

V-Leute



Bürgerrechte & Polizei

Cilip 17

Nr. 1/1984

Preis 9,-DM

Bürgerrechte & Polizei

Cilip Informationsdienst

ISSN 0172 1895

Wozu ein Informationsdienst »Bürgerrechte und Polizei«

Im Gegensatz zu Fragen des Militärs und der äußeren Sicherheit sind Polizei und Innere Sicherheit nur in geringem Maße Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.

Nur angesichts spektakulärer Polizeieinsätze oder zufällig aufgedeckter Skandale gerät die Polizei vorübergehend in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Die gesellschaftliche Funktion der Apparate Innerer Sicherheit, Veränderungen der liberalen Demokratie, die durch den Funktionswandel der Polizei und ihrer veränderten Instrumente bewirkt werden, bleiben einer kritischen Auseinandersetzung entzogen.

Will man nicht den Apparaten und ihren Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung ausgeliefert sein, ist eine kontinuierliche und kritische Beobachtung von Polizei und Nachrichtendiensten vonnöten.

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte und Polizei** (CILIP) die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte und Polizei** Berichte-Nachrichten-Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen zur Kontrolle und Begrenzung polizeilicher Machtentfaltung.

Bürgerrechte und Polizei erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von 96 Seiten.

Redaktion Cilip
Winklerstraße 4a
D-1000 Berlin 33

Versand: »Kirschkeim«
Buchversand GmbH
Gneisenaustraße 2
D-1000 Berlin 61

Preis/Einzelheft-
DM 9,- plus Versand
Jahresabonnement (3 Hefte)
Personen: DM 21,- p.V.
Institutionen: DM 40,- p.V.

Herausgeber — H. Busch, K. Dieckmann, H. J. Friedrich,
A. Funk, U. Kauss, C. Kunze, W.-D. Narr, F. Werkentin, Th. v. Zubern

INHALT

Schwerpunkt: V-Leute

Editorial.....	2
Von der Aufklärung von Straftaten zur verdeckten Ermittlungsarbeit	5
Glossarium	8
Literaturübersicht	13
Eckart Riehle	
Verrechtlichung verdeckter Polizeiarbeit	16
Hans-Joachim Weider	
Verteidigung gegen Phantomgestalten - V-Leute im Strafverfahren	29
Peter Schwarzburg	
Die "gefestigte Rechtsprechung" zur Zulässigkeit der polizeilichen Verbrechensprovokation	35
Jean-Paul Brodeur	
Unberührbare	45
Ute Scheub/Wolfgang Becker	
Verfassungsschutz in der Neonaziszene	57
V-Leute-Einsatz im Drogenbereich	66
V-Leute im linken politischen Spektrum	70
DOKUMENTATION	
"Neue Methoden der Verbrechensbekämpfung"	
Bericht des vom Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz eingesetzten ad-hoc-Ausschusses	76
Hamburger "Richtlinien für die Inanspruchnahme von Vertrauensleuten und anderen Informanten"	87
Literatur	94
Summaries	100
Das Allerletzte	101

Impressum:

Redaktion dieser Ausgabe: H.J.Friedrich/A.Funk
 Druck: Agit-Druck GmbH, Berlin
 Titelblatt: J. Grothues
 Übersetzungen: D.Harris

(C) Verlag CILIP, Berlin, April 1984

Zitiervorschlag: Bürgerrechte und Polizei (CILIP), Heft 17 (1/1984)

EDITORIAL

Vom "Tee bei Dr. Borsig" zum "Kaffee mit der Mörderin"?

In Kommissar Schimanski, dem Held der ARD-Fernsehkrimis "Tatort", hat das deutsche Publikum nun eine Figur gefunden, die es in den US-Krimis spätestens seit den Romanen von Chandler und Hammett gibt: den 'Rächer der Entrechteten', den Polizisten, der im Bewußtsein gesellschaftlicher Ungleichheiten mit den Kleinen - auch mit den kleinen Verbrechern - sympathisiert; der gegen die dichte Verschwörung von Industriebossen, kriminellen Helfern und ihren Anwälten mit nicht immer legalen, aber dafür effektiven Mitteln zu wege zieht; den Kommissar der kleinen Leute. So erntet er nicht nur bei Fernsehbegeisterten, sondern auch bei der üblicherweise fernseh- und polizeikritischen "Tagesszeitung" Beifall:

Solche Bullen braucht das Land

Nicht nur Muskeln und Hirn hat 'Tator'-Kommissar Götz George alias Schimanski, sein Herz schlägt auch auf der richtigen Stelle. Am Ende des Öko-'Tators' am Sonntag trinkt er mit der Mörderin einen Kaffee, und bittet sie augenzwinkernd, ihm nicht zu erzählen, daß und wie sie den Boß eines Chemie-Konzerns umgebracht hat. Denn alles kann gegen sie verwandt werden und das will Schimanski nicht: ihr Mann hat auf seinem Rhein-Kahn die Giftabfälle des Konzerns transportiert und gegen Schmiergeld das hochgiftige „Nitroxin“ verklappt. Durch den regelmäßigen Kontakt mit dem Gift ist er gestorben, sein Arzt macht die Behörden auf den Fall aufmerksam und wird wenig später ermordet. Der ultra-coole Boß weiß natürlich weder von der Säure-Verklappung, noch hat er mit

dem Mord etwas zu tun - doch Schimanski ermittelt unerbittlich gegen die Chemie-Mafia. Bevor er aber die Tünche von der weißen Weste des Bosses abreißen kann, hat die Frau des Rhein-Schiffers den Chemie-Mann umgelegt - und damit - die Schluß-einstellung läßt wenig Zweifel - dem Kommissar aus dem Herzen gesprochen. [Nicht nur dem, d. säzzer] Bei der ARD wird es diesmal noch mehr Proteste hageln als bei den vergangenen Folgen mit dem schlips- und kragenlosen Beamten Schimanski, der mit lockerem, linkslästigem Mundwerk und unkonventionellen Methoden nicht nur gegen die Dienstvorschriften, sondern auch gegen die Ausgewogenheit bei deutschen Krimi verstößt.

TAZ, 27.3.1984

Die Verkettung von Big Business und Kriminalität; die sozialen Kosten der Kriminalität der Mächtigen und Großen für die vielen kleinen Leute; das Elend der Heroin-Abhängigen und der Profit der großen Händler; die Begünstigung der einflußreichen Kriminellen durch das justizielle und polizeiliche Verfahren und die scharfe Verfolgung kleiner und mittlerer Täter ... all das bereitet offenbar nicht mehr nur linksschlagenden Herzen der Leser, 'Säzzer' und Autoren der TAZ, sondern seit neuestem auch denen von Polizeiführern Schmerzen. Eine volksnahe Wende zeichnet sich ab. Alfred Stümper, Landespolizeidirektor von Baden-Württemberg:

"... man sehe die tatsächlichen Möglichkeiten eines großen Rechtsbrechers sowohl in seiner kriminellen Entfaltung (hohe Mobilität, u.U. Privatflugzeug, geschäftlich weitgespannte Beziehungen, persönliche Kontakte usw.) und auch seiner Abdeckung (Beauftragung berühmter Anwälte, Stellung hoher Kauttionen, Einkauf dubioser Zeu-

gen, Beeinflussung bestimmter Personen und Institutionen usw.) und vergleiche all dies mit den schmalen und dürftigen Möglichkeiten und Chancen des 'einfachen Rechtsbrechers'."

(Kriminalistik, 3/1984, S. 131)

Das Gegenmittel gegen die "unsoziale Kriminalitätsbekämpfung" sollen nun die tatsächlichen Schimanskis sein. Die organisierte Kriminalität soll mit effektiven Mitteln bekämpft werden. Wo das große Verbrechen konspirativ auftritt, müsse die Polizei, wolle sie effektiv sein, mit ebenfalls konspirativen Mitteln arbeiten. Sie solle nicht erst auftreten, wenn ein Verbrechen geschehen sei, sondern schon im voraus das Feld des organisierten Verbrechens im Auge behalten und durch eigene Aktionen die kriminelle Bewegungsmöglichkeit auch potentieller Täter einschränken.

"Die gesetzliche Freiheitssphäre für potentielle Rechtsbrecher darf nicht schwerer wiegen als der effektive Schutz der Bevölkerung." (Stümper, S. 131)

Die Existenz der Freiheitssphäre ist aber daran gebunden, daß der Bürger die Staatsmacht sehen und berechnen, sein Verhalten auf den gesetzlichen Rahmen einstellen und sich darauf verlassen kann, daß die Polizei, der Staat überhaupt, in seine private Sphäre nicht eingreift. Die abschreckende Wirkung der verdeckten Polizeimethoden bestünde gerade im Verwischen dieser Grenze darin, daß der Bürger, hier angeblich das organisierte Verbrechen, immer die Gegenwart der Polizei ahnen muß. Reduziert wird damit auch die Möglichkeit der demokratischen Kontrolle. Was verdeckt ist, kann nicht gesehen, geschweige denn kontrolliert werden. Stümper verweist uns auf die Parlamente und die Gerichte. Er nennt den G-10-Ausschuß, der die Telefonkontrolle der Geheimdienste kontrollieren soll, und führt damit einen der am wenigsten funktionierenden Bereiche der parlamentarischen Kontrolle an.

Wie wollte gerade ein solcher - selbst geheim arbeitender Ausschuß - sicherstellen, daß verdeckte Methoden nicht nur auf organisiertes Verbrechen, sondern auf alle möglichen Bereiche polizeilicher Tätigkeit ausgedehnt werden. Hat doch schon jetzt die IMK den Begriff des organisierten Verbrechens ins Uferlose ausgedehnt.

Eine solche - an den Grundrechten ansetzende - Kritik wirkt angesichts der Brutalität etwa des Heroingeschäfts naiv. Was wiegen diese Argumente schon gegen das Bild eines Drogentoten? (siehe etwa Gemmer in hpr 5/1983) Muß nicht angesichts dieses Elends eine größere polizeiliche Effektivität mit weniger Kontrolle über die Polizei erkaufte werden?

Die realen Ausmaße der organisierten Kriminalität sind derzeit nicht zu erkennen. Selbst die Polizei bestätigt aber, daß es in der BRD (noch?) keine Anzeichen für eine kriminelle Gesellschaft gibt, die die restliche Gesellschaft zu kontrollieren vermöchte. Doch selbst wenn es eine solche Mafia gäbe, bleibt zu fragen, ob sie mit polizeilichen Mitteln zu bekämpfen ist. Die Beispiele der USA und der drogenproduzierenden Länder der 3. Welt belegen das Gegenteil: daß es eher möglich ist, daß sich die unsichtbare Staatsmacht und das organisierte Verbrechen

gegen die politische Opposition verbünden, als daß diese Polizei das organisierte Verbrechen beseitigt. Wie anders wären die Versuche des CIA zu erklären, sich des organisierten Verbrechens zur Ermordung Fidel Castros zu bedienen?

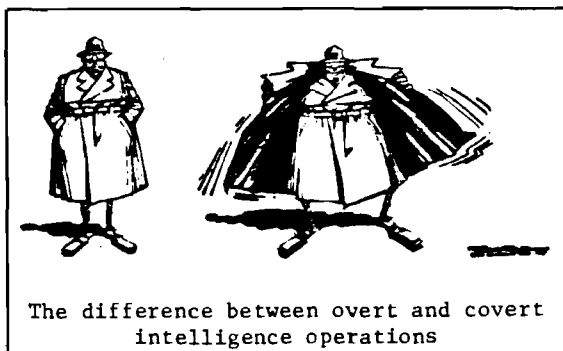
Berichtigung

Ein aufmerksamer Leser hat uns darauf hingewiesen, daß die Dokumentation polizeilicher Todesschüsse 1983 in "Bürgerrechte und Polizei" 3/1983 (CILIP 16), S. 85 - 89, eine Doppelzählung aufweist (Fall 15 und 16, 24. bzw. 25. August in Düsseldorf). Es handelt sich hier tatsächlich um ein und denselben Fall, so daß sich die Gesamtzahl der von uns belegbaren polizeilichen Todesschüsse im Jahre 1983 auf 22 Fälle verringert.

Wir nehmen diesen Fehler zum Anlaß, unsere Leser zu ermuntern, weiterhin mit kritischem Blick unsere Zeitschrift zu lesen und Fehler wie Mängel zu reklamieren.

Noch eine Bemerkung zur letzten Ausgabe:

Wir bedauern es, in dieser Ausgabe die Fortsetzung des Interviews mit Horst Herold nicht, wie versprochen, abdrucken zu können. Wir bemühen uns jedoch, eine autorisierte Fassung der Tonbandabschrift in der nächsten Nummer zu liefern.



VON DER AUFLÄRUNG VON STRAFTATEN ZUR VERDECKTEN ERMITTLUNGSARBEIT: DER POLIZEILICHE HINTERGRUND AKTUELLER DISKUSSIONEN UM V-MANN UND UNTERGRUNDFAHNDER

In keinem juristischen Fachorgan fehlt es in den letzten drei Jahren an Beiträgen zur "V-Mann-Problematik". Woher rührt die plötzliche Aktualität und Brisanz dieses Themas?

V-Leute, Spitzel, Vigilanten gab es schließlich bei der Polizei schon seit dem 18. Jahrhundert. Sie wurden als notwendige Informanten betrachtet, die über "Täter oder Tatumstände Auskunft geben können", als "notwendiges Übel" für die erfolgreiche kriminalpolizeiliche Aufklärung von Verbrechen - zu mehr dienten Spitzel in der Regel nicht.

Diesen Spitzel alter Prägung, den Tipgeber, den milieukundigen Grenzgänger zwischen zwei Welten gibt es auch heute noch. Doch um diesen geht es in der aktuellen Debatte um V-Männer und Undercoveragents kaum. Denn dieser Spitzel klassischer Prägung spielt für die Überführung des Täters selbst keine Rolle mehr. Er taucht deshalb auch im nachfolgenden Strafprozeß nicht als tragende Figur der Anklage auf. Das massenhafte Auftreten von V-Männern und anonym bleibenden Beamten (vor allem des Verfassungsschutzes) in den letzten Jahren ist jedoch kaum einer sensibler gewordenen Rechtsprechung zu verdanken, die den V-Mann aus dem Dunkel polizeiinterner Handakten in die Gerichtssäle gezwungen hat. Vielmehr verweist der strafprozessuale Auftritt dieser Personen auf eine andersartige, über die Informationsfunktion hinausreichende Rolle dieser Personen: Sie dienen im polizeilichen Ermittlungsverfahren nicht mehr nur als Tipgeber. Als Zeuge, Beteiligter oder gar Anstifter einer Tat wurden sie zum wichtigen kriminaltaktischen Mittel, verdächtige Personen als Straftäter zu überführen.

Auch diese Rolle ist keine völlig neue. Wo Gefahr für die Sicherheit des Staates vermutet wurde, dienten Spitzel und Beamte der politischen Polizei schon im letzten Jahrhundert dazu, gefährlich, verdächtig oder lästig erscheinende Gruppen und Individuen als das zu überführen, für was man sie hielt: als Kriminelle, als Straftäter. Nach dem Motto, daß dort, wo Gefahr für den Staat drohe, immer auch eine kriminelle Tat existiere und das Problem nur darin bestehe, diese nachzuweisen (z.B. Umsturzpläne bei den Sozialdemokraten 1878 - 1914). Wo sich partout keine Tat einstellen wollte, versuchten Beamte und Spitzel immer wieder, den ausgemachten "Tätern" auf die Sprünge zu helfen, trotz aller Erlasse, die das Lockspitzelwesen unterbinden sollten.

1. Die Konzeption verdeckter Ermittlungsstrategie

Die jetzige Debatte um V-Männer und Untergrundfahnder entspringt dem Bemühen innerhalb der Polizei und der Innenverwaltungen, die im Bereich der politischen Polizei (und heute des Verfassungsschutzes) ansatzweise schon geübten Praktiken als "verdeckte polizeiliche Verbrechensbekämpfung" zu systematisieren und zu generalisieren. Was darun-

ter zu verstehen ist, formuliert der Landespolizeidirektor Baden-Württembergs programmatisch:

"Die Polizei muß in den Untergrund gehen - sei es mit eigenen Leuten, sei es durch den Einsatz oder das 'Aufbohren' zuverlässiger personeller Quellen sowie/oder durch umfassende Ausschöpfung technischer Mittel. Sie muß verdächtige Fäden aufnehmen und weiterverfolgen, sie muß erste Ansatzpunkte krimineller Aktivitäten rechtzeitig erkennen und das Wissen hierzu systematisch zusammenführen. Erst durch langwierige, sowohl in kriminalspartenmäßiger als auch örtlicher Sicht weit gestreute Beobachtungen wird sie ... zu Ergebnissen kommen, die dann wirksame prozessuale Maßnahmen auch rechtlich tragen." (Unterstreichung Redaktion)
(Stümper 82, S. 230)

Stümper, einer der Protagonisten unter den Befürwortern der Untergrundfahndung in der IMK, fordert im Kern eine Umkehrung der klassischen polizeilichen Vorgehensweise: Die Polizei soll nicht mehr nur, wie bisher, auf eine bestimmte Tat reagieren, indem sie die jeweiligen Täter ermittelt, sondern versuchen, durch systematische Vorfelderfassung und aktive Beeinflussung möglicher Tatsituationen den Verdacht zu erhärten.

Hamburgs Innensenator Pawelczyk: "Man hält sich an einen solchen Verdächtigen und schaut, was macht der alles . Das fügt sich dann zu einem Bild zusammen." (Der Spiegel, 3.5.82, 18, S. 103) Der V-Mann oder verdeckt arbeitende Beamte ist dabei nur ein - wenn auch besonders - wichtiges Mittel, sich an einen solchen Verdächtigen zu hängen. Daneben finden sich in der polizeilichen Literatur eine Vielzahl weiterer denkbarer Mittel: etwa die Einrichtung PIOS-ähnlicher Dateien in Ermittlungskomplexen, in denen versteckt gearbeitet wird, die Legalisierung der Möglichkeiten eines "Lauschangriffs" (Richtmikrophone, Wanzen etc.) und den erleichterten Zugang zu Bankdaten - so eine Forderung des BdK (Dokumentation BdK) - oder aber - so der damalige Münchener Polizeipräsident Schreiber 1981 - 'kriminalistische' Methoden wie "polizeilichen Geheimdienst, Unterwanderung der Unterwelt, Aufbau von Informationsnetzen, Überwachung und Beschattung". (SZ vom 25.6.1981) Es geht also um sehr viel mehr als eine V-Mann-Schwemme in Gerichtsverfahren. Daß es unutulich ist, die polizeiliche Beweisführungsstrategie auf V-Männer und verdeckt arbeitende Beamte abzustützen und daß hierbei in den letzten Jahren bei einigen Kriminalpolizeien zu großzügig verfahren wurde, läßt sich stellenweise auch schon aus selbstkritischen polizeilichen Veröffentlichungen herauslesen.

Die Tendenz des V-Mann-Beschlusses des BGH vom 17.10.1983, einer Beschneidung des Wildwuchses an Zeugen vom Hörensagen etc., tragen auch die Systematisierungsbestrebungen der Polizei Rechnung. So fordert W. Sielaff, Leiter der Hamburger Fachinspektion "Organisierte Kriminalität" (folgend: OK) eine Professionalisierung der verdeckten Beweisführung (operative Maßnahmen), eine Strategie, die "mangels Personalbeweis auf die Erlangung von Sachbeweisen und die Erlangung eigener relevanter Erkenntnisse ausgerichtet sein muß". (Sielaff 83)

Der V-Mann und erst recht der mühevoll in bestimmte Milieus und Gruppen eingeschleuste Beamte werden deshalb - gerade nach dem Beschluß des BGH - als Beweismittel in der Hauptverhandlung an Bedeutung verlieren und aus den Gerichtssälen verschwinden, zugleich aber ihre zentrale Rolle für die verdeckte Ermittlungsarbeit der Polizei nicht verlieren.

3.2 Hamburger Modell

3.2.1 Kriminalistische Überlegungen:

Aus den in Hamburg gemachten kriminalpolizeilichen Erfahrungen sowie aus dem Ergebnis der Sonderkommission ergaben sich verschiedene kriminalistische und kriminaltaktische Schlußfolgerungen, die ihre Entsprechung in der Aufbau- und Ablauforganisation der neuen Dienststelle finden mußten. Ich nenne hier nur die Hauptaspekte:

Das traditionelle, kriminalistische Vorgehensprinzip, das sich primär als „Reaktion auf ein Ereignis (= Tat)“ darstellt, wird den notwendigen Maßnahmen gegen organisierte Täter nicht gerecht.

Konsequenz: „Aktion anstelle von Reaktion“. Es kann nicht gewartet werden, bis ein Fall Veranlassung zum Handeln gibt.

Kriminalistik 8-9/83, 421

II. Worin liegt der Zwang zur Konspiration?

Wer sich den materiellen und finanziellen Aufwand verdeckter Polizeiarbeit vor Augen hält, kann den Aussagen von Polizeibehörden, daß solche Methoden nur in besonderen Fällen angewandt werden sollen, getrost Glauben schenken. Das Versprechen, von diesen Methoden mäßigen und wohlüberlegten Gebrauch zu machen, rechtfertigt sicher nicht, das prinzipiell offene und öffentliche Verhalten von Polizei und Staatsmacht im bisherigen Ermittlungs- und Strafverfahren partiell aufzulösen. Dies gilt auch dann, wenn man in Rechnung stellt, daß das offene, auf die Aufklärung von bereits begangenen Taten ausgerichtete Ermittlungsverfahren überall dort Schwächen aufweist,

- wo es an einem Opfer, das der Polizei Taten anzeigt, fehlt (Bestechung, Wirtschaftsspionage),
- konkrete Opfer nicht auszumachen sind bzw. dieselben es nicht merken (wie z.B. bei Umweltdelikten) oder
- Opfer und Zeugen aus Furcht oder Berechnung Taten gar nicht erst anzeigen (z.B. bei Schutzgelderpressungen). (Vgl. Marx 82a)

Für alle diese Deliktbereiche sollen Mittel gefunden werden, durch die die inhärenten Mängel, mit denen traditionelle kriminalpolizeiliche Arbeit behaftet ist, kompensiert werden könnten. Zu einer politischen und sozialen Notwendigkeit für die Gesellschaft der Bundesrepublik werde die verstärkte Anwendung verdeckter Methoden der Verbrechensbekämpfung nach der Meinung der Kripo, des AK II der IMK und sonstiger Sicherheitsexperten, weil sich in der BRD Kriminalität systematisch planende und langfristig organisierende Gruppen in den Nischen dieser Gesellschaft festzusetzen begännen.

In einer für die IMK geschriebenen Vorbemerkung zu dem Bericht ihres Arbeitskreises II (AK II - siehe Dokument) heißt es: Die Zahl solcher

GLOSSARIUM

V-Mann (Vertrauens- bzw. Verbindungsmann)

Laut PDV-100 -Anlage- handelt es sich dabei um eine Person, "die der Polizei nicht nur im Einzelfall bei der Aufklärung von Straftaten aus unterschiedlichen Motiven behilflich ist, Hinweise geben kann und deren Identität grundsätzlich geheimgehalten wird". Es handelt sich dabei um Personen - so das Kriminalistiklexikon -, "die das Vertrauen der Polizei hinsichtlich der Objektivität und Richtigkeit ihrer Wahrnehmung genießt". Beim Verfassungsschutz werden solche Personen darunter gefaßt, "die in Kontakt zu Einzelpersonen oder Gruppen steh(en), von denen möglicherweise Aktivitäten i.S.d. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz ausgehen und die durch diesen Kontakt gewonnene Erkenntnisse dem Verfassungsschutz zur Verfügung stell(en)". (H.G.Friedrichs, Der Einsatz von V-Leuten durch die Ämter für Vfs, Göttingen 1981, S. 9)

Bei einem Großteil der V-Männer handelt es sich um solche Personen, die aus spezifischem Eigeninteresse - finanzielle Zuwendungen, erhoffte Vorteile in Strafsachen etc. - Polizeien oder Nachrichtendiensten Informationen geben. Sie wurden deshalb früher auch in der Polizei häufig als Spitzel (altertümlich: Vigilanten, Konfidenten, Achtgroschenjungs) bezeichnet, deren Aussagen "mit Vorsicht zu genießen (sind)". "Vigilanten sollten daher von der Polizei nur mit Vorsicht und Achtsamkeit eingesetzt werden." (Scheer, Deutsche Polizei, 1958, S. 90)

Beim agent provocateur (Lockspitzel) handelt es sich um einen V-Mann bzw. einen verdeckt arbeitenden Polizeibeamten, der "einen anderen zu einem verbrecherischen Entschluß bringen (anstiften) soll, damit der Betreffende aufgrund dieser Straftat zur Verantwortung gezogen werden kann". (Kriminalistiklexikon) Die Formen der Anstiftung sind breit gefächert, daß ein Agent selbst zuerst eine Straftat begeht (Steine während einer Demonstration zu werfen oder gar eine Bombe zu legen) ist hierbei nur eine, eher seltene Möglichkeit. Häufiger sind die Versuche, daß Personen bewußt in Versuchung geführt, von den Agenten über den wahren kriminellen Charakter einer geplanten Handlung bewußt getäuscht oder aber unter Druck gesetzt werden.

Der Begriff des undercover-agent (UCA, verdeckt arbeitende Polizeibeamte) bezieht sich im amerikanischen Polizeiverständnis keineswegs auf eine besondere Position innerhalb der Polizei; vielmehr geht es um eine besondere polizeiliche Strategie, zu der u.a. auch der Einsatz von Beamten zum Zwecke der Sammlung von Informationen, der Beschaffung von Beweisen, der Infiltration von Gruppen und - vor allem im politischen Bereich - der Beeinflussung ihrer Handlungen gehört. Zu den "undercover techniques" gehören laut dem Bericht der "Task Force on Organized Crime" "die Benutzung

von V-Männern, Polizeibeamten und (FBI)-Agenten, die bestimmte verdeckte Rollen annehmen und der Aufbau von verdeckten Geschäften/Firmen durch die Sicherheitsbehörde zum Zwecke der Infiltration krimineller Organisationen". (Report 1976, S. 151) Hinzugezählt werden müssen zu diesen Techniken auch die elektronischen Überwachungsmaßnahmen ("Wanzen", Abhören, Videoaufnahmen), die Postöffnung und die Telefonüberwachung. Bei den auf die politischen Gruppen ausgerichteten "covert actions" (COINTELPRO) kamen noch eine Vielzahl zusätzlicher Methoden hinzu, mit denen die interessierenden Gruppen unterwandert, in der Öffentlichkeit bloßgestellt und aufgelöst werden sollten. (Ausstreuen von Verleumdungen, anonyme Drohungen, Schüren von Fraktionsstreitigkeiten etc., vgl. ausführlich hierzu: Final Report of the Select Committee to Study Governmental Operations with Respect to Intelligence Activities in the United States, Washington 1976)

Fälle von Schwerekriminalität, "die zunehmend Zeichen organisierter Kriminalität tragen, insbesondere in den Bereichen der Diebstahl-, Rauschgift-, Waffen-, Falschgeld- und Wirtschaftsdelikte" sei seit Jahren im Anwachsen begriffen. Diese neuen Formen der Kriminalität seien gekennzeichnet "durch den bandenmäßigen Zusammenschluß professionell agierender Tätergruppen, die sich bei der Vorbereitung und Durchführung konspirativer Taten nach konspirativen Regeln verhalten, wodurch es ihnen gelingt, die konventionellen Ermittlungs- und Strafverfahrensmaßnahmen zu unterlaufen".

Dem gewöhnlichen Zuschauer amerikanischer Serienkrimis im Fernsehen wird es auch leicht fallen, sich mögliche Stichworte und Fälle zu dieser "neuen" Kriminalitätsform vorzustellen: die Mafia, der große Drogenhandel, Waffenschiebereien, illegales Glücksspiel, Prostitution usw. Die Frage ist nur, inwieweit denn diese Assoziationen sich überhaupt unter dem Begriff "organisierte Kriminalität" sinnvoll und wirklichkeitsnah zusammenfassen lassen.

Wie groß die Schwierigkeit auch für die Kriminalisten ist, zu einer präzisen Bestimmung organisierter Kriminalität zu kommen, zeigt deutlich der Versuch des AK II, der mit seinem "Nicht Nur - Sondern Auch" den einfachsten Regeln sauberer Begriffsbestimmung widerspricht.

"Organisierte Kriminalität" sei

- so der AK II -

"nicht nur eine mafiaähnliche Parallelgesellschaft i.S. des organized crime zu verstehen, sondern ein arbeitsteiliges, bewußtes und gewolltes, auf Dauer angelegtes Zusammenwirken mehrerer Personen zur Begehung strafbarer Handlungen - häufig unter Ausnutzung moderner Infrastrukturen - mit dem Ziel, möglichst schnell finanzielle Gewinne zu erreichen."

Diese Definition ist auch bei Kriminalisten umstritten, ebenso wie die Frage, anhand welcher Merkmale denn überhaupt festgestellt werden soll, ob "organisierte Kriminalität" vorliegt. (Steinke, 82)

Die begriffliche Unklarheit deutet auf Probleme in der Sache selbst hin: Unklar ist, inwieweit in der bundesrepublikanischen Wirklichkeit selbst organisierte Kriminalität festzustellen ist und welche Taten man darunter zu fassen hat. Etwa ein besonders spektakulärer, gut vorbereiteter Diebstahl von 2,85 Mio DM durch mehrere Täter bei der Frankfurter Post? (Steinke, 82, S. 99 f.) Der immer wieder zu beobachtende Versuch von Tätergruppen, Schutzgeld von Pizzerien, Restaurants, Nachtbars oder Kneipen zu erpressen? (SZ, 25.6.81) Wer in den Beiträgen zur organisierten Kriminalität nach Fakten und Zahlen, nach genaueren Angaben über Umfang, Organisationsgrad und Reichweite organisierten Verbrechens sucht, stößt ins Leere.

"Das Wissen um die von Professionalität und Konspiration gekennzeichneten Phänomene organisierter Kriminalität,"
so Sielaff,

"(ist) eher bruchstückhaft und von zufälligen Einblicken abhängig."
(Sielaff, S. 418)

III. Die Organisation des Unbekannten

Als man auf einer BKA-Tagung 1974 erstmals die amerikanische Diskussion um das organisierte Verbrechen aufgriff, kreiste die Diskussion (vgl. BKA 75) um die Frage, inwieweit und in welcher Form denn ähnliche Phänomene in absehbarer Zukunft in der BRD aktuell werden könnten bzw. schon sind. Der Ausgang der Diskussion war offen, praktische Konsequenzen für die Polizei erwachsen aus ihr nicht.

Acht Jahre später nun ist die Existenz organisierter Kriminalität für die Kriminalisten zur Gewißheit geworden, auch wenn über die konkrete Form der behaupteten Gefahr noch Unsicherheit herrscht. Offene Fragen zur Bestimmung des Phänomens konnten den Zwang, schnell zu handeln, nicht von der Polizei nehmen, schließlich - so Stümper - unterhalte sich ein Liebespaar "auch nicht stundenlang über den Begriff der Intimitäten, sondern schreitet auch irgendwann zur Tat". (Freiberg, 83, S. 18) Zur Tat wurde seit 1981 vor allem auf drei Ebenen geschritten:

1. Erster und wichtigster Schritt war die Einrichtung bzw. der Ausbau von Spezialedienststellen. Diese sollten einerseits nicht deliktspezifisch arbeiten, sondern beim Verdacht organisierter Kriminalität eingeschaltet werden. Andererseits sollen diese Dienststellen auch über eigene Möglichkeiten zur Observation, Beobachtung und des Einsatzes von V-Männern und Untergrundfahnder verfügen.

Eine weitgehende innerorganisatorische Abschottung dieser Referate sei Voraussetzung für deren erfolgreiches Arbeiten, betont etwa Sielaff bei der Darstellung der 1982 geschaffenen Hamburger Fachinspektion. 1981 wurde eine solche in München ins Leben gerufen, in Berlin gab es bei der Direktion VB bereits seit 1974 eine besondere Dienststelle, beim BKA wurden neben den für Rauschgift, Falschgeld etc. zuständigen Referaten 1976 besondere deliktübergreifende Dienststellen im Bereich der Vermögens- und Eigentumsdelikte geschaffen, ansonsten ist der Stand in den Bundesländern noch unter-

schiedlich. Ziel der IMK/AK II-Beschlüsse ist es auch, eine einheitliche Organisationsstruktur zu schaffen. (Vgl. Dokumentation II.2)

2. Daneben sind Vertreter der AG Kripo (Vertreter der Landeskriminalämter, des BKA und der Großstadtpolizeien) dabei, für den Bereich der OK ein EDV-System zu schaffen, das dem im Terrorismusbereich entwickelten PIOS ähneln soll. PIOS - Personen, Institutionen, Objekte, Sachen - und in kleinerer Ausführung Spurendokumentationen eignen sich hier deswegen, weil sie als "Arbeitsdaten" zur Zusammenführung und Erfassung disparater Informationen in größeren Ermittlungskomplexen entwickelt wurden.
3. Schließlich wurde ein Arbeitskreis der IMK auch beauftragt, für den verdeckten Einsatz von Beamten solcher Dienststellen und den verstärkten und gezielten Einsatz von V-Leuten Möglichkeiten der rechtlichen Sicherung auszuarbeiten.
Eingesetzt werden Beamte als "undercover agents" trotz der noch bestehenden rechtlichen Probleme schon seit längerem, inwieweit sich dabei Beamte in kriminelle Aktivitäten verwickeln lassen dürfen, ist aber noch strittig. Wieweit die Behörden solche Aktivitäten zu decken bereit sind, zeigt der Prozeß um den Untergrundfahnder des BKA, Haupt. (Vgl. Der Spiegel, 11.10.82, S. 133; 26.9.83, S. 83) Prinzipiell gegen den Einsatz von "UCAs" hat sich bis jetzt nur Nordrhein-Westfalen geäußert. (Vg. Die Streife 83, S. 6; Vorgänge, 66, 1983, S. 26 ff.)

IV. Wem nutzt die Polizei im Untergrund?

Keine Frage für die Apologeten des Konzepts verdeckter Polizeistategien: dem Bürger, ja gerade dem "kleinen Mann".

Daß diese unter den kriminellen Praktiken finanzstarker mafiöser Organisationen, skrupellosen Subventionsschwindlern, Finanzbetrügern etc. zu leiden haben, zeigt ein Blick nach Italien oder den USA und läßt sich für einige Bereiche auch in der Bundesrepublik nachweisen. Gleichwohl ist die Frage nach dem Nutzen nicht so einfach zu beantworten, wie dies in der kriminalistischen Presse geschieht. Es bleiben mehrere Fragen und Bedenken.

1. Wirkliche Ansätze zu einer gesellschaftlichen Parallelorganisation, zu mafiösen, syndikatähnlichen Organisationen gibt es in der Bundesrepublik sicher nicht. (Vgl. Freiberg 83, S. 22) Was heißt dann unter unseren bundesrepublikanischen Bedingungen 'organisierte Kriminalität'? Betrachtet man den Definitionsversuch des AK II, so erscheint dagegen selbst noch der Begriff der kriminellen und terroristischen Vereinigung geradezu präzise. Wie weit dort der Begriff des organisatorischen Zusammenhangs verwendet wurde, zeigen sowohl die Zurechnung einzelner Taten zu den als organisatorischem Zentrum erkannten "Revolutionären Zellen", wie die Prozesse wegen Unterstützung terroristischer/krimineller Vereinigungen (z.B. Klöckner/Härlin). Die Belege, die Vertreter des Konzeptes OK bisher für deren Existenz angeführt haben, nähren

nur die Zweifel. So wird als einer der großen Erfolge des Hamburger Dezernats die Zerschlagung der "Hell's Angels" angeführt. (FR, 12.8.83) Doch was unterscheidet diese eigentlich von den schon seit Jahrzehnten immer wieder einmal aufgefliegenen kriminellen Banden? Oder soll man - wie eine kleine Anfrage an den Berliner Senat - die Einschleusung von großteils jüdischen Exlrussen nach Westberlin - in deren Zusammenhang auch der CDU-Abgeordnete und ehemalige Innenausschuß-Vorsitzende eine bedeutende Rolle spielte - mit hinzuzählen? (Vgl. Kl. Anfrage Berliner Senat 83)

Die Definition des Begriffes 'organisierte Kriminalität' hängt von der Funktion ab, den diese zu erfüllen hat, heißt es in dem amerikanischen Report der Task Force on Organized Crime. (Vgl. Report, S. 7) Die weite, auf einzelne Taten beliebig aufpflöpfbare Definition von O.K. läßt u.E. zunächst den Schluß zu, daß es kaum Zweck der Diskussion ist, möglichst präzise die Bereiche und Tatkomplexe abzustecken, bei denen die Polizei mit ihren traditionellen Methoden am Ende ist. Zweck ist es offensichtlich, mehr Befugnisse verdeckter Polizeitätigkeit zu erhalten, und zwar in möglichst allgemeinen, generalklauselhaften Formen.

Die "organisierte Kriminalität" im Sinne dieser Diskussion löst als eine ideologische Hülse den Terrorismus ab. Die Debatte flammt nicht zufälligerweise nach einer langen Pause seit 1974 wieder auf. Daß der BKA-Vizepräsident Ermisch den Links- und Rechtsterrorismus selbst nur noch als eine Erscheinungsform der organisierten Kriminalität versteht, ist in dieser Hinsicht nur konsequent. (Ermisch 81, S. 44)

2. Fraglich bleibt bei genauerem Hinsehen auch, ob die geforderte verdeckte Polizeiarbeit dort, wo kriminelle Handlungen in der Tat langfristig vorbereitet, organisiert und durchgeführt werden, durchschlagende Erfolge zeitigen kann. Bestes Beispiel hierfür dürfte der Drogenhandel sein, hinter dem in Asien wie in Lateinamerika in der Tat Großorganisationen stehen. Nur sind diese - wie sich etwa an dem Prozeß gegen den BKA-V-Mann Fiebelkorn exemplarisch zeigen ließe - geachtete Bestandteile der jeweiligen Gesellschaften, die von dort aus den Absatz organisieren und kaum den Versuch unternehmen würden, ihre kriminelle GmbH & Co KG. in die BRD zu verlegen. Es wundert deshalb auch nicht, daß etwa der Berliner Senat in bezug auf den Rauschgifthandel nur Vages zu berichten weiß: Die inzwischen anerkannten Indikatoren organisierter Kriminalität wie arbeitsteiliges Zusammenwirken in der Tatplanung, -vorbereitung und -ausführung, der Beuteverwertung, konspirative Vorgehensweise, Korrumptierung mit Monopolisierungsbestrebungen etc. wären "im Bereich der Rauschgiftkriminalität deutlich erkennbar, wenn auch im Ganzen nicht immer nachweisbar". (Kleine Anfrage) Was unter dem Strich bleibt, sind zwei Fälle, in denen Täter jeweils 6,5 bzw. 7,9 kg Heroin absetzten, und die Festnahme von 110 Tamilen, von denen 44 als lebende Transporter mit insgesamt 6,486 kg über die Grenzen geschickt wurden. Um diese jedoch in Berlin zu fangen, sind kaum "un-

dercoveragents" im Stile des BKA-Fahnders Haupt nötig, sondern allenfalls häufige Grenzkontrollen.

Um aber die Organisatoren zu packen, bedarf es mehr als polizeilicher Maßnahmen, nämlich gesellschaftlicher Änderungen in Asien oder Lateinamerika.

3. Schließlich gilt es auch, die Frage zu stellen, welche Konsequenzen die verdeckte Polizeiarbeit für das Strafrecht bzw. -verfahren wie für das Verhältnis von Polizei und Bürger insgesamt hat. Die Konsequenzen lassen sich thesenartig in drei Punkten zusammenfassen: (vgl. G.Marx, 1982b)
 - Verdeckte Polizeiarbeit erhöht zwangsläufig ihre Möglichkeiten, selektiv, nach eigenen Erfolgskriterien, Verbrechen zu verfolgen;
 - zugleich wächst die Gefahr, daß dort, wo sich der Verdacht trotz intensiver passiver Beobachtung etc. nicht erhärten läßt, durch Tricks, Lockspitzelangebote, Bereitstellen von Hilfsmitteln etc. versucht wird, Verdächtige als "Täter" zu überführen;
 - die verdeckte Arbeit entzieht sich zugleich noch in sehr viel stärkerem Maße als offene einer externen-gerichtlichen wie öffentlichen Kontrolle.

LITERATUR ZUR POLIZEILICHEN DISKUSSION UM ORGANISIERTE KRIMINALITÄT UND VERDECKTE FAHNDUNG

Organisiertes Verbrechen in der Bundesrepublik?

Die ersten Diskussionen zum Thema fanden 1973/74 statt. Drei Arbeiten verdienen dabei besondere Aufmerksamkeit:

BKA-Arbeitstagung vom 21. - 25.10.1974 zum Thema: Organisiertes Verbrechen, BKA-Vortragsreihe Band 21, Wiesbaden 1974

Kerner, H.-J., Professionelles und organisiertes Verbrechen, Schriftenreihe des BKA, Wiesbaden 1973.

Nicht ohne Grund verschwiegen wird in neueren Veröffentlichungen **Zühlsdorf, Hans**, Bekämpfung organisierter Verbrechen, München, Hannover 1974, Polizei aktuell Bd. 18. Der inzwischen pensionierte Kripochef Hamburgs stand nämlich selbst im Verdacht, enge Beziehungen zur Unterwelt zu pflegen und für die zahlreichen Unregelmäßigkeiten im Einbruchsdezernat mit verantwortlich zu sein (vgl. Spiegel, 8.6.1981, und GAL Hamburg, Ist Hamburgs Polizei sauber?, Hamburg 1982)

Aus der Flut von Aufsätzen und Verlautbarungen, die seit 1980 zum Thema erschienen, sind folgende von besonderem Interesse:

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 2737 des Abgeordneten Pätzold vom 13.10.1983 über organisierte Kriminalität in Berlin, Landespresse-dienst 1.12.1983

Bund Deutscher Kriminalbeamter (Hrsg.), Dokumentation und Konzeption zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Berlin/Lübeck 1983

Bundeskriminalamt (Hrsg.), Bestandsaufnahme und Perspektiven der Verbrechensbekämpfung, Arbeitstagung des BKA vom 9.-12.11.1981, Wiesbaden 1981.

Der Vortrag von G.Ermisch auf der BKA-Tagung des Jahres 1980 zeigt deutlich den fließenden Übergang vom Bedrohungsbild Terrorismus zu dem der organisierten Kriminalität als austauschbarer Rechtfertigungsgrund für proaktive und verdeckte Polizeitaktiken:

Ermisch, G., Was erwartet die Polizei von der Kriminalpolitik?, in: Polizei und Kriminalpolitik, Arbeitstagung des BKA vom 10.-13.11.1980, BKA-Vortragsreihe Band 26, Wiesbaden 1981, S. 39 ff.

Friedberg, Konrad, Organisierte Kriminalität, in: Deutsche Polizei, 1983, H. 8 und 10

Gewerkschaft der Polizei (Hrsg.), Organisierte Kriminalität - Eine akute Bedrohung?, Hilden 1982.

Den aktuellsten und besten Überblick über die Diskussion bieten:

Sielaff, Wolfgang, Bis zur Bestechung leitender Polizeibeamter? Erscheinungsformen und Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Hamburg, in: Kriminalistik 1983, 8/9, S. 417 ff.

Steinke, Wolfgang, Das organisierte Verbrechen. Eine kriminalistisch/kriminologische Analyse, in: Kriminalistik 1982, 2, S. 78 ff.

ZUM KONZEPT "VERDECKTER ERMITTLUNGEN"

Zusätzlich zu den Erörterungen in den Broschüren des BdK und der GdP sowie bei Sielaff finden sich weitere Informationen bei:

Füllkrug, Michael, Das Ende des V-Mannes?, in: Kriminalistik 1984, 3

Gemmer, Karlheinz, Falk, Bernd, V-Mann-Problem: So sieht es die Polizei, in: Hessische Polizeirundschau 1983,5 (Hierbei handelt es sich um eine Entgegnung auf einen Artikel des Frankfurter Oberstaatsanwalts Schaefer, der sich kritisch mit dem V-Mann-Einsatz in der hpr 1983,4 auseinandersetzt.)

Körner, Hans, Verteufelt und verherrlicht: Der V-Mann, in: Kriminalistik 1983, 6 (Der Autor ist Staatsanwalt in Frankfurt.)

Die traditionelle distanzierte Haltung zu V-Leuten in der Kriminalpolizei kann man nachlesen bei:

Mörschel, Karl, Über den Umgang mit V-Leuten, in: Kriminalistik 1971,4

Schöffel, August, Untergrundfahnder, in: Kriminalist 1980,2

Steinke, Wolfgang, Zusammenarbeit der Polizei mit Vertrauenspersonen, Kriminalistik, Skript 1982,2

Stümper, Alfred, Probleme der Bekämpfung einer konspirativ vorgehenden bandenmäßig organisierten Kriminalität, in: Die Polizei 1982,8

Thene, Jacob van, Ist der V-Mann noch zu retten?, in: Kriminalist 1984,1

Verdeckte Ermittlungen, "undercover agents", V-Mann, in: Die Streife 1984, 1/2

Thomas, Norbert, Drogenkriminalität: Analyse und Lösungsmöglichkeiten am Beispiel der Stadt Frankfurt, in: PFA Schriftenreihe 1982,1
Vorgänge, Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, 66, 1983,6: Auf dem Wege zu einer halbkriminellen Geheimpolizei? (Faksimile-Abdruck des AK II-Papiers: Neue Methoden der Verbrechensbekämpfung in diesem Heft)

Organized Crime und undercover technics: Beiträge aus den USA

Den besten Überblick über das Konzept O.K. erhält man aus:
Report of the Task Force on Organized Crime, Organized Crime, National Advisory Committee on Criminal Justice Standards and Goals, Washington 1976.

Einen vorzüglichen Einblick in die Problematik verdeckter Einsatztaktiken, die in den USA weit verbreitet sind, erhält man in den Arbeiten von:

Marx, Gary, Undercover technics, in: Sanford H. Kadish (Ed.), Encyclopedia of Crime and Justice, Vol. 3, New York, London, 1982a
ders., Who really gets strung: Some questions regarding the New Police undercover work, in: Journal of Crime and Delinquency, 1982 b, April
ders., Thoughts on a neglected category of social movement participant: The agent provocateur and the informant, in: American Journal of Sociology, 1974, Vol. 80, Nr. 2

Einen Überblick über die vielfältigen Methoden der Verbrechensprovokation und verdeckter Informationsgewinnung bietet der

Final Report of the Select Committee to Study Governmental Operations with Respect to Intelligence Activities, US Senate, Report No. 94-755, Washington 1976 (insbesondere Book III: Supplementary detailed Staff Reports on Intelligence Activities and the Rights of Americans).

Zentrale Bekämpfung organisierter

Kriminalität

Bekämpfungsmittel
Schußwaffen

3.3 Gruppenkriminalität und kriminelle Vereinigungen

Die bodenständigen Kriminellen aus dem Bereich des Nachtlebens bilden keine kriminelle Organisation im engeren Sinne, lassen sich jedoch als zunehmend verfestigte Personenstruktur beschreiben
 Vereinzelt agierende ausländische Personengruppen (Türken, Libanesen oder Koreaner), die versucht hatten Gaststättenbesitzer zu erpressen bzw. "Schutzgewährung" gegen Entgelt anzubieten, konnten schnell zerschlagen werden.

Bei den "Punkern" handelt es sich um keine organisierte Gruppe, sondern mehr um eine Jugendbewegung, die in sich zerstritten ist und unterschiedliche Strömungen aufweist wie "Musik- oder Modepunks", "Anarcho- bzw. Hausbesetzerpunks" oder einige nach "rechts" ausgerichtete "Nazipunks". Politisch eher rechts einzuordnen sind auch die "Skinheads", bei denen es sich um Gruppengewalttäter handelt, die sich jedoch auch als Jugendbewegung verstehen.

In der "Rockerszene" existieren etwa 4 echte Rockergruppen mit jeweils ca. 25 Mitgliedern, die ihre Vortragsstellung ausgebaut haben und andere "rockersähnliche" Gruppierungen nur mit ihrer Erlaubnis dulden.

Die Jugendbewegung der "Teds" und "Poppers" hat sich offenbar überlebt und war 1982 ohne Bedeutung.

Der Polizeipräsident in Berlin (Hg.),
Kriminalität 1982, Berlin 1983

VERRECHTLICHUNG VERDECKTER POLIZEIARBEIT

von Eckart Riehle *)

Bürgerlich demokratische Polizeikonzeptionen sind mit einer geheimen, verdeckt operierenden Polizeigewalt schwer vereinbar. 1) Das hat fundamentale Gründe für sich, welche mit der Konzeption des Rechtsstaates und der Demokratie zusammenhängen. Zu den wohl bedeutendsten Gründen gehört die Einsicht, die auch für die Abkehr vom staatlichen Inquisitionsprozeß von Bedeutung war: daß die im verborgenen wirkende staatliche Macht nicht kontrollierbar, berechenbar und damit mit den Anforderungen bürgerlicher Sicherheit unvereinbar ist. Diese Erkenntnis war auch leitend dafür, daß die Alliierten der deutschen Exekutivgewalt nach 1945 verdeckte Polizeibefugnisse vorenthalten haben. Festhalten muß man gleichwohl: Was als Unvereinbarkeit postuliert wurde, blieb zumeist folgenlos, wo es um staatliche Sicherheit, den Kernbestand des Staates, ging. 2)

Skizziert man vor diesem Hintergrund die bestehende Rechtslage, so wird der Unvereinbarkeit Tribut gezollt. Die für die exekutive Polizei einschlägigen Rechtsmaterialien 3) halten am Grundmuster fest, daß innere Sicherheitswahrung offen und erkennbar als staatliche Machtausübung wahrgenommen werden muß. Das scheint in diesem Bereich die Technik verdeckter polizeilicher Arbeit auszuschließen.

Verdeckte Arbeit ist dagegen das Gebiet des Verfassungsschutzes und der Nachrichtendienste, denen bis zur Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes 1972 Grundrechtseingriffe nicht gestattet waren. 1972 wurde dem Verfassungsschutz die Befugnis zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel eingeräumt. 4) Nach wie vor besteht aber über die Reichweite des Begriffes "nachrichtendienstlicher Mittel" keine Klarheit, mit der Folge, daß die Verfassungsschutzämter nach Zweckmäßigkeitserwägungen definieren können, was als "nachrichtendienstliches Mittel" gelten soll. 5) Dieser Sachverhalt findet - wie auch in der jetzigen Verrechtlichungsdebatte bemerkbar - in der Logik verdeckter polizeilicher Arbeit seinen Grund: Der Geheimbereich verdeckter Arbeit sperrt sich auch gegen die Offenlegung der angewandten Handlungsmuster, juristisch gesprochen, der eingeräumten Befugnisse. So hielt der Gesetzgeber 1972 die Präzisierung des Begriffes "nachrichtendienstlicher Mittel" für "untunlich", es sollte vielmehr "Art und Weise ihrer Anwendung" dem "Bundesminister des Inneren" vorbehalten bleiben. 6) Faktisch wird so mit einer Generalklausel gearbeitet, deren Ausfüllung man der Exekutive überläßt, ein Anzeichen dafür, wie verdeckte Arbeit die bestehende Legalstruktur aufzulösen vermag.

Nur vor diesem Hintergrund läßt sich das Problemfeld ausleuchten, welches gegenwärtig unter dem Stichwort Verrechtlichung verdeckter polizeilicher Arbeit diskutiert wird. 7) Diskutiert wird damit nicht nur

*) Der Autor arbeitet als Rechtsanwalt und Publizist in Heidelberg.

ein Mehr an polizeilichen Befugnissen, sondern eine 'andere' Polizei als Bestandteil der bestehenden.

Dieser Prozeß muß auch vor dem Hintergrund eines konzeptionellen Wandels von Polizei gesehen werden, wie er im Rahmen von Präventionskonzepten diskutiert wird. 8) Institutionell ist er zugleich eingebunden in eine Ausweitung nachrichtendienstlicher Behörden 9) und in eine Verstärkung exekutivpolizeilicher Macht im Bereich der Strafverfolgung. 10) Schließlich bleibt noch eine Grundrechtsjudikatur anzumerken, die dazu übergeht, fallweise Grundrechte einem allgemeinen Sicherheitsvorbehalt zu unterstellen. 11) Vor diesem Hintergrund muß verdeckter polizeilicher Arbeit bürgerrechtliche Aufmerksamkeit zugewandt werden.

Zur Vorgeschichte der Verrechtlichung

Wie erwähnt, geht das bestehende Recht der Polizei von offener polizeilicher Aufgabenwahrung aus. Dies schließt verdeckte Eingriffe im Bereich der Strafverfolgung aus.

Es sprechen gute Gründe dafür, daß dies auch für den Bereich polizeilicher Gefahrenabwehr nicht anders sein kann. Zum einen ist ein Indiz hierfür die Geschichte der bundesrepublikanischen Polizei selbst, an deren Anfang das explizite Verdikt der Alliierten gegenüber verdeckter exekutivpolizeilicher Arbeit stand. Zum anderen können der Polizei in der Gefahrenabwehr nicht Eingriffsbefugnisse zustehen, welche die Stärke von Grundrechtseingriffen in der Strafverfolgung überschreiten. Dies wäre aber der Fall, kämen der Polizei in der Gefahrenabwehr verdeckte Eingriffsbefugnisse zu. Über diese Frage herrscht freilich Streit 12), und in der vorliegenden Diskussion ist für Polizeipraktiker die polizeiliche Generalklausel immer schon die auch verdeckte polizeiliche Arbeit tragende Generallermächtigung. 13)

Wenn im übrigen in dieser Diskussion darauf verwiesen wird, die polizeiliche Generalklausel sei durch die Rechtsprechung hinreichend konkretisiert, dann wird gerade ein Spezifikum verdeckter polizeilicher Arbeit unterschlagen, das in der geringen gerichtlichen Kontrolldichte dieser Arbeit liegt. Konkretisiert haben die Gerichte die Generalklausel allenfalls, so es um die Sicherheitswahrung ging, verdeckte Sicherheitswahrung ist durch die Rechtsprechung aber so gut wie nicht kontrollierbar! Von einer Konkretisierung der polizeilichen Generalklausel kann insoweit keine Rede sein.

Bedürfnisse der Sicherheitsapparate führten in den siebziger Jahren zur Eröffnung der 'Verrechtlichungsdiskussion', genauer: zur Forderung nach verdeckten Eingriffsbefugnissen für die Polizei. 1975 wurde in Baden-Württemberg aus Justiz und Polizei eine Arbeitsgruppe gebildet (Wetterich-Kommission) mit dem Auftrag, Rechtsprobleme verdeckter Ermittlungen zu erörtern. 1979 lag das Ergebnis der Arbeitsgruppe der AG Kripo der IMK zur Beschlußfassung vor, die auf ihrer 83. Tagung am 22./23. Februar 1979 jedoch beschloß, das Thema abzusetzen. 14) Damit war das Thema jedoch nicht erledigt. Die AG Kripo griff es in

der Folgezeit auf und brachte die Vorlage der erwähnten Kommission im Dezember 1979 in den AK II der IMK ein. Dieser setzte im September 1981 daraufhin einen ad-hoc-Ausschuß zur Beratung der Rechtsprobleme bei verdeckter polizeilicher Arbeit ein. Dessen Arbeitsergebnis wurden als Eschweiger Beschlüsse des AK II vom Januar 1983 bekannt, durch welche die Diskussion an die Öffentlichkeit kam. 15) Im Januar 1984 stand dann das Thema auf der Tagesordnung der Sitzung der IMK, die vor einer Beschlußfassung jedoch die Stellungnahme der Justizminister abwarten will. 16) Wurden die Eschweiger Beschlüsse auch vielfach kritisiert 17), so sollte man realistischerweise davon ausgehen, daß ihre Realisierungschancen bei den gegenwärtigen parlamentarischen Kräfteverhältnissen nicht schlecht sind. Baden-Württemberg und Bayern haben angekündigt, daß sie die Eschweiger Beschlüsse auch im Alleingang umsetzen würden. 18)

In diesen Faktenzusammenhang gehört weiterhin, daß die Bundesländer Hamburg und Hessen V-Mann-Richtlinien erlassen haben. 19) So weit einige Daten zur Orientierung.

Ein Fall besonderer Sicherheit

Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre hatte sich in zunehmendem Maße mit den Folgen verdeckter polizeilicher Arbeit zu befassen. 20) Ebenso verdeutlicht die anschwellende Literatur zu diesem Themenbereich, daß hier ein polizeilicher Handlungsbereich im Anwachsen ist. 21)

Rechtsprechung und Literatur haben dabei schwerpunktmäßig nur spezifische Phänomene dieses polizeilichen Handlungsbereiches erfaßt. Zentrale Fragen sind:

- Welche Folgen für die Strafbarkeit hat es, wenn die Tat durch einen V-Mann veranlaßt wurde? 22)
- Unter welchen Voraussetzungen kann auf die Vernehmung eines V-Mannes als Zeuge verzichtet werden? 23)
- Unter welchen Voraussetzungen ist der unmittelbare durch den mittelbaren Zeugenbeweis ersetzbar (Zeuge vom Hörensagen)? 24).

Geht man davon aus, daß sich für verdeckte polizeiliche Arbeit keine positiv rechtlichen Regelungen finden 25), dann fällt zunächst auf, daß die Rechtsprechung dem, wo sie die strafprozessualen Folgen dieser Arbeit zu bewältigen hat, kaum Aufmerksamkeit widmet.

Das Problem scheint gelöst durch den formelhaften Hinweis, daß zur Bekämpfung "besonders gefährlicher Kriminalität... ohne den Einsatz sogenannter V-Leute" nicht ausgekommen werden kann, wie das BVerfG formuliert. 26) Nicht anders liest sich dies in der Rechtsprechung des BGH. 27) Verdeckte Arbeit gilt so im Grundsatz der Rechtsprechung als gewährt.

Diese formelhafte Wendung ist dahingehend zu verstehen, daß Sicherheitsinteressen um so effektiver zur Durchsetzung kommen können, je schwerer das Sicherheitsbedürfnis wiegt. Eine solche Argumentation legt die Gefahr nahe, daß anstelle des Gesetzesvorbehalts der Sicherheitsvorbehalt tritt.

Diese Gefahr zeigt sich präzise in der Diskussion um verdeckte Arbeit. So erklärte der Niedersächsische Justizminister am 11.1.1984 in diesem Zusammenhang: "Bei bestimmten Ereignissen ist es dem Staat nicht verboten, sich Informationen im außergesetzlichen Bereich zu beschaffen." 28) Ist damit etwas anderes gemeint, als auf außergesetzlichem Weg? Der Kriminaldirektor Steinke vermerkte in dieser Diskussion:

"Auch in diesem Rahmen muß man erkennen, daß die Polizei ohne eine gesetzessfreie 'Grauzone' nicht auskommen wird. Wer auf die Freiheitsrechte der Bürger bedacht ist, sollte sehr sorgfältig prüfen, ob die Legalisierung dieser Grauzone wirklich notwendig ist." 29)

Man muß diese Zitate kaum kommentieren, sie machen erkennbar, daß hier elementare Dinge zur Debatte stehen: Die Gesetzesbindung und der Gesetzesvorbehalt bezüglich staatlicher Gewalt, also konstitutive Bedingungen bürgerlicher Sicherheit.

Dieses polizeiliche Agieren im "außergesetzlichen Raum", in der "Grauzone", wird in der sich mit den Folgen befassenden Strafrechtsprechung kaum problematisiert. Der Zweck der Bekämpfung der Kriminalität scheint es immer schon zu legitimieren. In der Konsequenz enthält solche Legitimitätsrechtsprechung die Gefahr, daß Sicherheit zur Legalität überspülenden Legitimitätsformel wird. Dabei kommt hinzu, daß über die Bedingungen der Legitimität die Sicherheitsapparate verfügen. Denn was ist besonders schwere Kriminalität? Ein Blick auf die Rechtsprechung zeigt, daß dieser Begriff keine strafrechtsdogmatischen Konturen hat, vielmehr aktuelle Sicherheitsbedürfnisse widerspiegelt und damit polizeilicherseits ausfüllbar wird. 30) Die Hamburger V-Mann-Richtlinien belegen dies, wenn der V-Mann demnach in Bereichen eingesetzt werden darf, wo es um die Aufklärung von Vergehen (!) geht, welche Belange der Allgemeinheit in besonderem Maße berühren.

Offensichtlich nicht unbeeindruckt vom Ausmaß dessen, was da anerkannt wurde, hat die Rechtsprechung in jüngster Zeit versucht, dem agent provocateur Grenzen aufzuerlegen. So kann die Tatveranlassung durch den agent provocateur zum Strafverfolgungsverbot führen. Es müssen alle Möglichkeiten der Befragung eines V-Mannes als Zeuge ausgeschöpft sein, bevor auf ihn als "unerreichbar" verzichtet werden darf. 31)

Hat man damit die Folgeprobleme im Griff, die durch verdeckte Polizeiarbeit für das Strafverfahren aufgeworfen werden, ganz zu schweigen von diesem Komplex selbst? Was sind zunächst einmal die strukturellen Besonderheiten verdeckter polizeilicher Arbeit?

Informant, V-Mann, agent provocateur

Verdeckte Polizeiarbeit bedeutet, daß Sicherheitswahrung nicht als staatlicher Vorgang erkennbar wird. Dabei kommen verschiedene Methoden zur Anwendung, von denen, bezogen auf die gegenwärtige Diskussion, die wichtigsten benannt werden sollen.

Auf der einen Seite des Pols steht der Gelegenheitsinformant, der fallbezogen für die polizeiliche Informationsgewinnung zur Verfügung steht. Bei ihm handelt es sich in der Regel um Person, die als Gegenleistung für ihre Tätigkeit Geld oder polizeiliche Rücksichtnahme erhalten.³²⁾ Die Hamburger V-Mann-Richtlinien bezeichnen diese Rolle als Informant.

Eine zweite Rolle übt der auf längere Dauer mit der Polizei verbundene Informant aus, der entweder zur Überwachung spezifischer Milieus dient und/oder auftragsbezogen eingesetzt wird. Es handelt sich hier um den professionellen polizeilichen Informanten, den die Hamburger V-Mann-Richtlinien als V-Mann bezeichnen. Mit dem Gelegenheitsinformanten hat er gemeinsam, daß er zumeist dem Milieu angehört, in dem er polizeiliche Verwendung findet.³³⁾ Finden wir den Informanten in allen Kriminalitäts- und Sicherheitsbereichen, so den V-Mann in Bereichen, denen besondere polizeiliche Aufmerksamkeit zugewandt wird.³⁴⁾

Die dritte Methode besteht im Einsatz polizeilicher Untergrundagenten. Diese sind Mitglieder der Polizei, daher weisungsgebunden, kontrollierbar, zuverlässiger und berechenbarer als der V-Mann. Die Hessischen und Hamburger V-Mann-Richtlinien beziehen sich nur auf den Informanten und den V-Mann, während die Eschweiger Beschlüsse vorwiegend - aber nicht nur - für den polizeilichen Untergrundagenten von Bedeutung sind. Nicht übersehen werden darf, daß auch der V-Mann nach dem Verpflichtungsgesetz einen quasi-offiziellen Status erlangen kann. Wie der V-Mann, so findet auch der polizeiliche Untergrundagent nur in Bereichen hoher Sicherheitsrelevanz Verwendung. V-Mann und Untergrundagent, so kann man vermuten, sind spezifische Rollen im nicht alltäglichen/normalen Bereich innerer Sicherheitswahrung.

Schließlich ist noch der agent provocateur von Bedeutung. Dabei handelt es sich aber eher um ein Handlungsmuster als um eine spezifische Rolle. Der agent provocateur veranlaßt Zielpersonen zu Straftaten, damit diese repressiv ausgegrenzt werden können. Dabei kann dies die Tatveranlassung oder auch eigene Tatbegehung einschließen. Im Kern wird über den agent provocateur das Strafrecht zum Mittel der Gefahrenabwehr: Der als gefährlich Verdächtige wird durch die Tatprovokation strafrechtlich ausgrenzbar.³⁵⁾

Einen Kernpunkt der Eschweiger Beschlüsse stellt die Forderung nach Verrechtlichung dieses Handlungsmusters dar.

Zielauswahl

Stellen sich bei der Zielauswahl des Gelegenheitsinformanten kaum Probleme, so gilt dies nicht für den V-Mann und Untergrundagenten. Die Zielauswahl, so läßt sich historisch wie aktuell feststellen, erfolgt dabei nach Kriterien der Sicherheitsrelevanz. 36) Gleichermaßen findet sich dies in den V-Mann-Richtlinien von Hamburg und Hessen, wie sich am bereits angeführten Beispiel der Vergehen, die Belange der Allgemeinheit berühren, zeigt. Belange der Allgemeinheit sind in der Regel Belange staatlicher Sicherheit. Ein solches Zielkriterium ist aber in gewisser Weise trivial. Bedeutender ist, nach welchen Kriterien sicherheitsrelevante Einsatzgebiete des V-Mannes oder Untergrundagenten geortet werden. Soll der V-Mann gerade Verborgenes zu Tage bringen, dann muß systematisch mit Hypothesen über die Existenz solcher Bereiche 37), über die Existenz gefährlicher Personen gearbeitet werden. Ausschlaggebend für die Zielauswahl ist so eine Vermutung, die polizeirechtlich gesprochen zur Gefahrerforschung führt.

Darin wird deutlich, daß verdeckte Arbeit dem offenen polizeilichen Zugriff vorgelagert ist. Erstens, wie dies der agent provocateur zeigt, schafft sie erst die Voraussetzungen, welche den Rückgriff auf das reguläre polizeiliche Zwangspotential erlauben. Zweitens dient verdeckte Arbeit vielfach der Erforschung und Beeinflussung von Zusammenhängen, die strafrechtliche Relevanz gar nicht erhalten.

Was den Informationsaspekt betrifft, belegen dies die bekanntgewordenen Fälle von Informanten oder V-Leuten in Bürgerinitiativen. Was den Beeinflussungsaspekt betrifft, so hat G.Marx am Beispiel der USA darauf hingewiesen, daß - überspitzt formuliert - die Geschichte sozialer Bewegungen ohne Berücksichtigung der Rolle von Informanten oder V-Leuten gar nicht geschrieben werden kann. 38)

"In gewissem Sinne ist das Vorfeldarbeit", bemerkte denn auch der Hamburger Innensenator. 39) Rechtlich bedeutet dies, daß der Einsatz von V-Leuten oder Untergrundagenten unterhalb der Schwelle eines strafprozessual einschlägigen Verdachtsgrades beginnt, 40) Verdachtsgewinnung und -schöpfung ist das eigentliche Ziel. "Die Verdachtsschöpfung muß früher ansetzen, sich an neuen Erkenntnissen orientieren, dabei ist im Einzelfall auch von Hypothesen auszugehen." 41)

Diese Vorgehensweise kennzeichnet eine Form der Sicherheitswahrung, die versucht, durch "allmähliche Elimination den Schuldigen zu finden". 42) Nebenbei bemerkt, ist dies ein Zitat, mit dem ein amerikanischer Polizeischriftsteller bereits 1915 das Spezifische der deutschen Sicherheitswahrung nach innen zu erfassen versucht hat.

Diese Form der Sicherheitswahrung gerät mit zunehmender Ausweitung der Vorfeldarbeit immer stärker in Konflikt mit dem Prinzip, daß der Staat von der Normtreue des Bürgers auszugehen hat. Nur wenn dieses normative Postulat aber gilt, kann der Grundsatz des 'let me alone' Geltung haben. Verdeckte Arbeit tendiert damit zur Umkehrung des Prinzips der Normtreue, zur Etablierung eines allgemeinen Verdachtsvorbehalts. Deutlich wird diese Gefahr in einer Entscheidung des BGH,

welcher der Sachverhalt zugrunde lag, daß ein völlig Unverdächtiger zu einer Straftat durch den V-Mann veranlaßt wurde. Dies schien dem BGH unbeachtlich, so daß dies einer Verurteilung des Angeklagten nicht entgegenstand. 43) Mag in diesem Fall der agent provocateur nun tätig geworden sein, weil er im Zwang stand, einen Erfolg vorzuweisen 44) oder weil er den Auftrag hatte, Normtreue zu erforschen, beide Beweggründe sind mit den strukturellen Bedingungen verdeckter polizeilicher Arbeit verknüpft.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß mit der Ausweitung und Normalisierung verdeckter Sicherheitswahrung mittels Verrechtlichung zugleich die Gefahr der Vorverlagerung staatlicher Zugriffe in bislang noch normativ geschützte Bereiche der Privatsphäre verbunden ist.

Auflockerung der Gesetzesbindung

Auch die Polizei oder die IMK können nicht leugnen, daß der V-Mann oder Untergrundagent stets in der Gefahr steht, selbst zum Straftäter zu werden. 45) Die Gründe dafür liegen freilich nicht nur in der stets angeführten Keuschheitsprobe; darin, daß der V-Mann, der Informationen will, nicht nur teilnehmender Beobachter sein kann. Zu den Gründen gehört auch, daß verdeckte Polizeiarbeit allenfalls innerapparativer Kontrolle unterliegt, insgesamt einem geringen Kontrolldruck ausgesetzt ist. Der V-Mann oder Untergrundagent weiß so, daß er nur geringer strafrechtlicher Verantwortung unterliegt. 46) Wie die Konflikte zwischen der Frankfurter Polizei und der Justiz in diesem Bereich gezeigt haben, neigt die Polizei dazu, den V-Mann vor justizieller Verfolgung zu sichern, um sich weiterhin seiner bedienen zu können. 47) Das führt dazu, daß in diesem polizeilichen Aufgabenbereich der Grundsatz der Gesetzesbindung mehr denn anderswo auf dem Prüfstand steht. Dagegen hilft auch die Formulierung des BVerfG nicht, daß im Staat der Grundrechte Mißtrauen gegen die Polizei nicht angezeigt sei. 48) Der Staat der Grundrechte ist vielmehr gehalten, gerade den Bereich staatlicher Zwangsausübung zum Schutze der Grundrechtsinhaber strikter Kontrolle zu unterwerfen.

In den Eschweger Beschlüssen geht es zentral um die Auflockerung der Gesetzesbindung. Im Zentrum steht der Versuch der Verrechtlichung von polizeilich illegalem Handeln. Dies scheint so pervers, wie es klingt. Rechtsdogmatisch wird dies daran deutlich, daß zur bedeutendsten Rechtsgrundlage in diesen Beschlüssen die Notstandsregelung des § 34 StGB wird. Diese greift aber stets dann erst ein, wenn rechtswidriges Handeln vorliegt.

Demnach, folgt man den Eschweger Beschlüssen, soll der V-Mann oder Untergrundagent in begrenztem Maße Gesetze überschreiten dürfen, worunter zuvorderst Strafgesetze fallen. Hervorzuheben ist die Besonderheit gegenüber dem bisherigen Zustand, daß damit die Ausnahmeregelung des § 34 StGB, die der Staat bislang nur situativ bedingt in Anspruch genommen hat, zur Regel und Rechtsgrundlage für einen ganzen Polizeibereich würde. Das allerdings zeigt, wie stark die Interessen an der Durchsetzung dieser Art polizeilicher Arbeit sind.

Hervorgehoben werden soll auch, daß damit die Gefahren verdeckter Arbeit schlagartig deutlich werden. Sollte wirklich aus Gründen effektiver Sicherheit in Teilbereichen die staatliche Gewalt von der Gesetzesbindung ausgenommen werden? Sicherheit für den Bürger, so legt eigentlich die bisherige Geschichte nahe, ist gerade durch strikte Durchführung der Gesetzesbindung allenfalls verbürgt.

Vor- und Nachteile einer Verrechtlichung

Die Gründe, die zur Forderung nach der Verrechtlichung verdeckter Sicherheitswahrung geführt haben, mögen vielfältig sein. Zugrunde liegt in jedem Fall eine enorme Ausdehnung dieses Bereichs. So vermerkt Schröder in der FAZ, das Anschwellen der Zahl der agents provocateurs sei "erschreckend" 49); mehr anekdotisch sei berichtet, daß ein V-Mann bei seinem Versuch, in München einen Betäubungsmittelhändler durch Scheinkäufe an Land zu ziehen, stets nur an andere V-Leute gelangte; Schäfer prägte den Satz von 'jedem Schupo sein V-Mann'. 50) Endlich sei daran erinnert, daß in Baden-Württemberg polizeiliche Untergrundagenten seit 1973 im Einsatz sind. 51)

Auf zwei Faktoren des Verrechtlichungsbedürfnisses sei hier hingewiesen. Über diese können innerapparative Friktionen ausgeschaltet werden, wobei es gar nicht darauf ankommt, welche Normqualität Verrechtlichung hat. Richtlinien übernehmen hier die gleiche Funktion wie das Gesetz. Zweitens besteht in diesem Bereich ein erheblicher Legitimationsbedarf, dem durch Verrechtlichung Rechnung getragen werden kann.

Kennzeichnend für die Diskussion ist, daß es nur um das Wie, nicht aber um das Ob der Verrechtlichung geht. Dabei enthält diese Diskussion wenig von dem, was ursprünglich die Funktion - jedenfalls auch - von Verrechtlichung war: der Schutz des Bürgers vor staatlicher Gewalt.

Was diesen Aspekt betrifft, so plädieren die Polizeipraktiker für generalklauselhafte Regelungen, denen sie den Vorzug vor präzise begrenzten und spezifisch formulierten Regelungen geben. Dies wird damit begründet, daß zum einen vermieden werden könne, die Techniken verdeckter Arbeit aufzudecken, zum anderen dann die Einführung neuer Methoden nicht langwierigen Verrechtlichungsprozeduren unterworfen werden müsse. 52)

Diese Argumente bestätigen die Gefahren dieses Bereiches. Was den ersten Aspekt betrifft, zeigt sich, daß verdeckte Arbeit auch rechtlich ihren Tribut darin verlangt, daß gerade im sensiblen Bereich staatlicher Zwangsbefugnisse auch noch die rechtliche Zudeckung der Befugnisse durch Generalklauseln eingefordert wird. Was den zweiten Aspekt betrifft, hätte dies die Konsequenz, daß nicht mehr der Gesetzgeber, sondern die Exekutive darüber entscheidet, ob neue Kontrolltechnologien zur Anwendung kommen.

Gleichwohl wird an der Forderung nach Verrechtlichung festgehalten, weil absehbar ist, daß mit dem Anschwellen dieses Bereichs der jetzt rechtsfreie Raum nicht mehr trägt und Konflikte unvermeidbar sind.

So läßt sich die bisherige Verrechtlichungsdiskussion darin zusammenfassen, daß man die legitimatorischen Vorteile der Verrechtlichung will, während die freiheitssichernde Funktion des Rechts als Belastung ausgeschieden würde.

Auswirkungen auf den Strafprozeß

In welchem Maße hat die Rechtsprechung die Folgeprobleme dieser Entwicklung für das Strafverfahren nun unter Kontrolle?

Zu den Folgeproblemen, die hier zu behandeln sind, gehört das des agent provocateur, des indirekten Zeugen, der Präsentation des Materials in der Straftakte. Was sind die Folgen eines verdeckten Ermittlungsverfahrens?

Bedenkt man eingangs, daß verdeckte Arbeit primär im Bereich der vorbeugenden Sicherheitswahrung stattfindet, dann wird erkennbar, daß sie nur ausschnittshaft und vereinzelt als Problem im Strafverfahren erscheint. Hier tauchen als Problem z.B. nicht die Fälle auf, in denen der agent provocateur erfolglos blieb. 53) Auch diese Fälle müssen beachtet werden, wenn man die Bedeutung des agent provocateur für das Strafrechtssystem einschätzen will. Wie argumentiert, erhält das Strafrecht über den agent provocateur selbst präventive Qualität. Nicht der Straftäter, sondern der als gefährlich Vermutete wird über den agent provocateur strafrechtlicher Ausgrenzung zugeführt. Das Strafrecht wird damit zum Mittel vorbeugender Sicherheitswahrung. Wo der agent provocateur im Einzelfall im gerichtlichen Verfahren erscheint, wird dieser vorbeugende Charakter vielfach nicht erkenntlich. Dieser Gefahr einer präventiven Umwertung des Strafrechts kann die Rechtsprechung aber nur entgegensteuern, wenn sie nicht nur den agent provocateur im jeweiligen Einzelfall, sondern das Gesamtsystem des agent provocateur im Blick hat.

Der V-Mann wird zum Verfahrensproblem erst, so er denn in der Straftakte überhaupt erscheint oder anderweitig eingeführt wird. Gemeint ist damit, was sich in der Erfahrung des Frankfurter Staatsanwalts Schäfer folgendermaßen formuliert:

"Es darf nicht in den Akten erscheinen, um ein anderes Beispiel aufzuführen, daß mit einer nichtidentifizierten Person über eine Rauschgifttransaktion verhandelt worden sei, während in Wirklichkeit der polizeiliche V-Mann im Einsatz war." 54)

Ein solches Abtauchverfahren liegt dann nicht fern, wenn der Personen durch den Sachbeweis ersetzt werden kann; eine durchaus aktuelle kriminalistische Vorstellung. Die Rechtsprechung hat die Kriterien für die Unerreichbarkeit des V-Mann-Zeugen verschärft, 55) so daß sich die Frage stellt, wie die Exekutive darauf reagiert.

Die Hamburger V-Mann-Richtlinien, betrachtet man diesen Aspekt, machen die Zusage der Geheimhaltung gegenüber dem V-Mann und damit auch den Einsatz davon abhängig, wie weit damit zu rechnen sei, daß der V-Mann als Zeuge erforderlich wird. Das mag gut gemeint sein,

legt aber die Möglichkeit nahe, daß mit der Zusicherung der Geheimhaltung zugleich nun entschieden ist, den V-Mann aus einem Strafverfahren herauszuhalten, entweder, indem er als unerreichbar abgeschottet wird oder erst gar nicht in der Akte erscheint. Zudem kann dies offensichtlich ein Entscheidungskriterium nur dort sein, wo der V-Mann in der Strafaufklärung Verwendung findet, dann sollte sich im Vorfeld entscheiden lassen, ob er als Zeuge erforderlich wird.

Die Rechtsprechung in diesem Bereich, dies sollte deutlich werden, kann letztlich exekutivisch durch Anpassungsreaktionen der beschriebenen Art unterlaufen werden.

Ein weiterer Problembereich bezieht sich auf die Präsentation der Informationen und des Sachverhaltes in der Strafakte. Preuß hat das exekutive und justizielle Erkenntnisinteresse dahingehend unterschieden, daß ersteres auf die Erkenntnis von Zusammenhängen und Strukturen, letzteres auf den individuellen Einzelfall bezogen sei. 56) Illustriert hat er dies am Fall Proll; gerade dieser Fall gibt aber Anlaß zu der Frage, ob damit nicht das Erkenntnisinteresse einer spezifischen Form exekutivischer Sicherheitswahrung bezeichnet wird. Wie immer man diese Frage beantworten mag, sicher ist, daß gerade im Bereich verdeckter Sicherheitswahrung, einem Bereich hoher Sicherheitsrelevanz mit ausgeprägtem Vorfeldcharakter, Erkenntnisse nach Kriterien gefiltert werden, die auf übergreifende Sicherheitsaufgaben bezogen sind. Nachprüfbar wäre dies anhand der These, daß die Informationsdifferenz zwischen Kriminal- und Strafakte mit der Etablierung verdeckter Sicherheitswahrung steigt. Damit wächst auch das Entscheidungspotential der Exekutive bezüglich des im Verfahren zur Entscheidung zu bringenden Sachverhalts an.

Dagegen bietet sich zunächst der Einwand an, daß, wie der hamburger Innensenator vermerkte, die Staatsanwaltschaft künftig dem Einsatz des V-Mannes zustimmen müsse. 57) Dies freilich trifft wiederum nur dann zu, wenn der V-Mann in der Strafaufklärung Verwendung findet, was die Hamburger V-Mann-Richtlinien auch klar festlegen. Sachverhalte einschlägiger Urteile 58) zeigen aber, daß der V-Mann-Einsatz in der Regel gerade im Vorfeld des strafprozessual einschlägigen Verdachtes Anwendung findet. Zudem machen die Hamburger Richtlinien klar, daß die Einschaltung der Staatsanwaltschaft weniger unter dem Aspekt exekutivpolizeilicher Kontrolle als unter dem der Vermeidung von Friktionen vorgenommen wird. Als Grund wird angeführt, daß nur so über das ganze Strafverfahren hinweg die Geheimhaltung des V-Mannes zu gewährleisten sei.

Faßt man zusammen, ergibt sich folgendes Bild: Das Ermittlungsverfahren, auch wenn die Staatsanwaltschaft als dessen Herrin gilt, läuft faktisch weitgehend als polizeiliches ab. 59) Als auch nur in Teilen verdecktes, das geringerer Kontrolldichte unterliegt und zugleich an polizeilichen Selektionskriterien ausgerichtet ist, schafft es erhebliche Möglichkeiten im Strafverfahren, Bedürfnisse der Systemsicherheit (staatliche) gegenüber solchen der Einzelfallgerechtigkeit Vor-

rang zu verschaffen. Gegenüber dieser Entwicklung bleibt eine Rechtsprechung relativ hilflos, die den Zeugen vom Hörensagen ebenso wie den agent provocateur dem Grunde nach akzeptiert.

V-Mann kommt nicht von Vertrauen

Schließlich sei noch ein Punkt angemerkt, der die elementare Unvereinbarkeit verdeckter Sicherheitswahrung mit einer freien Gesellschaft beleuchtet. Krüger hat argumentiert, es sei ein allgemeines Lebensrisiko, daß das vertraulich Gesprochene weitergegeben werde. 60) Nichts anderes, als dieses allgemeine Lebensrisiko zu verwirklichen, mache der V-Mann.

Mag sein, daß empirisch dieses Risiko stets besteht. Die Frage ist aber, wie Privatheit als soziale Organisationsform möglich sein soll, wenn nicht normativ am Vertrauen als Wert festgehalten werden kann. Mißbrauch des Vertrauens ist denn auch die Grundtechnik verdeckter Arbeit, die sie von anderen Sicherheitstechniken unterscheidet. In einem Urteil des Amtsgerichts Heidenheim 61), dem zugrunde lag, daß ein V-Mann das Vertrauen eines Mädchens freilich unüberbietbar schamlos ausgenutzt hatte, bezeichnete der Richter dies denn auch folgerichtig als Verletzung der Privatsphäre. Wenn die Normsetzungs- und -durchsetzungsinanz mit der festen Installierung verdeckter Arbeit Vertrauensmißbrauch zur prominenten Sicherheitstechnik macht, dann ist dies der Ansatz zu einer anderen Rechtskultur.

ANMERKUNGEN

1) Betrachtet man die Geschichte der westlichen Demokratien, dann läßt sich generell dokumentieren, daß gerade in der Phase der Herausbildung und Festigung einer bürgerlichen Privatsphäre deren Unvereinbarkeit mit Spitzel- und Denunziantentum scharf gesehen wurde.

2) Trotz des in Anm. 1 Formulierten findet man auch in diesen Phasen stets ein Informantenwesen in bezug auf dissentierende politische Opposition. Für Deutschland vgl. W. Obenaus, 1940; insgesamt zum geschichtlichen Überblick Chapman, 1972

3) Im wesentlichen das Polizeirecht der Länder und die StPO

4) Vgl. § 111 BVerfSchG, BVerfSchG i.d. F. vom 7.8.1972, BGBl I, 1382

5) Vgl. dazu B. Schlink, Das nachrichtendienstliche Mittel, NJW 11, 1980, 552 ff.; Schatzschneider, Ermittlungstätigkeit der Ämter für Verfassungsschutz und Grundrechte, 1979

6) Deutscher Bundestag, Drs. VI/3533,5

7) Dabei findet die Diskussion gewissermaßen doppelstufig statt. In der juristischen Fachliteratur dominiert im wesentlichen die Diskussion über die strafprozessualen Folgeprobleme dieser Arbeit, während die eigentliche Diskussion über die Verrechtlichung verdeckter Arbeit eher in kriminalistischen und polizeilichen Fachblättern stattfindet.

8) Die Verknüpfung der verdeckten Arbeit mit den neuen Präventionskonzepten erfolgt in diesem Aufsatz nicht. Der Zusammenhang liegt aber auf der Hand, denn der Informant ist ein typisches Mittel der Risikodetektierung. Dazu vgl. TAZ vom 18.1.84 mit einem Artikel über einen Anwerbungsversuch.

9) Dazu vgl. J. Seifert, Grundrechte und die Geheimdienste in der Bundesrepublik, Vorgänge 62/63, 112 ff.

10) Damit ist nicht nur ein Resultat der strafverfahrensrechtlichen Änderungen seit dem 1. STRVG 1974 angesprochen, sondern mehr noch die Folgen der neuen Informationstechnologien

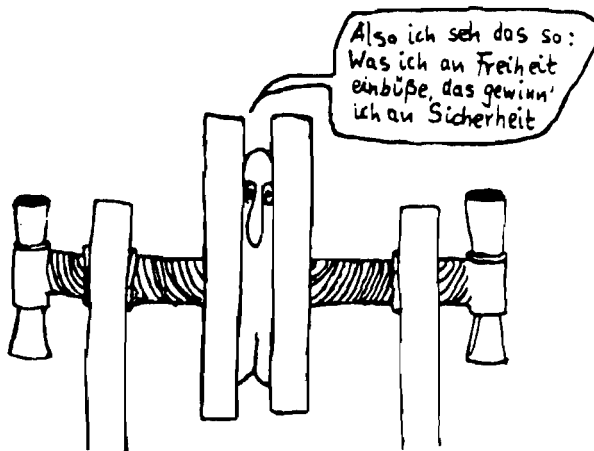
und ihrer Einführung bei der Polizei. Dies zeigt sich noch haushaltsmäßig daran, daß für die Einführung ermittlungsrelevanter Technologien Geld stets genug vorhanden war, während bei der Justiz gespart wurde.

- 11) Vgl. BVerfGE 30, 1 ff. zum G-10-Gesetz; BVerfG, Beschl. vom 26.5.81, 2 BvR 215/81 (Fall Cramer)
- 12) Könnte über das Polizeirecht der Staat weit intensivere Zwangsbefugnisse haben als in der StPO, dann könnte so die Magna Charta-Funktion der StPO aus den Angeln gehoben werden. Diese Gefahr liegt umso mehr auf der Hand, als die Polizei oft doppelfunktional, das heißt nach beiden Rechtsgrundlagen, operiert.
- 13) Statt vieler vgl. Krüger, NJW 82,855
- 14) Vgl. dazu CILIP 11
- 15) "Neue Methoden der Verbrechensbekämpfung" lautet der offizielle Titel des Berichtes des vom AK II eingesetzten ad-hoc-Ausschusses (siehe auch die Dokumentation des Berichts in dieser Ausgabe).
- 16) Vgl. FR 16.1.1984
- 17) Vgl. FR 18.1.1984
- 18) Der Spiegel, 13/82, 40
- 19) Für Hessen vgl.: FR 14.7.83; für Hamburg: FR 19.3.82, TAZ 19.3.82, Die Bayerische Polizei, 2/82, 23
- 20) Zum Überblick vgl.: Bruns, NSTZ 2/83, 49 ff.; Denker, in Festschrift für Dünnebier, 1983, 447 ff.; Grünwald, ebenda, S. 347 ff.
- 21) Grob gesagt läßt sich feststellen, daß 80 % der insoweit einschlägigen Literatur aus den achtziger Jahren stammen.
- 22) Vgl. dazu Bruns, a.a.O.; Denker, a.a.O.
- 23) Problembereich des Zeugen, der unerreichbar ist, weil die Exekutive seinen Aufenthaltsort nicht preisgibt. Welche Anforderungen dabei an die Exekutive seitens des Gerichts gestellt werden können, ist ausgeführt in BVerfGE 57,283 ff.
- 24) Vgl. dazu Grünwald, a.a.O.
- 25) Generell scheint im Übrigen die Tendenz zu bestehen, daß dieser polizeiliche Arbeitsbereich in Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften ge-

regelt wird. Dies gilt für England wie für die USA; zur rechtlichen Situation in den USA vgl. Lundy, The George Washington Law Review, March 69, 634 ff.

- 26) BVerfGE 57, 284
- 27) Z.B. BGH, GA 1975, 333; BGH NJW 80, 1761; BGH NSTZ 81, 70
- 28) FR 12.1.1984
- 29) Kriminalistik 9/81, 357
- 30) Vgl. dazu Denker, a.a.O., S. 458 f.; generell dient dieser Topos dazu, die Effektivität des staatlichen Strafanspruchs und seiner Durchsetzung zu verstärken. In den siebziger Jahren nahm er insoweit eine wichtige Stellung für die Beschränkung von Verfahrensrechten ein.
- 31) Vgl. Anmerkung 22)
- 32) Solche 'Rücksichtnahme' bedeutet freilich die Einschränkung der Geltung des § 152 StPO, die Einschränkung des darin niedergelegten Verfolgungszwanges wird denn auch in den Eschweiger Beschlüssen erörtert.
- 33) Diese Milieubezogenheit verdeckter Arbeit ist ein Grund, warum der polizeiliche Untergrundagent den V-Mann nicht ersetzen kann. Das Eindringen in das Milieu ist vielmals außerordentlich schwierig und mit langwierigen Vorbereitungen verbunden. Anwerbungsversuche wird es daher immer geben.
- 34) Man kann sich das gewissermaßen als konzentrische Kreise vorstellen: Der Informant findet sich in allen Bereichen, der V-Mann innerhalb besonders relevanter Sicherheitsbereiche, innerhalb dieser wird der Untergrundagent auf besonders zentralen Feldern eingesetzt.
- 35) "Verbrechensprophylaxe durch Verbrechensprovokation" hat Lüdersen das treffend genannt; Lüdersen, 1978, 238 ff.
- 36) Dabei dürfte auch systematisch gelten, daß, je höher die Sicherheitsrelevanz, umso weiter das Vorfeld abgesteckt ist.
- 37) Vgl. Sielaff, Kriminalistik 8-9/83, 419
- 38) G.T.Marx, in: American Journal of Sociology, Sept. 80, 402 ff.
- 39) Der Spiegel, 18/82, 103

- 40) Man könnte dann von einer Art polizeilichem Vorermittlungsverfahren sprechen: "Bisher wurde der Staatsanwalt erst eingeweiht, wenn sich der Verdacht dahin verdichtete, daß es wohl zu einem staatsanwaltschaftlichen Verfahren kommen werde." Ebenda, S. 106
- 41) Vgl. Anm. 35
- 42) Fossdick, 1915, 309
- 43) BGH-Urteil vom 6.2.1981; siehe dazu auch E. Riehle in: CILIP 9/10, Dez. 1981
- 44) Nach den Hamburger V-Mann-Richtlinien richtet sich die Entlohnung nach dem Informationsgehalt, wobei erst bei Erfolg gezahlt wird.
- 45) Das liegt natürlich auch daran, daß sie in der Regel "eine erfolgreiche kriminelle Karriere hinter sich gebracht oder miterlebt haben müssen", Körner, Kriminalistik 6/83, 290.
- 46) Dieses Gefühl wird sicher dadurch verstärkt, daß ihn gerade dies von den anderen Mitgliedern der Gruppe, in die er eingeschleust wurde, unterscheidet.
- 47) Zu diesem Konflikt vgl. Schäfer, Hessische Polizeirundschau 4/83, 12 ff., ein Aufsatz, in dem sich dieser Konflikt anschaulich widerspiegelt.
- 48) Vgl. dazu Grünwald, a.a.O., S. 357, "Staat des Grundgesetzes", so BVerfGE 57, 281
- 49) FAZ 7.2.83
- 50) Vgl. Schäfer, a.a.O., S. 14
- 51) SZ 21.2.82
- 52) So Kienzle, Kriminalistik 5/82, 291
- 53) Diese Relation läßt sich mangels aller Zahlen nicht einmal abschätzen. Auch eine Dunkelzifferforschung, die erforderlich wäre.
- 54) Schäfer, a.a.O.; vgl. auch Körner, Kriminalistik 6/83, 291
- 55) In die Linie dieser restriktiveren Rechtsprechung gehört die Entscheidung BGH GSSt 1/83, nach der der Verteidiger bei der Vernehmung des V-Mannes nicht ausgeschlossen sein darf.
- 56) Preuß, Kritische Justiz 2/81, 109 ff.
- 57) Der Spiegel, 18/82, 106
- 58) Z.B. BGH in: Strafverteidiger 6/83, 225 f.; in diesem Fall war der V-Mann Kellner, Zielobjekt die Kundschaft des Lokals.
- 59) Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang daran, daß die Pläne zu einer Reorganisation des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und Polizei immer noch nicht vom Tisch sind; siehe dazu auch E. Riehle in: CILIP 6, 1980
- 60) Krüger, NJW 82, 857
- 61) AG Heidenheim, NJW 81, 1629 f.



VERTEIDIGUNG GEGEN PHANTOM-GESTALTEN - V-MÄNNER IN STRAFVERFAHREN

von Hans-Joachim Weider ^{*)}

Vorbemerkung

Wer meint, das Problem des V-Mannes stelle sich nur im Bereich "besonders gefährlicher Kriminalität, wie etwa der Bandenkriminalität und des Rauschgifthandels" ¹⁾, irrt. Zwar deuten Formulierungen in der höchststrichterlichen Rechtsprechung ²⁾ darauf hin, die Zulässigkeit des V-Mann-Einsatzes auf diesen Bereich zu beschränken, da gerade hier wegen der besonderen Struktur dieser Tätergruppen - etwa strengste Abschottung der Hintermänner - "die Strafverfolgungsorgane, wenn sie ihrem Auftrag der rechtsstaatlich gebotenen Verfolgung von Straftaten überhaupt gerecht werden wollen, ohne den Einsatz von V-Leuten nicht auskommen." ³⁾

Spätestens seit dem KOMM-Prozeß ⁴⁾, den sogenannten Krefelder Krawallen und der Affäre um den V-Mann "Claude" in einem Verfahren wegen Betruges zum Nachteil von Versicherungsgesellschaften ⁵⁾ sollte es allgemein bekannt sein, daß alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens - vom organisierten Verbrechen bis zur Demonstration gegen Fahrpreiserhöhung oder Bürgerinitiativen gegen Stadtteilsanierung - vom Spitzелеinsatz durchsetzt sind. Jeder muß gewärtig sein, daß ein V-Mann über ihn Angaben macht und gegebenenfalls ein Strafverfahren aufgrund der Spitzelaussage eingeleitet wird. Das V-Mann-Problem ist allgegenwärtig.

Entwicklung der Rechtsprechung

Die Suche nach einer Rechtsgrundlage für den V-Mann-Einsatz ist mühsam und bleibt erfolglos. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit des V-Mann-Einsatzes festgestellt hat, ohne jedoch auf die Rechtsgrundlagen näher einzugehen, ⁶⁾ scheint nach der Devise vorgegangen zu werden, was (angeblich) notwendig ist, muß auch rechtlich zulässig sein. Folgerichtig beschränkt sich seit etwa 1980 die rein juristische Auseinandersetzung darauf, ob und wenn ja wie die Aussage eines V-Mannes in einem Strafverfahren gegen oder zugunsten eines Angeklagten zu erlangen ist und welcher Stellenwert ihr beikommt. ⁷⁾ Die zuständigen Innenminister und -senatoren hatten es z.T. mit formularmäßigen Begründungen abgelehnt, ihre V-Leute zur Vernehmung in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten und seines Verteidigers "freizugeben". Dabei beriefen sie sich auf angebliche Nachteile, die dem Bund oder dem Land drohen, wenn die Identität des

^{*)} Der Autor ist Rechtsanwalt in Frankfurt und Mitglied der Redaktion der Zeitschrift "Strafverteidiger".

V-Mannes preisgegeben werde, da im Falle der Enttarnung der weitere Einsatz des Spitzels vereitelt würde, keine neuen V-Leute gewonnen werden könnten, im Falle der Preisgabe der Identität Gefahren für Leib und Leben des V-Mannes drohen und dergleichen mehr. So wurde bisher unter anderem noch darüber gestritten, ob der V-Mann in Abwesenheit des Verteidigers und des Angeklagten außerhalb der Hauptverhandlung durch einen Richter oder Polizeibeamten vernommen werden und das so erlangte Protokoll in der Hauptverhandlung verlesen werden dürfte, ohne daß Angeklagter und Verteidiger den V-Mann zu Gesicht bekommen und ihm unmittelbar hätten Fragen stellen können, oder ob es zulässig sei, den V-Mann etwa in einem im Gerichtssaal aufgestellten Schrank zu verfrachten und die Vernehmung sodann quasi als Dialog mit dem Schrank durchzuführen oder den V-Mann zum Schutz vor Enttarnung in einer Maske und wallendem Gewand auftreten zu lassen.⁸⁾ Nachdem es immer wieder zu Urteilsaufhebungen durch den BGH gekommen war ⁹⁾ und auch bei den Tatgerichten eine Verunsicherung im Umgang mit dem prozessualen Problem des V-Mannes zu verzeichnen war, legte der 2. Strafsenat des BGH die Frage, ob ein V-Mann unter Ausschluß des Verteidigers und des Angeklagten gegen deren Widerspruch vernommen werden darf, dem Großen Senat für Strafsachen vor. ¹⁰⁾ Der Große Senat entschied die bisher so umstrittene Frage dahin, daß der V-Mann entweder in der Hauptverhandlung unter voller Namensnennung und ohne Tarnung zu vernehmen sei oder gar nicht. ¹¹⁾ Offen geblieben ist allerdings die Frage, ob und gegebenenfalls wie die in den Gerichtsakten befindliche Aussage des anonymen V-Mannes gegen oder zugunsten des Angeklagten in die Hauptverhandlung eingebracht werden kann, d.h., ob zum Beispiel die in den Akten befindliche Aussage verlesen oder der Beamte, der die Aussage des V-Mannes entgegengenommen hat, über das aussagen darf, was ihm dieser erzählt hat. ¹²⁾ Die juristische Auseinandersetzung wird hier neu beginnen.

Behinderung der Verteidigung durch die Geheimhaltung des V-Mannes

Der vorliegende Beitrag soll die juristische Auseinandersetzung um die strafprozessualen Probleme mit einer anonymen V-Mann-Aussage nicht aufgreifen und fortführen. Er soll sich mit den Problemen eines Angeklagten befassen, der durch einen anonymen V-Mann beschuldigt wird und aufgrund der in den Gerichtsakten befindlichen Aussage vor Gericht steht. Es bedarf weder lebhafter Phantasie noch besonderer juristischer Kenntnisse, um bereits jetzt feststellen zu können, daß die Verteidigung gegen ein Phantom kaum möglich ist.

In der Regel beginnen - soweit die Akte überhaupt Hinweise auf einen V-Mann enthält - die Vermerke über den V-Mann wie folgt: "Vor dem unterzeichnenden Kriminalbeamten erscheint eine Person und macht folgende Angaben..." Im Anschluß daran folgt die rein fallbezogene Schilderung des Anonymus.

Jeder Angeklagte, der von einem Zeugen beschuldigt wird, hat ein selbstverständliches Interesse daran, zu erfahren, was für ein Mensch

ihn da beschuldigt und welche Motive er haben könnte. Auch für die Verteidigung ist es von ausgesprochener Wichtigkeit, die Persönlichkeit des Belastungszeugen zu durchleuchten. Nur die Kenntnis der Person ermöglicht es, in der Vernehmung die richtigen Fragen zu stellen, die richtige Fragetaktik anzuwenden und gegebenenfalls unter Hinweis auf die in der Person des Zeugen liegenden Umstände Material gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu sammeln. Vorstrafen einschlägiger Art oder wegen eines Falschaussagedelikts, eventuell anhängige Ermittlungsverfahren und der "Charakter" des Zeugen spielen ebenso eine wichtige Rolle wie Verhaltensweisen und Auftreten bei möglichen früheren Auftritten vor Gericht. Nur so ist es möglich, aufgrund spezifischer Kenntnisse über die Person des Zeugen durch geeignete Befragung die Aussage zu erschüttern und/oder durch Herausarbeiten der Motivation des Zeugen seine Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen. Dies alles ist bei "normalen" Zeugen kein Problem. Die Gerichtsakten enthalten hinreichend Angaben zur Person des Zeugen, so daß genügend Anhaltspunkte zu Nachforschungen vorhanden sind.

Nicht so beim V-Mann. Hier weiß der Verteidiger - ebenso wie das Gericht - schlicht nichts. Er bleibt ein Phantom. Vorstrafen, Beruf, Einkommensquelle bleiben ebenso im Dunkeln wie Art, Umfang und Motivation der Zusammenarbeit mit der Polizei. Erkenntnisse hierüber sind jedoch gerade bei (semi-)professionellen Spitzeln für eine effektive Verteidigung unverzichtbar. So meint etwa Körner, 13) führender Kommentator zum Betäubungsmittelgesetz, daß als Vertrauensperson in Rauschgift- oder Hehlersachen nur solche Personen in Frage kommen, die "regelmäßig eine erfolgreiche kriminelle Karriere hinter sich gebracht und miterlebt haben (müssen)". 14) Denn, so Körner, "wird eine Gruppe von ghanesischen, türkischen oder israelischen Straftätern ihre Gedanken und Pläne nur gegenüber solchen Landsleuten freimütig äußern, die aufgrund ihrer Vorstrafen, ihres Vorlebens oder ihres aktuellen gesetzeswidrigen Verhaltens als Gesinnungsgenossen oder potentielle Komplizen in Betracht kommen. Gesetzestreue (sic!), ordnungsliebende, ängstliche, vorsichtige oder biedere Mitbürger haben als V-Leute keine Chance und werden von einer Zielgruppe nicht angenommen und anerkannt". 15) So zeigen auch alle Erfahrungen mit enttarnten V-Leuten, jedenfalls aus dem Betäubungsmittelbereich, daß sie in der überwiegenden Zahl einschlägig vorbestraft sind oder gar ein noch anhängiges Strafverfahren haben.

Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, daß Aussagen von Personen mit einer Vergangenheit, wie Körner sie zur Voraussetzung der V-Mann-Tätigkeit macht, nicht ohne Aufdeckung der Person und ihres Vorlebens gegen einen Angeklagten verwertet werden können. Die ganze Zwieltichtigkeit des Treibens solcher Personen kann im Falle der Geheimhaltung nicht aufgedeckt werden, die Verteidigung hat noch nicht einmal den Ansatz einer Chance, die Aussage im Hinblick auf die fragwürdige Persönlichkeit zu erschüttern. Entscheidend kommt hinzu, und dies übersieht Körner geflissentlich, daß Personen mit einer derartigen Vergangenheit sehr leicht käuflich und erpressbar sind. Die legale oder illegale In-Aussicht-Stellung von milderer Strafe, Straferlaß,

Begnadigung, Strafaufschub, Verzicht auf Abschiebung in das Heimatland, finanzielle Unterstützung, vom regelmäßigen Salär über Spesenerstattung bis zum Erfolgshonorar, alles für den Fall der Zusammenarbeit mit der Polizei, macht den V-Mann zu einem höchst gefährlichen Zeugen. In all diesen Fällen ist dem V-Mann bewußt, daß er erfolgreich sein muß, will er die zugesagten Vergünstigungen erhalten und weiterhin behalten. Liefert er keine Erkenntnisse mehr, ist er wertlos. Er setzt sich der Gefahr aus, fallengelassen zu werden, was gleichbedeutend ist mit Strafverbüßung, Abschiebung und/oder Verlust der Einnahmequelle.

Es gehört auch hier nicht viel Phantasie dazu, um sich auszumalen, daß ein unter solchem Erfolgszwang stehender V-Mann sich als agent provocateur betätigt, also "unbescholtene Bürger" zu Straftaten anstiftet, oder statt eines tatsächlich vereinbarten 50-Gramm-Geschäfts angibt, die 50 g seien nur als Probe übergeben, es sei vielmehr eine Lieferung von einem Kilogramm vereinbart worden. 16)

Ich will die Schilderung der aus der anonymen V-Mann-Aussage resultierenden Gefahren hier abbrechen. Ich habe versucht zu verdeutlichen, daß die Verteidigung dort nicht möglich ist, wo die V-Leute anonym bleiben und der gesamte Hintergrund ihrer Tätigkeit nicht beleuchtet werden kann.

Bezeichnenderweise ist auch in den Fällen, in denen der V-Mann enttarnt wurde, Vorleben, Vorstrafen und Motivation der Zusammenarbeit mit der Polizei durchleuchtet werden konnte, nicht nur die ganze Zwicklichtigkeit der Rekrutierung von V-Leuten und deren anschließenden Einsatz offenbart worden, sondern auch oftmals die Glaubwürdigkeit so erschüttert worden, daß eine Verurteilung verhindert werden konnte. Dazu einige Beispiele:

1. In einem vor dem Amtsgericht Frankfurt (90 Js 2333/80) verhandelten Fall ließ die Staatsanwaltschaft selbst den auf die Angaben eines zunächst als Vertrauensperson in Erscheinung getretenen amerikanischen Soldaten gestützten Vorwurf ganz fallen. Der V-Mann hatte zunächst mehrere Jahre selbst mit Haschisch gehandelt und sich aus Angst vor Strafe zu einem späteren Zeitpunkt den Behörden als V-Person zur Verfügung gestellt. Sodann wurde ihm die Durchführung eines Scheingeschäftes übertragen, bei deren Abwicklung dann mehrere Beschuldigte festgenommen wurden. In dem von der Vertrauensperson verfaßten Bericht war angegeben worden, er habe mit den Beschuldigten schon seit geraumer Zeit Geschäfte getrieben und von diesen ca. 4 kg Haschisch gekauft. Da es nicht möglich war, die V-Person, deren Identität inzwischen feststand, zur Hauptverhandlung zu laden, wurden Vernehmungsbeamte gehört. Über diese konnte, da die Identität des V-Mannes feststand, die ganze Vorgeschichte offenbart werden (Eigengeschäfte und Einsatz als V-Mann aus Angst vor drohender Strafverfolgung). Da nach diesen Erörterungen die Angaben des V-Mannes hinsichtlich des angeblichen Geschäfts mit 4 kg Haschisch zu fragwürdig erschienen, wurde dieser Vorwurf insgesamt fallen gelassen. Hätte die Identität des V-Mannes nicht aufgedeckt werden können, mit der Folge, daß die Vor-

geschichte des V-Mannes und seine Motivation zur Zusammenarbeit mit den Behörden nicht offenbart worden wäre, so hätte die Glaubwürdigkeit nicht erschüttert werden können, so daß anzunehmen ist, daß ohne die näheren Erkenntnisse über die Person des V-Mannes eine Verurteilung erfolgt wäre.

2. In einem weiteren vor dem Amtsgericht Frankfurt verhandelten Fall ist ein Freispruch eines Beschuldigten einzig und allein der Tatsache zu verdanken, daß der eingesetzte Scheinaufkäufer in der Hauptverhandlung aussagte (89 Js 13945/79). Der Scheinaufkäufer hatte behauptet, eine von ihm näher beschriebene Person habe bei einem Rauschgiftgeschäft 100 g Heroin bei sich geführt. Von Polizeibeamten wurde die Zuordnung zu dem Beschuldigten vorgenommen und dieser in Untersuchungshaft genommen. Aufgrund des Bestreitens des Beschuldigten wurde der Scheinaufkäufer nochmals zum Sachverhalt vernommen und es wurden angeblich Lichtbilder vorgelegt, auf denen er den Beschuldigten als die beschriebene Person identifizierte. Aufgrund dieser Angaben blieb der Beschuldigte ca. ein Jahr in Haft. Der in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommene Scheinaufkäufer erklärte, der auf der Anklagebank sitzende Beschuldigte sei nicht die von ihm beschriebene Person, es müsse offenbar ein Mißverständnis vorliegen. Der Beschuldigte wurde freigesprochen, hatte allerdings aufgrund der Angaben des Scheinaufkäufers vor der Polizei ca. ein Jahr zu Unrecht in Untersuchungshaft gesessen.

3. Vor dem Landgericht Frankfurt (88 Js 8888/81) wurde folgender Sachverhalt verhandelt. Ein türkischer Staatsangehöriger war angeklagt, mit einem Kilogramm Heroin dadurch Handel betrieben zu haben, daß er dieses zwei V-Leuten der Polizei zum Kauf angeboten habe. Die Anklage basierte ausschließlich auf den Angaben der beiden V-Leute. In der Hauptverhandlung wurden die V-Leute nicht vernommen. Ihre Aussage wurde so in den Prozeß eingeführt, daß sie außerhalb der Hauptverhandlung von einem Richter vernommen und das so erlangte Protokoll verlesen wurde. Der Angeklagte wurde zu 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Auf seine Revision hob der BGH das Urteil auf, weil sich das Gericht nicht genügend um eine Aussage der V-Leute in der Hauptverhandlung bemüht habe. 17) In der erneuten Hauptverhandlung wurden die beiden V-Leute in Gegenwart des Angeklagten und seines Verteidigers vernommen. Der Angeklagte wurde freigesprochen, weil das Gericht die Angaben der V-Leute zur Überführung des Angeklagten nicht für ausreichend hielt. Der Angeklagte hatte bis dahin zwei Jahre und drei Monate in Untersuchungshaft gesessen.

4. In einem anderen vor dem Landgericht Frankfurt verhandelten Fall (90 Js 33087/82) waren zwei türkische Staatsangehörige angeklagt, einem V-Mann ein Kilogramm Heroin zum Kauf angeboten zu haben. Sie sollen ferner dem Informanten eine Probe Heroin übergeben haben und später soll ein Probekauf mit dem V-Mann durchgeführt worden sein, bei dem einer der Angeklagten dem V-Mann 100 g Heroin gegen Bezahlung von 7.500,- DM geliefert haben soll. Der Vorwurf basierte

wiederum hauptsächlich auf der Aussage des V-Mannes. Die Angeklagten wurden nach zehnmonatiger Untersuchungshaft freigesprochen. Da die Identität des V-Mannes feststand, hielt das Gericht den V-Mann nach eingehender Erörterung seiner Vorgeschichte, seiner Persönlichkeit, seiner Art und Weise der Zusammenarbeit mit der Polizei sowie seiner rein fallbezogenen Aussage für unglaubwürdig.

Die aufgezeigte Problematik besteht jedoch nicht nur in den Fällen, in denen ein Beschuldigter die ihm zur Last gelegte Tat bestreitet. Auch wenn der Angeklagte ein Geständnis abgelegt hat, entsteht das Problem dann, wenn es um die Frage geht, mit welcher Motivation der Angeklagte die Tat begangen hat. In einer Vielzahl von Fällen erklären Angeklagte immer wieder, sie seien von dem V-Mann zur Tat überredet worden mit Versprechungen, Arbeit zu beschaffen oder eine Aufenthaltserlaubnis zu besorgen und vieles mehr. Hier entstehen dann die Fragen der unzulässigen Anstiftung durch einen polizeilichen Lockspitzel bis zur "einfachen" Überredung durch den V-Mann, was jedoch alles von erheblicher Bedeutung für die Höhe des Strafmaßes ist. Da V-Leute fast grundsätzlich jegliches Einwirken auf den Täter bestreiten, da ihnen sehr wohl bekannt ist, daß dies unzulässig ist (was nicht sein darf, das nicht sein kann), ist es auch hier erforderlich, sich mit Vorleben und Persönlichkeit des V-Mannes auseinanderzusetzen, um auch hier in diesem Bereich die Aussage des V-Mannes angreifen zu können.

Ich hoffe, verdeutlicht zu haben, daß nur dann eine effektive Verteidigung möglich ist, wenn der V-Mann - wie jeder andere Zeuge auch - mit voller Identität in das Strafverfahren eingeführt wird. Allerdings dürfen die aufgezeigten Beispiele nicht über die Gefahr hinwegtäuschen, die auch von einer offenen V-Mann-Vernehmung ausgehen. Denn aufgrund der oben beschriebenen Konfliktlage des V-Mannes, in der er sich zur Zusammenarbeit mit der Polizei bereiterklärt hat, ist davon auszugehen, daß auch bei einer offenen Vernehmung falsche Beschuldigungen aufrechterhalten werden und es nicht gelingt, die Glaubwürdigkeit wie in den beschriebenen Fällen so erheblich zu erschüttern, daß die Aussage wertlos ist. Diese Gefahr besteht besonders dann, wenn der V-Mann auf seine Aussage in der Hauptverhandlung vorbereitet wird oder bereits Erfahrungen mit Zeugenvernehmungen hat.

Allein die Gefahr von Fehlurteilen aufgrund falscher V-Mann-Aussagen sollte Grund genug sein, auf den V-Mann-Einsatz zu verzichten, mindestens jedoch die Angaben eines Spitzels aus dem Strafverfahren herauszuhalten. Die angeblich nur durch den V-Mann-Einsatz zu erzielende Effektivität der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten darf nicht um den Preis der Verurteilung Unschuldiger erreicht werden.

ANMERKUNGEN

- 1) Vgl. BVerfG in: Strafverteidiger 1981, 381, 389
- 2) Vgl. BVerfG, a.a.O.; BGH - Großer Senat für Strafsachen, Strafverteidiger 1983, 490; OLG Celle in: Strafverteidiger 1983, 446, 448

- 3) BVerf, a.a.O.
- 4) Vgl. dazu Maeffert in: Strafverteidiger 1982, 486 ff.
- 5) Vgl. dazu OLG Celle, a.a.O.
- 6) BVerf, a.a.O.

- 7) Vgl. etwa Rebmann in: NSTZ 1982, 315 ff.; Bruns, Neue Wege zur Lösung des strafprozessualen 'V-Mann-Problems', Baden-Baden 1982; ders. in: Strafverteidiger 1983, 382; vgl. BGH in: Strafverteidiger 1983, 49; 138; 225; 265; LG Münster in: Strafverteidiger 1983, 97
- 8) Vgl. dazu etwa Rebmann in: NSTZ 1982, 315
- 9) Vgl. die in Anmerkung 7 angegebenen Entscheidungen
- 10) Vorlagebeschluß des 2. Strafsenats, in: Strafverteidiger 1983, 314 = NSTZ 1984, 32; dazu auch Bruns in: Strafverteidiger 1983, 382 ff.
- 11) Vgl. BGH in: Strafverteidiger 1983, 490; Strafverteidiger 1984, 56 = NSTZ 1984, 36
- 12) Vgl. dazu Anmerkung 11)
- 13) Körner in: Kriminalistik 1983, 290
- 14) Ebenda
- 15) Ebenda
- 16) Vgl. dazu ausführlicher: Weider in: Anm. zur BGH-Entscheidung in: Strafverteidiger 1981, 57, 59 ff.
- 17) BGH in: Strafverteidiger 1983, 225

DIE "GEFESTIGTE RECHTSPRECHUNG" ZUR ZULÄSSIGKEIT DER POLIZEILICHEN VERBRECHENS PROVOKATION

von Peter Schwarzburg *)

Der Bericht "Neue Methoden der Verbrechensbekämpfung" des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz 1) dokumentiert den vorläufigen Abschluß der Meinungsbildung auf polizeilicher Seite über den verdeckten V-Mann-Einsatz. In ihm wird eingehend zur Frage Stellung genommen, ob die staatlich gelenkte Beteiligung an Straftaten anderer in der Form der Anstiftung durch polizeiliche V-Leute (polizeiliche Verbrechensprovokation) strafbar bzw. strafrechtlich gerechtfertigt ist. Angesprochen ist damit die in erster Linie im Bereich der Betäubungsmittel-, Waffen- und Staatsschutzkriminalität gängige Praxis, zur "Überführung" mehr oder weniger verdächtiger Personen diese unter Zuhilfenahme der verschiedenen Überredungs- oder Druckmittel zu Straftaten zu verleiten. Diese unter dem überkommenen Begriff "agent provocateur" abgehandelte Problematik schien schon seit längerer Zeit i.S. der Straflosigkeit solcher Handlungen geklärt zu sein. 2) Sie ist jetzt deswegen wieder ins Blickfeld gerückt, weil die Begründung der strafrechtlichen Unerheblichkeit der "vermeintlichen" Anstiftung angesichts der besonderen Ausgestaltung und Weite der einschlägigen Strafnormen der genannten Kriminalitätsbereiche dogmatisch zweifelhaft ist. Aus diesem Grunde werden in dem AK-II-Papier Überlegungen zu der Möglichkeit einer strafrechtlichen Rechtfertigung der kriminaltaktischen Anstiftung angestellt.

Dagegen wird in dem Bericht die grundlegende Problematik des polizeilichen Lockspitzeinsatzes, die die höheren Gerichte seit einigen Jah-

*) Von Peter Schwarzburg, Berlin, erscheint demnächst seine juristische Dissertation über "Die polizeiliche Verbrechensprovokation"

ren ständig beschäftigt, nicht behandelt. Es geht um die Frage, ob diese Praktik überhaupt eine strafprozessual zulässige Maßnahme darstellt, und welche Konsequenzen ihre Anwendung für den Prozeß gegen den Angestifteten nach sich zieht, das heißt letztlich, ob die angestiftete Tat strafrechtlich verfolgbar ist. Ein solches Verfahrenshindernis wurde in letzter Zeit wiederholt wegen der rechtsstaatlichen Bedenklichkeit (Heimlichkeit staatlichen Vorgehens, Herausforderung statt Verhinderung von Straftaten) und der Tangierung von Grundrechten (Persönlichkeitsrecht, Menschenwürde, Unschuldsvermutung) gefordert.³⁾ An sich müßten gerade die Strafverfolgungsbehörden an einer Klärung dieser Frage interessiert sein, denn wenn der Aburteilung des Provozierten ein Verfahrenshindernis entgegensteht, ist diese Taktik für sie praktisch wertlos.

Dennoch ist die angesprochene Gleichgültigkeit nicht weiter verwunderlich, da jedenfalls in der Praxis und der einschlägigen Polizeiliteratur die allgemeine Auffassung vorherrscht, allein die gesetzlich zugewiesene Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehraufgabe ermächtigt die Behörden zu derartigen Maßnahmen.

Die Rechtsprechung zeigt sich in dieser Hinsicht vergleichsweise sensibel, seit der Bundesgerichtshof (erstmalig im Urteil des 1. Senats vom 10.6.1975 = BGH GA 75,333; deutlicher im Urteil des 1. Senats vom 15.4.1980 = BGH NJW 80,1761) zu der Erkenntnis gekommen ist, daß die polizeiliche Verbrechensprovokation in den grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich des Betroffenen eingreift und wegen der angewandten Methoden rechtsstaatlich fragwürdig ist. Gleichzeitig wurde das Bedürfnis nach einer sicheren Eingriffsgrundlage geäußert, um "zulässige" Verbrechensprovokationen von unzulässigen abgrenzen zu können. Dabei ist die Rechtsprechung, obwohl nach dem Gewaltenteilungsprinzip unzuständig, bisher auf sich gestellt geblieben, da der Gesetzgeber trotz wiederholter Appelle der Praxis bisher keine Initiative ergriffen hat.

Die "gefestigte Rechtsprechung"

Nachdem nun für die Rechtsprechung der "an sich erlaubte Zweck, einen Täter zu überführen" (BGH GA 75,333) allein als Rechtfertigung für eine staatlich gelenkte Deliktsbeteiligung nicht mehr ausreichte, suchte und fand der BGH (NJW 80,1761) eine anscheinend feste, allen betroffenen Interessen gerecht werdende Grundlage für die polizeiliche Verbrechensprovokation. Für deren Zulässigkeit spreche nämlich die "feststehende, von der Rechtswissenschaft ganz überwiegend gebilligte Rechtsprechung", daß im Rahmen der Bekämpfung besonders gefährlicher und schwer aufklärbarer Kriminalität auf den polizeilichen Lockspitzel nicht verzichtet, und - so das als "gefestigte Rechtsprechung" einzig aufgeführte Urteil des BGH GA 75,333 - er aufgrund "anerkannter Rechtsgrundsätze" nicht mißbilligt werden könne. Dem stellt der BGH - offensichtlich als rechtsstaatliches Regulativ - einige einzelfallbezogene Zulässigkeitskriterien als "Wertungsgesichtspunkte" gegenüber: Grundlage und Ausmaß des gegen den Angeklagten

bestehenden Verdachts, Art, Intensität und Zweck der Einflußnahme des Polizeibeamten sowie Tatbereitschaft und eigene, nicht fremdgesteuerte Aktivitäten des Angeklagten.

Es ist offensichtlich, daß diese gänzlich ausfüllungsbedürftigen Wertungsgesichtspunkte ebenso wie die ausdrücklich hervorgehobene "Unverzichtbarkeit" des Lockspitzeinsatzes an dem Ziel effektiver und erfolgreicher Strafverfolgung orientiert sind. Denn je gefährlicher die vermutete Kriminalität und je schwerer sie zu ermitteln ist, desto schwerwiegender wird der Verdacht gegen den Betroffenen und dessen Tatbereitschaft erscheinen. Insoweit fordert die Formel des BGH also nur die Zweckrationalität des polizeilichen Lockspitzeinsatzes.

Lediglich die in dem genannten Urteil erklärte Auffassung, die polizeiliche Verbrechenprovokation könne, "anerkannten Rechtsgrundsätzen" folgend, "nicht mißbilligt" werden, scheint auf den ersten Blick von polizeilichem Erfolgsdenken frei und aus dem Zusammenhang heraus von übergeordneten Rechtsprinzipien abgeleitet zu sein. Sie stellt damit den normativen Schwerpunkt der Zulässigkeitsformel dar.

Im folgenden sollen nun diese "anerkannten Rechtsgrundsätze", die seit ihrer Entdeckung für die behandelte Problematik innerhalb weniger Jahre eine Blitzkarriere zum nicht mehr hinterfragten Bestandteil einer gefestigten Rechtsprechung hinter sich gebracht haben, einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.

Das von der Rechtsprechung als grundlegende Entscheidung angesehene Urteil des BGH GA 75,333 beruft sich insoweit auf zwei Urteile des Reichsgerichts (von 1919 und 1931), zwei BGH-Urteile (von 1953 und 1973) sowie auf mehrere Stimmen aus Kommentarliteratur und Schrifttum. Sämtliche Nachweise beschäftigen sich jedoch lediglich mit der schon am Anfang dieses Beitrages dargestellten überkommenen materiell-rechtlichen Problematik des "agent provocateur", nämlich damit, ob derjenige Anstifter, der die Tat nicht zum Erfolg kommen lassen will, sich selbst strafbar macht oder nicht. Wie schon gesagt, wird ganz allgemein von der Straflosigkeit einer solchen "vermeintlichen" Anstiftung ausgegangen. Entscheidend hierfür sind aber strafrechtsdogmatische und -systematische über den dem Anstifter zuzurechnenden Deliktsbeitrag. Für die Frage der strafprozessualen Zulässigkeit der Verbrechenprovokation ist dagegen der Verwirklichungsgrad der angestifteten Tat - wenn überhaupt - nur von ganz untergeordneter Bedeutung. Denn in erster Linie muß sich eine strafprozessuale Maßnahme daran messen lassen, ob sie gerechtfertigt in den Persönlichkeitsbereich des Betroffenen eingreift und wesentliche rechtsstaatliche Grundsätze beachtet. Den angeführten "anerkannten Rechtsgrundsätzen" fehlt es aus diesem Grund zur Lösung der behandelten Problematik an der sachlichen Relevanz.

Diese grobe Ungenauigkeit des BGH in der Begründung mag zwar zunächst überraschen, wird aber vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung und Literaturstellen nachvollziehbar. Die überkommenen Auffassungen zur Problematik des "agent provocateur" sind selbst zu

einem wesentlichen Teil Produkt von moralischen Werturteilen und kriminalpolizeilichen Absichtserklärungen, eben einer vorrechtlichen "Mißbilligung" oder "Nicht-Mißbilligung" dieser Praktik. Während jedoch die letztlich grundlegenden Autoren diese Tatsache nicht ernstlich zu verdecken suchten, zieht es der BGH offensichtlich vor, seine "gefestigte Rechtsprechung" auf scheinbar unangreifbare Rechtsgrundsätze denn auf moralische Werturteile zu stützen. Im Ergebnis stellt seine zweifelhafte Begründung weniger eine völlige Unsachlichkeit als vielmehr einen - bewußten oder unbewußten - Kurzschluß zu den Grundanschauungen der anschließend vorgestellten Autoren dar.

Eine ernszunehmende juristische Diskussion um den "agent provocateur" begann in Deutschland um die Mitte des letzten Jahrhunderts. Bis dahin war diese Praxis, die seit dem Kanonischen Recht unter der Rubrik "Seelenverderbnis" geführt wurde, 4) lediglich der ethisch-moralischen Bewertung unterworfen. Und die war nicht sehr positiv, zumal das Spitzelsystem von den auch in dieser Hinsicht kultivierteren Franzosen übernommen worden war:

"Dieser Zweig ist zuerst am Giftbaum der französischen Polizei hervorgesprossen und sogleich haben die Deutschen in ihrem Affensinn Pfropfreiser sich kommen lassen und ihre kleinen einheimischen Holzapfel damit veredelt, auf daß sie künftig auch die Frucht der Erkenntnis des Guten und Bösen in ihren Gärten haben möchten. Niemals ist dies ärger gewesen als seit die Franzosen selbst herübergekommen." 5)

Die wesentlichen Gründe für eine solche Ablehnung lagen zum einen in der moralisch mißbilligten "Verschlechterung" fremder Persönlichkeit, zum anderen in dem politisch unerwünschten verdeckten Vorgehen der Behörden. Diese Aspekte beeinflussten wesentlich die Lösung der vordergründig strafrechtsdogmatischen Problematik des Anstiftungsstatbestandes. Exemplarisch hierfür Hepp, "Zur Lehre an der Theilnahme am Verbrechen" (1848):

"Oder es thäte ein solches ein Diener der Polizei auf eigene Gefahr und Rechnung um des (angeblichen) Interesses des Staates willen, - sollen solche Schlechtigkeiten noch auf Rechnung eines übertriebenen Amtseifers gehen, oder nicht vielmehr eben dieser Schlechtigkeit wegen als Anstiftung bestraft werden, wenn auch keines eigenes Interesse ihn dazu bestimmte? Wehe einer Strafjustiz, welche sich für ersteres entschieden, und wehe zugleich der obrigkeitlichen Autorität, welche durch solche Mittel aufrecht erhalten werden sollte." 6)

Gemäß dieser Grundanschauung hielten viele Juristen des 19. Jahrhunderts den "agent provocateur" für strafbar, 7) ähnliche Argumentationen tauchten in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts wieder auf. So bei Stratenwerth, "Der agent provocateur" (1953):

"Ob und inwieweit eine solche Beteiligung strafbar sein kann, muß in einem Staatswesen, in welchem der Zweck nicht jedes Mittel heiligt, von erheblichem Interesse sein." 8)

Skandal, Erlaß, Skandal, Erlaß der bürokratische Umgang mit einem bleibenden Problem

"Wenngleich ich ... nach wie vor zu der Pflichttreue und Besonnenheit der beteiligten Beamten volles Vertrauen habe, so erachte ich es doch für angezeigt, daß die mit der geheimen Überwachung staatsgefährdender Personen betrauten Exekutivbeamten des Polizeipräsidiums nochmals darauf hingewiesen werden, daß sie hierbei lediglich eine passive Haltung einzunehmen und sich auf das Sorgsamste vor eigenen Äußerungen, welche als eine Einwirkung auf andere zur Begehung strafbarer Handlungen aufgefaßt werden können, unter allen Umständen zu hüten haben..."

(Der preußische Innenminister am 12.11.1880 an den Berliner Polizeipräsidenten)

"Es erscheint mir angezeigt, daß den mit der Beobachtung der gemeingefährlichen Bestrebungen vertrauten Beamten, bzw. den hierfür benutzten Agenten von neuem bei Androhung disziplinarischer Maßnahmen bzw. der Verzichtleistung auf ihre Dienste eingeschärft wird, daß sie in ihrem desfallsigen persönlichen Verkehr unbedingt alles zu vermeiden haben, was von den Beteiligten als eine Provokation zur Begehung strafbarer Handlung aufgefaßt werden könnte. Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, für Ihr Ressort hiernach das Geeignete gefälligst zu veranlassen."

(Erneute Verfügung des preußischen Innenministers vom 12.9.1888)

"Es ist unter allen Umständen unzulässig, daß Polizeibeamte selbst oder durch Dritte, sei es gegen Entgelt oder ohne Entgelt, Personen zur Begehung strafbarer Handlungen zu veranlassen suchen, um dadurch einen bestehenden Verdacht bestätigt zu erhalten. Beamte, die hiergegen verstoßen, sind stets zur Verantwortung zu ziehen und gegebenenfalls streng zu bestrafen."

(Ministerialerlaß vom 9. April 1913; derselbe Erlaß wurde wieder in 'Erinnerung gebracht' am 18.9.1918)

In einem **Ministerialerlaß vom 6. Januar 1921** heißt es gar:

"Unzulässig ist es unter allen Umständen, daß Polizeibeamte unter falschem Namen und unter Verheimlichung ihrer Beamteneigenschaften sich einer politischen Organisation anschließen und dort als Spitzel tätig werden...."

Zu den Erlassen und Verfügungen siehe: A.Funk, Die staatliche Gewalt nach innen, Habilschr. FU Berlin, 1983, Kap. 9.2

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts setzte sich vor dem Hintergrund der geänderten politischen Verhältnisse eine andere Beurteilung des Lockspitzels durch, die sich dann auch prompt in dogmatischen Erwägungen zur Straflosigkeit niederschlug. Besonders anschaulich zeigt sich dies bei Katzenstein, "Der agent provocateur vom Standpunkt des RStGB's" (1901):

"Als vor etwa fünfzig Jahren Hepp im Archiv des Kriminalrechts, Jahrgang 1848, als einer der ersten deutschen Schriftsteller auf die strafrechtliche Charakterisierung des Lockspitzeltums einging, stand er völlig unter dem Banne des 'tollen Jahres'. Ein wahrer Brandgeruch durchzieht seine leidenschaftlichen Tiraden. 9) Mögen auch die agents provocateurs oft von niederen Motiven angestachelt sein, so werden sie doch im Auftrag des Staates, im Interesse der Rechtsordnung thätig, und zwar oft mit Gefahr ihres eigenen Lebens - man denke nur an jene Lockspitzel, die sich in der Vertrauen der Anarchisten einschlichen, um deren teuflische Pläne zu durchkreuzen. Sollte es nun wirklich gerecht sein, jene Agenten gleich gemeinen Verbrechern auf die Anklagebank zu schleppen? Nimmermehr!" 10)

Ebenso offen bekennt der angesehene Jurist Kohler seine Auffassung in dem Aufsatz "Anstiftung und Agent Provocateur" (1908):

"Eine Rechtsgestaltung aber, welche den Agent Provocateur ohne weiteres als Anstifter strafbar macht und daher der Kriminalpolizei dieses oft einzige Mittel entzieht, zeigt sich von selbst als verkehrt und unbrauchbar." 11)

Derselbe Autor war übrigens noch 1874 grundsätzlich anderer Ansicht:

"...über das unwürdige Gebahren einer Polizeiverwaltung, die sich derartiger ruchloser und korrupter Mittel bedient, hat die öffentliche Meinung und das gesunde Volksbewußtsein schon längst den Stab gebrochen." 12)

Die vorstehenden Texte zeigen deutlich, wie unmittelbar die Problematik des agent provocateur seit jeher von dem Widerstreit zwischen bürgerlichen Freiheitsinteressen und der Effektivität polizeilicher Arbeit abhing. Schon vor einhundert Jahren gab es Leute, die den Staat ständig in Not sahen. Dazu nochmals Kohler: "Ohne Detektives und Agents Provocateurs kann meines Erachtens die Gesellschaft der Neuzeit nicht existieren." 13)

Je mehr Anarchisten und "Banden von Mordgesellen" 14) - heute "organisierte Kriminalität" genannt - im Lande vermutet wurden, desto eher war man bereit, den polizeilichen Zweckmäßigkeitserwägungen bürgerliche Rechtsstaats- und Freiheitsinteressen zu opfern. Allerdings mußten sich die Befürworter des polizeilichen Lockspitzels vor einhundert Jahren noch als "Nützlichkeitsfanatiker" titulieren lassen. 15) Ähnlich pointiert äußerte sich 1908 ein anderer Jurist zu der Institutionalisierung dieser Praktik:

"Mephistophelische Naturen, hämische Menschen, die einen anderen zu einem strafbaren Tun verleiten, nur um ihn ins Verderben zu stürzen, hat es zu allen Zeiten gegeben. System aber in diese Teufelskünste gebracht, zu einem Handwerk sie ausgestaltet und so das Institut des agent provocateur geschaffen zu haben, ist das Verdienst des absoluten Polizeistaates. Gleichwohl ein Verdienst? Ein dankenswertes Verdienst?" 16)

Soweit zu den von der Rechtsprechung zur Rechtfertigung der polizeilichen Verbrechensprovokation herangezogenen "anerkannten Rechtsgrundsätzen". Es sollte hier nicht nachgewiesen werden, daß das Dogma von der Straflosigkeit des klassischen "agent provocateur" selbst unrichtig ist, 17) sondern vielmehr der Hintergrund dieser Diskussion, auf den sich die heutige Rechtsprechung sachlich bezieht, aufgedeckt werden.

Nachdem nun von diesen Rechtsgrundsätzen für die Zulässigkeit des Lockspitzeinsatzes auch nicht mehr übrig geblieben ist als eine rechtspolitische Entscheidung für mehr Kontrolle des Bürgers, kann die in BGH NJW 80,1761 angesprochene "gefestigte Rechtsprechung" nicht für sich in Anspruch nehmen, ihre Auffassung aus übergeordneten Rechts- oder sogar Verfassungsprinzipien abzuleiten.

Erkenntnisse zum Umgang mit V-Leuten

"Der Vorfall mit...zeigt aufs Neue, daß die bisher...angewandte Methode der Anwerbung bezahlter Auskunftspersonen die beteiligten Beamten in hohem Maße der Gefahr aussetzt, beim Mißlingen des Unternehmens öffentlich bloßgestellt zu werden. Um gegen derartige Folgen besser als seither geschützt zu sein, halte ich es für erwünscht, daß in Zukunft die Anwerbung von Agenten nicht durch staatliche Beamte selbst, sondern durch bereits angenommene und als zuverlässig erprobte Agenten bewirkt und in direktem Verkehr mit den Neugeworbenen erst getreten wird, wenn dieselben erprobt sind."

(Verfügung des preußischen Innenministeriums vom 26.1.1903)

"Spitzel...sind...in der Regel schon bestrafte Verbrecher, die sich den Polizeibehörden gegen Bezahlung er bieten, dasjenige zu verraten, was sie in ihren Kreisen über geplante oder ausgeführte Verbrechen erfahren haben. Sie sind in großen Städten geradezu ein notwendiges Übel und sind oft wichtige Auskunftspersonen; nur müssen sie so benutzt werden, daß die Beschuldigten von ihrer Tätigkeit nichts merken. Sie dürfen deshalb mit einem Polizeibeamten nie öffentlich sprechen und dürfen als Zeugen bei Gericht nicht benannt werden."

(M.Weiß, Die Polizeischule, Dresden 1920, S. 414 f.)

Hinzu kommt, daß die zugrundeliegenden tatsächlichen Voraussetzungen - insbesondere die angebliche "Unverzichtbarkeit" des Lockspitzeinsatzes - durch sie nicht nachprüfbar sind. Denn ob im Bereich der Rauschgift-, Waffen- und Staatsschutzkriminalität die konventionellen Ermittlungsmethoden versagen und ohne den Lockspitzel die Durchsetzung des Strafrechts wirklich gefährdet ist, kann nur beurteilen, wer am Geschehen unmittelbar teilnimmt und mit den praktischen Schwierigkeiten konfrontiert wird. Die Gerichte sind insoweit auf die Angaben des Polizeivollzugsdienstes angewiesen, und die sind - fast möchte man sagen: aus der Natur der Sache - in bestimmter Hinsicht bereinigt.¹⁸⁾ In den genannten Kriminalitätsbereichen hat die Polizei nämlich wegen der Undurchsichtigkeit der Zusammenhänge und der verschiedenen in Betracht kommenden Ermittlungsmethoden ein außerordentlich weites faktisches Ermessen bei der Entschließung, wie, weswegen und ob überhaupt ein Tatverdächtiger zu verfolgen ist.¹⁹⁾ Bei der Ausübung dieses Ermessens legt sie angesichts ihrer ergebnisorientierten Aufgabe andere Maßstäbe an als dies unter gleichberechtigter Abwägung aller betroffenen Interessen der Fall wäre. Sie verfolgt damit eine Strategie, die ihre Legitimation mehr vom Erfolg als vom Recht bezieht. Unter Zugrundelegung dieser polizeilichen Effektivitätsmaßstäbe erweist sich nun der Lockspitzel in bestimmten Kriminalitätssparten als geradezu unentbehrlich, wenn er auch nicht die ultima ratio, sondern ganz einfach das erfolgsversprechendste Mittel ist. Und von der Unentbehrlichkeit zur "Unverzichtbarkeit" ist es nur ein kleiner terminologischer Schritt. Die Gerichte sollten auch in dieser Hinsicht etwas mißtrauischer sein, denn daß die Verbrechensprovokation das einzig wirksame Überführungsmittel sein soll, ist in Anbetracht der schon erweiterten strafprozessualen Eingriffsmöglichkeiten, insbesondere im Betäubungsmittelbereich, ²⁰⁾ wenig glaubhaft.

Nach der "Nicht-Mißbilligung" und der "Unverzichtbarkeit" der polizeilichen Verbrechensprovokation bleibt noch eine kurze Betrachtung der von BGH NJW 80,1761 aufgestellten "Wertungskriterien". Wie schon dargestellt, drückt der BGH auch damit nicht aus, auf welcher Grundlage, sondern nur, unter welchen Voraussetzungen der Lockspitzeinsatz zulässig sein soll. Aber selbst diese Bedingungen sind inhaltlich unklar. Besonders evident ist das hinsichtlich des Kriteriums "Grundlage und Ausmaß des bestehenden Verdachts": Für den für die Aufnahme der Ermittlungen notwendigen Anfangsverdacht (§§ 152 Abs. 2, 163 Abs. 1 StPO) reicht eine "kriminalistische Hypothese" oder eine "auf allgemeiner Erfahrung beruhende Verdächtigung" nicht aus.²¹⁾ Zudem können sich Ermittlungen immer nur auf schon begangene Straftaten richten. Aus diesem Grund liegt zum Zeitpunkt der Verbrechensprovokation selbst dann kein hinreichender Verdacht vor, wenn sich der Betroffene letztendlich anstiften läßt. Nach dem Gesagten überrascht es dann auch nicht weiter, wenn beispielsweise im Urteil des BGH NJW 81,1626 der Lockspitzeinsatz gegen eine Person für zulässig erklärt wird, die von dem polizeilichen V-Mann "auf gut Glück" angesprochen wurde und vorher nicht im Verdacht stand, bereits mit Rauschgift gehandelt zu haben.

Auch mit dem Wertungskriterium "Art, Intensität und Zweck der Einflußnahme des Polizeibeamten" ist nicht viel anzufangen, wenn wochenlanges, "ständiges Insistieren" 22) einer allgemeinen Tatbereitschaft des Angestifteten noch Raum läßt und selbst die Ausnutzung von dessen Rauschgiftsucht nicht unbedingt unzulässig sein soll. 23)

Fazit

Für die polizeiliche Verbrechensprovokation als staatliche Maßnahme mit Eingriffscharakter existiert keine Ermächtigungsgrundlage. Der Versuch der Rechtsprechung, eine solche aus anerkannten Rechtsgrundsätzen abzuleiten, ist mißlungen. Der Lockspitzeinsatz läßt sich auch nicht auf strafprozessuale oder polizeirechtliche Eingriffsbefugnisse stützen. Die Strafprozeßordnung sieht für eine derartige Maßnahme, die an sich erst der Verdachtsgewinnung dient und über die bloße Ermittlung weit hinausgeht, überhaupt keine Erlaubnis vor. Für ein Eingreifen der im präventiven Bereich einschlägigen polizeirechtlichen Generalklausel fehlt es zum Zeitpunkt der Provokation an der konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Diese Gefahr wird in der Regel erst durch die Verbrechensprovokation verursacht. Im übrigen kann auch der § 34 StGB (rechtfertigender Notstand), dessen Bereitstellung für staatliche Eingriffe ohnehin umstritten und nach richtiger Ansicht abzulehnen ist, 24) den Lockspitzeinsatz mangels der dafür notwendigen "gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr" nicht rechtfertigen.

Der Gesetzgeber macht trotz allem keine Anstalten, eine besondere gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu schaffen; dies ist auch in Zukunft angesichts der daraufhin einsetzenden öffentlichen Diskussion kaum zu erwarten. Außerdem fährt man gegenwärtig mit dem rechtlich unsicheren Zustand offenbar ganz gut. Ein solches Gesetz wäre entschieden abzulehnen, da es mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Zwar könnten dadurch möglicherweise der Praxis engere Grenzen gesetzt und so die krassen Fälle vermieden werden. Auf der anderen Seite würde die gesetzliche Institutionalisierung der polizeilichen Verbrechensprovokation einen Schritt hin zum überwachenden Polizeistaat bedeuten.

Aus den genannten Gründen ist und bleibt die polizeiliche Verbrechensprovokation rechtswidrig. Da sie aber unter der gegenwärtigen neuen Ära der "Nützlichkeitsfanatiker" mit Sicherheit weiter angewandt und ausgedehnt werden wird, bleibt die Frage, wie sich die Rechtswidrigkeit dieser Strafverfolgungsmaßnahme in dem anschließenden Verfahren gegen den Angestifteten niederschlagen muß. Darauf kann hier nicht mehr ausführlich eingegangen werden. 25) Meines Erachtens sollte eine dem § 136a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden) nachgebildete Verbotvorschrift in die StPO aufgenommen werden, die bei Nichtbeachtung ein Verfahrenshindernis nach sich zieht. Unter der derzeitigen Rechtslage ist ein unmittelbar aus der Verletzung von Grundrechten folgendes "verfassungsrechtliches Beweisverbot" 26) zu fordern,

das der Verwertung der durch die Provokation gewonnenen Beweise gegen den Angestifteten entgegensteht und damit faktisch ebenfalls ein Verfahrenshindernis darstellt.

ANMERKUNGEN

- 1) Dokumentiert in dieser Ausgabe
- 2) Vgl. Schönke-Schröder-Cramer, StGB, 21. Aufl., § 26 Rdn. 16
- 3) Ausgehend von dem bahnbrechenden Beitrag von Lüdersen, Verbrechensprophylaxe durch Verbrechensprovokation?, Peters-Festschrift, S. 349ff.
- 4) Dazu Trechsel, Der Strafgrund der Teilnahme, Bern 1967, S. 3 ff.
- 5) Unbekannter Autor 1848, zitiert nach Doppfel, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des agent provocateur, Tübingen 1899, S. 7
- 6) Archiv für Criminalrecht Bd. 29 (1848), S. 306 f. (Hervorhebungen im Original)
- 7) Etwa auch der bedeutende Jurist v.Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. II, Berlin 1907, S. 643ff.
- 8) MDR 1953, S. 717; vgl. auch H.Mayer, Strafrecht AT, Stuttgart 1953, S. 319; Sauer, Allgemeine Strafrechtslehre, Berlin 1955, S. 217; und Less, Der Unrechtscharakter der Anstiftung, ZStW 69 (1957), S. 53 ff.
- 9) ZStW 21 (1901), S. 375
- 10) Ebenda, S. 389
- 11) GA 55 (1908), S. 5
- 12) Badische Annalen, Bd. 40 (1874), S.61 ff.
- 13) Studien aus dem Strafrecht, Bd. 1, Berlin 1889, S. 122
- 14) Ebenda
- 15) Heilborn, Der Agent Provocateur, Berlin 1901, S. 191
- 16) Singewald, Der Agent Provocateur, Breslau 1908, S. 1
- 17) Obwohl es an heute völlig praxisfernen Fällen entwickelt und nur noch sehr bedingt für die Anstiftung zu BtM-, Waffen- und Staatschutzdelikten gilt.
- 18) Vgl. zu der Erscheinung der "justiziellen und polizeilichen Wahrheit" im Strafverfahren eingehend Preuß, KJ 81, S. 109 ff.
- 19) Speziell für den BtM-Bereich: Kreuzer, MSchrKrim. 57 (1974), S. 224 f.
- 20) Vgl. etwa § 104 Abs. 2 StPO (verringerte Voraussetzungen der nächtlichen Hausdurchsuchung bei Verdacht der BtM- oder Waffenkriminalität) und § 100a StPO (S. 1 Nr. 4: Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Verdacht bestimmter BtM-Delikte)
- 21) Meyer-Goßner in: Löwe-Rosenberg, StPO Bd. II, § 152 Rdn. 19
- 22) BGH StV 82, 152
- 23) BGH StV 82, 53
- 24) Zuletzt Wilhelm, Eingriffsbefugnisse des Staates aufgrund rechtfertigenden Notstandes aus strafrechtlicher Sicht, Köln 1980
- 25) Ausführl. hierzu meine demnächst erscheinende Dissertation: Die polizeiliche Verbrechensprovokation
- 26) Vgl. dazu Rogall, ZStW 91 (1979), S. 1 ff., und Dencker, Verwertungsverbote im Strafprozeß, Köln, Berlin 1977

"Die Polizeiagenten lügen und übertreiben wegen Mangel an Stoff ganz unverantwortlich. Da kommen schlechte Subjekte unter ihnen, denn gute übernehmen solche Posten nicht, leicht auf den Gedanken: machen andere Leute keine Attentate, so müssen wir nachhelfen. Denn können sie nicht melden, daß etwas geschieht, so werden sie überflüssig und das wollen sie natürlich nicht."
(Reichskanzler **Bismarck** in einem Brief an seine Frau)

UNBERÜHRBARE

ANMERKUNGEN ZUM POLIZEILICHEN SPITZEL

von Jean-Paul Brodeur *)

Am Fuße der sozialen Leiter in Indien standen Gruppen von Personen, die zu verschiedenen Kasten gehörten und allgemein als die Unberührbaren bezeichnet wurden. 1) Während des größten Zeitraums der indischen Geschichte waren diese Personen offiziell aus den wesentlichen Bereichen der indischen Gesellschaft ausgestoßen; Kontakt mit ihnen wurde als Beschmutzung angesehen. Dennoch nahmen sie allgemeinnützliche Aufgaben wahr, z.B. als Fischer, Gerber, Abfallsammler; Arbeiten, die niemand anders bereit war, zu verrichten, weil sie als erniedrigend angesehen wurden.

Zwischen den Unberührbaren und den Polizeispitzeln läßt sich eine Parallele ziehen. Polizeispitzel besetzen den untersten Rang in der Hierarchie polizeilicher Arbeit und sie nehmen Aufgaben wahr, die sowohl als wichtig 2) wie auch verächtlich betrachtet werden. Bedeutender ist jedoch, daß Polizeispitzel gesetzlich Ausgestoßene sind. Sie leben außerhalb des Gesetzes, nicht nur in dem Sinne, daß sie an der illegalen Tätigkeit derer teilnehmen, über die sie der Polizei Bericht erstatten, sondern in dem grundsätzlicheren Sinne, daß das Gesetz nichts mit ihnen zu tun haben will. Der Einsatz von Polizeispitzeln ist gesetzgeberisches Tabu und findet in einem rechtsfreien Raum statt, den der Staat nur widerstrebend zu füllen bereit ist.

Diese letzte Behauptung ist Hauptgegenstand dieses Artikels. Zum ersten beschreibe ich Justiz- und Polizeiterminologie und schlage vor, zwischen verschiedenen Arten von Polizeiagenten zu unterscheiden. Zum zweiten versuche ich zu zeigen, daß sich das Verhalten eines bestimmten Typs des Polizeiagenten - nämlich des Polizeispitzels - nicht durch Gesetzgebung regeln läßt. Zum dritten gilt es, die Konsequenzen dessen zu betrachten. Schließlich möchte ich einige Fragen zur Kontrolle der Polizeispitzel stellen. Die meisten in diesem Artikel vorgestellten Beispiele stammen aus dem Bereich der kanadischen Polizei.

Seit 1977 sind Aspekte der polizeilichen Informationsbeschaffung von einigen regierungsamtlichen Untersuchungskommissionen genau überprüft was zur Folge hatte, daß eine Reihe normalerweise geheimgehaltener Informationen aus dem Polizeibereich öffentlich bekannt wurden. Ich selbst war mehr als zwei Jahre lang Mitglied einer dieser Untersuchungskommissionen. 3)

*) Der Autor ist Professor an der Ecole de Criminologie, Universität Montreal, Kanada

Gewährsmänner und Spitzel

Das Wort Spitzel taucht häufig in Krimis auf; es ist auch ein Standardbegriff in der britischen und kanadischen Rechtsprechung. In den USA wird jedoch sowohl in der Forschungsliteratur 4) als auch in amtlichen Dokumenten der eher technische Begriff des Gewährsmannes (informant) dem gebräuchlicheren des Spitzels (informer) vorgezogen. Eine strikte Begriffstrennung wäre vielleicht voreilig. Nichtsdestoweniger möchte ich behaupten, daß der Gebrauch nur eines dieser Begriffe - entweder Gewährsmann oder Spitzel - zur Bezeichnung aller Personen, die verdeckt die Polizei mit Informationen versorgen, wichtige Unterschiede zwischen diesen Personen übersehen läßt. Zur Verdeutlichung der Unterschiede: Verdeckte Arbeit im Polizeibereich wird sowohl von Polizeibeamten als auch von Personen unter polizeilicher Anleitung ausgeführt (police agents). Polizeibeamte sind mit bestimmten Befugnissen ausgestattet. Polizeiagenten sind keine Beamte und ohne besondere gesetzliche Befugnisse.

Zum zweiten kann verdeckte Arbeit, ob durch Polizeibeamte oder durch Polizeiagenten, zweierlei Zwecke verfolgen: die reine Sammlung von Informationen oder der Versuch direkter Einflußnahme auf die Handlungsweisen von Individuen oder Gruppen, entweder durch Zerschlagung oder durch Provokation.

Zum dritten müssen Personen gewonnen werden, die entweder legalen Zugang zu besonderen Informationen haben oder in der Lage sind, die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Polizeiagenten müssen aber auch unter Individuen gesucht werden, die in illegale oder von der Polizei als sozialschädlich betrachtete Aktivitäten verstrickt sind.

Daß nicht alle polizeilichen Gewährsleute Polizeispitzel sind, wurde in Kanada durch die Feststellungen des Untersuchungsausschusses über die Vertraulichkeit von Gesundheitsdaten (der Krever-Kommission) in Ontario deutlich. Es kam heraus, daß Ärzte und anderes medizinisches Personal entgegen ihrer beruflichen Schweigepflicht die Gesundheitsberichte ihrer Patienten Beamten der Royal Canadian Mounted Police (RCMP, der kanadischen Bundespolizei) zur Einsicht gaben. Überflüssig zu sagen, daß die Patienten davon keine Ahnung hatten. Solche Praktiken finden nicht nur im medizinischen Bereich statt. Robert Simmonds, der gegenwärtige Chef der RCMP, hat öffentlich eingeräumt, daß die Bundespolizei mittels ihrer Gewährsleute zu jeder personenbezogenen Datenbank der staatlichen Verwaltung Zugang hat. 6)

Ärztliche und vergleichbare polizeiliche Gewährsleute sollten nicht mit den Polizeispitzeln verwechselt werden. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf die Beschaffung von Informationen, und sie werden auf der Basis ihres legitimen Berufes ausgewählt; Polizeispitzel hingegen werden aufgrund ihrer persönlichen Bekanntschaft mit Strafverdächtigen ausgewählt und greifen aktiv in die Angelegenheiten der Gruppe ein, in die sie infiltriert werden. Ob sie nun in normalen Berufen stehen oder in tatsächlich oder angeblich gesetzwidrige Aktivitäten verstrickt sind, haben alle polizeilichen Gewährsleute eins gemeinsam: Ihre Zusammenarbeit mit der Polizei

ist geheim, und diese verdeckte Arbeit wird von den Gerichten gedeckt. In den letzten Jahren gab es zwei Grundsatzentscheidungen des Obersten Gerichtshofes von Kanada bezüglich der polizeilichen Gewährsleute. 7) Die erste betraf die rechtliche Verpflichtung, über die Identität des ärztlichen Gewährsmannes der Polizei Stillschweigen zu bewahren. Die zweite bezog sich auf dieselbe Frage anhand des typischen Polizeispitzels (ein Terrorist, der zum Spitzel wurde). Beide Entscheidungen betonten das Privileg der Vertraulichkeit, das die britische Rechtsprechung dem polizeilichen Gewährsmann zugesteht.

Eine letzte Unterscheidung: Genaugenommen passen nicht alle verdeckten Polizeianten nahtlos in die Kategorie der polizeilichen Gewährsleute. Medienleute z.B. werden von der Polizei wegen ihrer Fähigkeit selektiver Informationssteuerung der Öffentlichkeit benötigt. Die Keable-Untersuchung in der Provinz Quebec ergab z.B., daß von Ende 1970 bis Anfang 1972 die meisten Kommuniqués der 'Front de Libération du Québec' (der FLQ), zu dieser Zeit Québecs bedeutendste terroristische Organisation, von einem Polizeispitzel verfaßt wurden. Die Verbreitung dieser Kommuniqués wurde besonders von einem Journalisten betrieben, der zufällig ein Agent der Antiterroristeneinheit der Montrealer Polizei war. 8) Die Polizei benutzte einen "ihrer" Journalisten, um erfundene Terrordrohungen zu verbreiten und damit in der Bevölkerung Unsicherheit und den Ruf nach schärferem Durchgreifen hervorzurufen.

Der rechtsfreie Raum

Aufbauend auf diesen einleitenden Bemerkungen ist unsere Grundannahme bezüglich der Polizeispitzel, daß der Staat wenig bereit ist, ihre Aktivitäten durch eine angemessene Gesetzgebung einzugrenzen.

Natürlich gibt es in Kanada bisher keine Gesetze über den Einsatz von Spitzeln. So war der Bevölkerung bis zur Veröffentlichung des McDonald- und des Keable-Untersuchungsberichtes das Ausmaß des Spitzelwesens unbekannt. Ein Hauptproblem ist die Frage der Versteuerung. Polizeispitzel erhalten ja gewöhnlich für ihre Dienste eine bestimmte Geldsumme. Sollen die Polizeispitzel die wahre Art ihrer Einkünfte angeben oder ihre Steuererklärung fälschen, wie sie es beständig tun? Mit diesem sehr legalistischen Ansatz warf die kanadische McDonald-Kommission ein unerwartetes Problem auf. In ihrer Empfehlung Nr. 19 schlägt die Kommission eine Änderung des Einkommensteuergesetzes vor, um Polizeispitzeln eine Steuerbefreiung für ihre geheimen Einkünfte zu gewähren. Die Bundesregierung ist diesem Ratschlag bisher noch nicht gefolgt, und es liegen auch keine Anzeichen dafür vor: Hochbesteuerte Kanadier würden es nicht zu schätzen wissen, daß Einkünfte aus ihrer Bespitzelung mit Steuerbefreiungen belohnt werden.

Ein weiterer bedeutender Punkt ist die Abneigung des Parlaments, den Paragraphen 178, 18 des kanadischen Strafgesetzbuches (Criminal Code) zu ändern; dies trotz des Drucks der Strafverfolgungsbehörden. Die Vorschrift, ursprünglich Teil des Gesetzes zum Schutze der Privatheit (Protection of Privacy Act), stellt den Gebrauch elektronischer Abhöranla-

gen zum Belauschen privater Kommunikation für jeden, außer den gesetzlich dazu berechtigten Personen (wie Polizeibeamte und Mitglieder der Streitkräfte) unter Strafe. Dennoch benutzen Polizeispitzel laufend, auf ausdrückliche Anweisung der Polizei, einen besonderen Typ von Abhöranlagen: den drahtlosen "body pack" - zum Aufzeichnen privater Gespräche. Ein Spitzel, der mit solch einem Gerät arbeitet, wird als "verdrahtet" (wired) bezeichnet. Da es Polizeispitzeln gesetzlich nicht gestattet ist, solche Geräte zu benutzen, stehen sie ständig unter Androhung einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren; wohlgemerkt: für die Benutzung von Geräten, die ihnen die Polizei zur Verfügung stellt. Mehrere Versuche, das Gesetz dahingehend zu ändern, daß die Polizeispitzel in den mit besonderen Befugnissen ausgestatteten Personenkreis aufgenommen werden, sind fehlgeschlagen. Eine ziemlich verwickelte Rechtfertigung wurde von den Staatsanwälten (crown attorneys) zusammengestückt, die das Gesetz an die Polizeipraktiken anpassen wollten. Gemäß dieser Interpretation des Privacy Law sind Polizei und Spitzel gemeinsam Besitzer des Abhörgeräts. Da ja die Polizei befugt ist, elektronische Lauschgeräte zu benutzen, fällt diese Ermächtigung auch auf den Spitzel ab und garantiert ihm so Immunität gegenüber Strafverfolgung und legalisiert den Eingriff in die private Kommunikation. 9) Streng genommen bedeutet diese Lösung das Verschwinden des Polizeispitzels von der gesetzlichen Bühne. Er wird als eine Art juristischer Geist ein bloßer Doppelgänger der Polizei.

Als Ergebnis des vorhersehbaren Mangels an politischem Willen, das Einkommensteuergesetz zu ändern, sind alle beteiligten Polizeispitzel des Steuerbetrugs schuldig. Ähnlich verletzen sie das Protection of Privacy Act jedesmal, wenn sie ein "body pack" benutzen. Diese Bemerkungen über die Straffälligkeit von Polizeispitzeln können verallgemeinert werden. Leute werden von der Polizei genau deshalb als Spitzel rekrutiert, weil sie angeblich kriminellen Kreisen zugehören; sie müssen fortlaufend Gesetzesbrüche begehen, um nicht aufzufliegen. Spitzel, die in den siebziger Jahren in die FLQ infiltriert wurden, wurden während der Keable-Untersuchung angehört und ihre Polizeiakten überprüft. Es zeigte sich, daß sie in schwere Straftaten verwickelt waren: z.B. Bombenanschläge, Diebstahl von Sprengstoff, Einbruch und Erpressung. Des weiteren kann die Polizei ihre Spitzel zu illegalen Aktionen gegen Gruppen oder Individuen benutzen, die sie selber nicht bereit sind zu riskieren. Somit trägt sie dazu bei, die Straffälligkeit des Spitzels zu erhöhen.

Die Notwendigkeit, ein gewisses Maß an Straffälligkeit zu tolerieren, wird von Regierungen implizit eingeräumt, und zwar durch den zweischneidigen Charakter der Richtlinien, die für den Einsatz von Spitzeln formuliert sind. Gemäß den Richtlinien, die im Jahre 1976 durch den US-Generalstaatsanwalt (US-Attorney General) erlassen wurden, soll das FBI seine Spitzel anweisen, Straftaten nicht zu provozieren, ungesetzliche Techniken der Informationsbeschaffung nicht zu benutzen und an Gewalttaten nicht teilzunehmen. Wenn der Spitzel jedoch diese Anweisungen verletzt, kann die Justizverwaltung nach Mitteilung durch das FBI weiterhin den Polizeispitzel einsetzen. 10) Der Öffentlichkeit ist

"Lockspitzel-Einheit" der Polizei von Seattle, Washington
aus: FBI Law Enforcement Bulletin, Febr. 1978



Seattle's Decoy Squad

durch pressenotorische Gerichtsverfahren, in denen Spitzel als Zeugen der Strafverfolgung auftreten, bekannt, daß diese häufig abgehärtete Kriminelle sind.

Polizeispitzel werden also als ein unverzichtbares Werkzeug der Strafverfolgung betrachtet und sie können zugleich auf eigene Straftaten nicht verzichten, ohne unbrauchbar zu werden. Deshalb das folgende Dilemma: Weder durch Gesetz noch durch amtliche Richtlinien kann der Staat festlegen, daß keine Umstände die Teilnahme von Polizeispitzeln an kriminellen Aktivitäten rechtfertigen. Der unwahrscheinliche Fall des Erlasses einer derartigen Vorschrift würde das dramatische Absinken der Qualität polizeilicher Arbeit beschleunigen; durch ihre Verletzung würden sich Spitzel und Polizei straffällig machen; der Spitzel würde eine Gesetzesvorschrift weniger beachten und die Polizei würde die Strafverfolgung verweigern.

Die zweite Möglichkeit wäre, die Bedingungen aufzuführen, unter denen der Spitzel das Gesetz brechen darf. Dies hieße, dem Spitzel einen besonderen Status zu verleihen, ihn über den normalen Bürger zu stellen. Wenn die Gesetzgebung dafür eingesetzt würde, Polizeispitzeln einen begünstigten gesetzlichen Status zu verleihen, würde das Gesetz selbst dadurch entlegitimiert; denn es würde ein rekrutierter Krimineller mit dem Stigma des gekauften Denunzianten mit derselben Art von Privilegien und Strafverfolgungsimmunität ausgestattet, die sonst nur den Strafverfolgungsbehörden und manchmal auch der politischen Führung gewährt werden. Solche Privilegien hat die Polizei in der Legitimität der Anwendung von Gewalt zur Durchführung ihrer Aufgaben und die politische Spitze in der Immunität gegenüber Strafverfolgung für Äußerungen im Bereich des Parlaments.

Es scheint kein rechter Ausweg aus dieser mißlichen Lage zu bestehen, alle Möglichkeiten einer Regelung scheinen untauglich. Eine verbreitete Möglichkeit des Umgangs mit unlösbaren Problemen ist die, sie gar nicht erst als solche zu stellen. Diesen Weg haben offenbar die höheren kanadischen Gerichte eingeschlagen.

Wir haben bereits kurz auf zwei neuere Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs von Kanada (Supreme Court of Canada) hingewiesen, die sich mit dem Polizeispitzel beschäftigen. Man braucht einige Kenntnis des kanadischen und britischen Rechts, um die Bedeutung dieser Gerichtsentscheidungen zu begreifen. Nach englischem Common Law und einigen veralteten Gerichtsentscheidungen, die auf das 18. und 19. Jahrhundert zurückgehen, profitieren Polizeispitzel von dem sogenannten "Polizei-Spitzel-Privileg" (informer privilege), wonach die Identität des Spitzels vertraulich behandelt werden soll. (Das Privileg erlaubt nur eine Ausnahme, und zwar dann, wenn die Identität des Spitzels offenbart werden muß, um die Unschuld eines Angeklagten zu beweisen.) Dieses Privileg steht nicht dem Spitzel selbst, sondern der Strafverfolgungsbehörde zu. Dies, auf den kanadischen Kontext bezogen, bedeutet: Das Privileg ist in Bundesangelegenheiten auf den zweiten Kronanwalt (the Solicitor General of Canada) und in Provinzangelegenheiten auf den Generalstaatsanwalt der zehn kanadischen Provinzen (Attorneys General) übertragen. Die kanadische

Verfassung weist die Rechtsanwendung auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet den einzelnen Provinzen zu, so daß das Privileg der Krone, die Identität des Spitzels zu schützen, für die Bundesrechtsprechung dem Solicitor General und in der Rechtsprechung der Provinzen den Attorneys Generals zusteht.

Im Fall: Solicitor General of Canada u.a. gegen die Königliche Untersuchungskommission über die Vertraulichkeit von Patientenakten in Ontario

(the Royal Commission of Inquiry into the Confidentiality of Health Records in Ontario) u.a. verwarf der Supreme Court of Canada eine Entscheidung des Berufungsgerichts von Ontario (Ontario Court of Appeal), nach der die Bundespolizei gezwungen worden war, die Identität ihres ärztlichen Informanten der Untersuchungskommission bekanntzugeben. Der Anwalt der Kommission hatte erfolgreich damit argumentiert, daß der ärztliche Informant sich nicht auf das "Spitzelprivileg" berufen könne, weil er sich durch sein Fehlverhalten (Bruch der Schweigepflicht) selbst disqualifiziert habe. Der Oberste Gerichtshof wandte ein, daß das "Spitzelprivileg" der Krone zustehe und daß sie es in Anspruch nehmen könne. In diesem Fall, der sich auf RCMP-Spitzel bezog, vertrat der Solicitor General of Canada die Staatsanwaltschaft, weil die RCMP zur Bundespolizei gehört. Die Krone gewann.

Im Prozeß Bisailon u.a. gegen Keable u.a. schienen die Dinge ganz anders zu liegen. Hier ging es darum, ob eine Untersuchungskommission in einer bestimmten Provinz, die auf ausdrückliche Anweisung des Generalstaatsanwalts der Provinz (hier Québec) handelt, die örtliche Polizei von Montreal (die ebenfalls dem Generalstaatsanwalt untersteht) dazu zwingen kann, die Identität eines Spitzels zu bestätigen, um den Fortgang der Untersuchung zu gewährleisten.

Nach dem oben referierten Rechtssatz, daß das 'Spitzelprivileg' bei der Krone liegt, mußte folgerichtig die Kommission in der Tat zur Aufdeckung der Identität des Polizeispitzels berechtigt sein: Es handelte sich ja um eine Untersuchung über die Rekrutierung von Polizeispitzeln im Auftrag des Generalstaatsanwalts von Québec, der damit auch auf das Privileg der Krone zur Deckung ihrer Spitzel verzichtet hat. Wie nicht anders zu erwarten, entschied der Supreme Court jedoch, daß trotz seiner Weisungsgebundenheit an den Generalstaatsanwalt das Kommissionsmitglied Keable kein Recht besitze, sich die Identität eines Spitzels im Sold der Montrealer Polizei bestätigen zu lassen. Die Argumentation des Gerichts sah folgendermaßen aus:

1. Die Effizienz polizeilicher Arbeit hängt größtenteils von den Informationen ab, die ihnen Spitzel liefern.
2. Ohne die absolute Garantie der Geheimhaltung ihrer Identität würden Spitzel der Polizei nicht zuarbeiten.
3. Die Effizienz polizeilicher Arbeit ist von "höherem öffentlichen Interesse" (higher public interest) als die Rechtspflege.
4. Ungeachtet ihres gesetzlichen Auftrags war die Kommission daher nicht befugt, Bestätigung über die Identität eines Spitzels zu verlangen.

In einer unerwarteten Abschweifung hat das Gericht sogar geäußert, daß ein Polizeibeamter, der die Identität seiner Quellen den Medien offenlegt, wegen Strafvereitelung mit bis zu zehn Jahren Gefängnis bestraft werden könne. Diese Drohung kann von der Polizei genutzt werden, jeglicher Untersuchung über ihre Spitzel entgegenzutreten.

Die Wirkung dieser Gerichtsentscheidungen besteht darin, jegliche Bemühung, etwas Licht in diesen düsteren Bereich der Strafverfolgung zu bringen, zunichte zu machen; die Uhr wird auf das 19. Jahrhundert zurückgedreht und der Einsatz von Polizeispitzeln unter einem fadenscheinigen, aber noch immer sehr heiligen Schleier bemäntelt.

Im Januar 1984 wurde ein Journalist, der den Gebrauch eines verrufenen Spitzels in einem Strafprozeß kritisiert, wegen Mißachtung des Gerichts angeklagt und zu der höchsten Geldstrafe verurteilt, die jemals in Kanada in einem derartigen Fall ausgesprochen wurde.

Ein neuer polizeilicher Schutzschild

Kurz zusammengefaßt: Der einzige Rechtssatz über den Einsatz von Polizeispitzeln besteht darin, daß durch ein Rechtsprivileg ihre Identität gedeckt wird. In Kanada jedoch hat der Supreme Court aus diesem Privileg ein unüberwindbares Hindernis gegenüber jedem Versuch, den Einsatz von Spitzeln von außerhalb der Polizei zu kontrollieren, gemacht. Innerhalb des engen Rahmens dieses Artikels möchte ich zwei Konsequenzen dessen diskutieren.

Während der Untersuchung von Polizeiaktionen gegen den Terrorismus in Quebec während der siebziger Jahre gelangte die Keable-Kommission in den Besitz eines amtlichen Dokuments, das als "secret" bezeichnet wurde. Es hatte den Titel "Derzeitige FLQ-Gruppen" (Current FLQ-Groups; war von der RCMP zusammengestellt) und gab vor, einen allgemeinen Überblick über terroristische Organisationen, die 1971 in Quebec agierten, zu geben. Darin wurde besonders die Schwierigkeit betont, Personen in die terroristischen Gruppen einzuschleusen:

"Die neuen Gruppen scheinen aus Erfahrungen gelernt zu haben... und haben ihre Techniken und Methoden der Mitgliederrekrutierung verbessert. Sie geben mehr acht auf Sicherheit... Es ist daher zunehmend schwieriger, in diese Gruppen einzudringen...."

"Die Gruppe scheint ein relativ ausgeklügeltes Sicherheitssystem zu haben und benutzt Techniken wie Verbindungsmitglieder, Codes, Tarnnamen und Fehlinformationen." 11)

Wir haben diese Sätze deshalb zitiert, weil sie ein schlagendes Beispiel für das polizeiliche Herumpfuschen mit Informationen darstellen. Das Dokument behauptet, daß der Einsatz von Sicherheitsmaßnahmen, wie Verbindungsmitglieder, Codes, Tarnnamen und Fehlinformationen das Eindringen in eine terroristische Gruppe erschwere. In Wirklichkeit war das Hauptverbindungsglied zwischen den Terroristenzellen - eine Frau - nicht ein Faktor, der die "Sicherheit" der Gruppe erhöhte, sondern im Gegenteil. Sie war ein Polizeispitzel und hat der Polizei alle Codes und Tarnnamen der

Gruppen geliefert. Sie war weiterhin zuständig für die Abfassung der offiziellen FLQ-Kommunikés und war damit Teil einer riesigen, von der Polizei gesteuerten Fehlinformationskampagne. 12) Die Autoren des Berichts "Derzeitige FLQ-Gruppen" machten ausführlich Gebrauch von den Berichten ihres Spitzels und waren sich daher darüber im klaren, daß die FLQ durch und durch infiltriert war (sie war nicht der einzige Spitzel, der gefälschte Kommunikés schrieb). Die Einschätzung der Polizei über die Stärke der terroristischen Organisationen, die 1971 operierten, war deshalb bewußt schief.

Die gegenwärtige Rechtslage deckt solche Herumpfuscherei mit Informationen des Spitzels. Mit Hilfe der bequemen Blankoschecks über den Schutz der Identität ihrer Spitzel besitzt die Polizei ein unangefochtenes Monopol über die ihnen gelieferten Informationen. Es ist praktisch unmöglich, etwas über die Glaubwürdigkeit eines Spitzels zu erfahren, wenn man keinen Hinweis auf die Person und ihre Handlungen hat.

Das polizeiliche Monopol, auf das wir uns hier beziehen, beschränkt sich nicht nur auf die Informationen, die von Polizeispitzeln geliefert werden: Ein Polizeibeamter braucht, um sich einer von außen an ihn herangeführten Kontrolle über die Zuverlässigkeit von Nachrichten zu entziehen, lediglich seine Informationsquelle als einen Spitzel auszugeben (ein leichter Trick, der durch Anlegen bestimmter Akten vollzogen wird).

Der Gebrauch von Polizeispitzeln hat die Funktion eines Schutzschildes, hinter dem die Polizei die Freiheit besitzt, Informationen aus dem Bereich der Kriminalität und der Staatssicherheit dem Einblick von außen zu verschließen. Es gibt natürlich noch weitere Aktivitäten, die hinter diesem Schild verfolgt werden können. So hat die Polizei etwa im Drogenbereich manchmal ihre Kontakte zu Spitzeln benutzt, um beschlagnahmte Drogen zu riesigem illegalen eigenen Profit auf den Markt zurückzuschleusen.

Weitere Konsequenzen aus dem 'Spitzelprivileg' sind nicht von der Polizei beabsichtigt. Wegen ihres Geheimhaltungsinteresses ist die Polizei abgeneigt, den Schleier ihres V-Mannes in einem öffentlichen Strafverfahren, wo dieser als Zeuge fungieren soll, zu lüften.

Dies schafft eine große Lücke zwischen dem Ausmaß an Informationen, die in den Polizeiakten enthalten sind, und den amtlichen Ermittlungsakten. Diese Diskrepanz ermöglicht in einer Mediengesellschaft, in der das Durchsickern von vertraulichen Dokumenten gedeihen kann, erhebliche Skandale.

Zum Beispiel wurde die zweifellos größte politische Krise in der kanadischen Geschichte durch die Entführung eines britischen Diplomaten durch die FLQ im Oktober 1970 heraufbeschworen. Zuerst wurden fünf Personen des Kidnappings verdächtigt. In den Wochen nach Ende dieser Krise erfuhr die Polizei jedoch durch einen Spitzel von einem sechsten Mann, der an der Entführung teilgenommen hatte. Er wurde nicht festgenommen, weil man um die Identität des Spitzels besorgt war. Sein Name wurde 1976 unter großem öffentlichen Aufruhr von einem Mitglied des Parlaments in Québec genannt, der gute Kontakte zur Polizei hatte. Der Mann wurde schließlich 1981 verurteilt, nachdem er selbst des Spitzelwesens verdächtig war.

Solche Vorkommnisse, die auf keinen Fall Ausnahmen darstellen, sind sowohl von Schaden als auch von Nutzen für das Image der Polizei. Sie lassen die Polizei als eine macchiavellistische Organisation erscheinen, die im geheimen soziale Krisen und kriminelle Ereignisse plant, um Interessen zu verfolgen, die so mysteriös wie auch unheimlich sind. Von Nutzen insofern, als die Polizei mit einer mystischen Potenz ausgestattet wird, die immer wieder als ausdrückliche Strategie verstanden wird, obwohl die Polizeiarbeit tatsächlich häufig verwirrt und sprunghaft ist.

Zur Kontrolle des Einsatzes von Polizeispitzeln

In Kanada unterliegt das Abhören von privaten Gesprächen gerichtlicher Kontrolle. Gemäß dem Protection of Privacy Act muß die Polizei zum Abhören privater Gespräche von einem Gericht dazu ermächtigt werden, wenn dies ohne Zustimmung des Abzuhörenden geschieht. Elektronische Anlagen wie versteckte Mikrophone, Abhörgeräte und "body packs" werden von der Polizei als "technische Quellen" bezeichnet; der gebräuchlichste Begriff für Polizeispitzel ist dementsprechend "human source" - "menschliche Quelle".

In Kanada und in den USA wurde der Vorschlag gemacht, den Einsatz einer "human source" ebenfalls von der justiziellen Ermächtigung abhängig zu machen. 13) Ähnlich wie bei der elektronischen Überwachung müßte die Polizei auch für die Erlaubnis, Spitzel einzusetzen, einige Bedingungen erfüllen, also z.B. eine gültige Rechtfertigung für die Infiltration liefern. Die Ermächtigung sollte nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden, um so ein länger anhaltendes Unterwandern gesetzestreuer Organisationen zu begrenzen.

Dieser Vorschlag wurde nie in die Tat umgesetzt. Der Haupteinwand dagegen, wie er von Regierungsoffiziellen vorgebracht wurde, lautete, daß dies eine Änderung der kanadischen oder US-amerikanischen Strafjustiz bedeuten würde. In beiden Ländern wird das Strafverfahren als anklagend (accusatorial) verstanden. In einem solchen Rechtssystem üben die Richter keine Ermittlungsfunktionen aus; dagegen besteht in manchen europäischen Staaten ein solches Untersuchungssystem (z.B. auf der Ebene der "instruction", wie es in Frankreich genannt wird). Die Forderung nach richterlicher Ermächtigung zur Infiltration von Spitzeln wurde in Amerika als ein Hauptschritt ("a major step") zum "Untersuchungssystem" ("inquisitorial system") und weg vom "Anklagesystem" ("accusatorial system") angesehen; dies deshalb, weil damit die Gerichte einen Teil der Verantwortung für den Einsatz von Spitzeln, einem sehr zudringlichen Werkzeug der Ermittlung, mittragen. 14) Dieses Argument ist sowohl formal als auch schwach: Auch in Kanada und den USA sind die Gerichte an der Erteilung einer Reihe von Ermächtigungen beteiligt und sie nehmen verschiedene Untersuchungsfunktionen wahr. Daß das Argument bisher zugkräftig war, unterstützt nur noch zusätzlich unsere Annahme, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung das Thema Polizeispitzel verdrängen wollen.

Selbst wenn Richter dazu neigen, sich Polizeiforderungen zu unterwerfen, ist der Vorschlag zur Ausdehnung der gerichtlichen Ermächtigungsbefugnis auf den Spitzel nicht uninteressant; er könnte ein Anfang sein, externe Kontrolle in einen Bereich polizeilicher Arbeit einzuführen, der zur Zeit noch vollständig im Dunkeln liegt. Desweiteren ist der Gedanke für Europäer, die in einem Land mit einem "inquisitorial system" der Strafjustiz leben, nicht fremd; dieses System ist auf keinen Fall das Schreckbild, als welches es in Amerika angesehen wird.

Wie auch immer, bleiben wir davon überzeugt, daß sich der Mißbrauch mit Polizeispitzeln letztlich nur mit "pressure groups" und streitbaren Bürgerrechtsorganisationen, die außerhalb des Strafjustizapparats arbeiten, zügeln läßt.

ANMERKUNGEN

- 1) Obwohl "Unberührbarkeit" durch die indische Verfassung von 1949 abgeschafft wurde und die Diskriminierung gegenüber früheren Unberührbaren 1955 durch das Unberührbarkeitsgesetz (Untouchability Offences Act) als gesetzwidrig erkannt wurde, leidet noch immer ein großer Teil der indischen Bevölkerung unter den Überbleibseln dieses früheren Kastensystems.
- 2) Gary Marx, zitiert aus einem Interview, in welchem ein früherer FBI-Direktor behauptet: "Ohne Informanten sind wir gar nichts." Siehe Marx, Gary T. (1981): Ironies of social control: authorities as contributors to deviance through escalation, nonenforcement and covert facilitation, in: Social Problems, 28 (3), 227
- 3) Die Berichte von dreien dieser Kommissionen sind von besonderem Interesse. Es sind dies: Canada (1981a), Second Report of the Commission of Inquiry Concerning Certain Activities of the Royal Canadian Mounted Police (the McDonald commission): Freedom and Security under the Law, Ottawa: Minister of Supplies and Services, 2 volumes. Canada (1981b), Third Report of the Commission of Inquiry Concerning Certain Activities of the Royal Canadian Mounted Police (the McDonald commission): Certain RCMP Activities and the Question of Governmental Knowledge, Ottawa: Minister of Supplies and Services. Ontario (1980), Report of the Commission of Inquiry into the Confidentiality of Health Information (the Krever commission report), Toronto: Queen's Printer for Ontario, 3 volumes. Québec (1981), Rapport de la commission d'enquête sur des opérations policières en territoire québécois (the Keable commission report), Québec: Ministère des Communications. Die erste Kommission wurde von der kanadischen Bundesregierung eingesetzt, die beiden anderen waren Provinzkommissionen. Ich selbst war Mitglied der Keable-Kommission in Québec. Einen detaillierteren Bericht über die Struktur der kanadischen Polizeiorganisationen und über ihren sozialen Kontext siehe meinen Artikel in CILIP Nr.6, 1980, 27 - 31 (Police abuses in Canada)
- 4) Zum Beispiel in den zahlreichen Artikeln von Gary Marx über Informanten, agents provocateurs und undercover-Polizeiagenten. Siehe: Gary T. Marx (1974), Thoughts on a neglected category of social movement participant: the agent provocateur and the informant, in: American Journal of Sociology, 80 (2), 402 - 442
- 5) Der US-Generalbundesanwalt benutzt das Wort "informant" in seinen Richtlinien für das FBI. Siehe: John T. Elliff (1979), The Reform of FBI Intelligence Operations, Princeton, N.J.: The Princeton University Press, Appendix IV, S. 215 - 219
- 6) Siehe: André Pré fontaine (1980), Le policier devrait avoir accès à tout ce qui lui est utile, selon le commissaire

- de la GRC, in: Le Devoir (Montreal), 10. Februar 1980, S. 1
- 7) Die erste dieser Entscheidungen ist The Solicitor General of Canada et al. v. The Royal Commission of Inquiry into the Confidentiality of Health Records in Ontario (1981), 2 R.C.S. 494. Die zweite Entscheidung wurde im Fall Emile Bisaillon v. Jean-F. Keable 1983 gefällt (sie ist bisher nicht veröffentlicht).
 - 8) Siehe Qué bec (1981), the Keable commission report, op. cit., S. 199- 200
 - 9) Diese Doktrin ist in dem Standardwerk zur elektronischen Überwachung formuliert: Daniel A. Bellemare (1981), L'écoute électronique au Canada, Montréal, Les éditions Yvon Blais, S. 144- 145. Bellemare ist Kronanwalt (Crown attorney). Eine andere Möglichkeit, das Gesetz zu umgehen, besteht darin, den Spitzel mit einer besonderen Erlaubnis zur Benutzung von elektronischen Lauschgeräten zu erteilen. Diese Erlaubnis wurde ursprünglich nur Geschäftsleuten gewährt, die Überwachungsgeräte in Kanada verkaufen. Nunmehr wird sie "ausnahmsweise" (exceptionally) Spitzeln durch die RCMP gewährt.
 - 10) Siehe Richtlinien des US-Generalbundesanwalts, in: Elliff, op. cit.
 - 11) Das erste Zitat ist entnommen: Qué - bec (1981), the Keable report, op. cit., S. 64-65; das zweite stammt aus dem gleichen Bericht, S. 206 (Hervorhebungen durch den Autor)
 - 12) Wir haben bereits über diesen Spitzel am Ende des ersten Teils dieses Artikels berichtet (Gewährsleute und Polizeispitzel). Sie hat ihre Sicht der Geschichte in einem Buch veröffentlicht: Carole de Vault (1981), Toute ma vérité, Montréal, Stanké
 - 13) Mehr Einzelheiten zu diesen Vorschlägen siehe: Qué bec (1981), the Keable report, op. cit., S. 424-425
 - 14) Dieser Einwand wurde zuerst vom US-Generalbundesanwalt Levi vorgebracht: Siehe Elliff, op. cit., S. 126. Auf die kanadische McDonald-Kommissionsentscheidung wurde auch entscheidender Einfluß ausgeübt, nicht die Notwendigkeit von Ermächtigungen zur Kontrolle der Infiltration von Spitzeln vorzuschlagen. (Siehe Canada (1981a), the McDonald commission's second report, op. cit., vol. 1, S. 567). Bundesanwalt Levi sagt auch, daß, wenn die Verantwortlichkeit, Ermächtigungen zu erteilen, von den Gerichten sorgfältig behandelt werden würde, dies "den Bundesgerichten eine riesige Last aufbürden würde". Dies ist eine vielsagende Verlautbarung über das Ausmaß des Einsatzes von Polizeispitzeln.



VERFASSUNGSSCHUTZ IN DER NEONAZI-SZENE

von Ute Scheub und Wolfgang Becker *)

"Der Versuch, mit rechten Gruppen zu kooperieren, deckte einen Abgrund von Unterwanderung auf. Diese rechten Gruppen waren durchgesetzt vom Verfassungsschutz. Das bis in die Spitzen. Wir selbst waren nach dem Beginn der Zusammenarbeit nach kurzer Zeit in der Lage, zu erkennen, daß mehr Beamte des Verfassungsschutzes als wirkliche Mitglieder vorhanden waren."

Das schreibt der rechtsradikale "Aussteiger" Willi Pohl unter dem Pseudonym E.W.Pless in seinem Schlüsselroman "Geblendet - Aus den authentischen Papieren eines Terroristen". Pohl übertreibt. Aber nicht allzusehr, wie auch ein Sicherheitsexperte dem "Spiegel" im November 1981 bestätigt: Der Verfassungsschutz sitze bei den Rechten "längst überall drin und mischt mit".

Das scheint das Stichwort zu sein: mitmischen. Denn wie sonst ließe sich die auffällige Kluft zwischen der Anzahl der eingesetzten V-Männer und den zumeist verharmlosenden "Erkenntnissen" über den "Rechtsterrorismus" in den jährlichen Verfassungsschutz-Berichten erklären? Sehen wir uns die bekanntgewordenen Fälle einmal an. Schon allein der Umstand, daß sie überhaupt an die Öffentlichkeit kamen - meist durch für den Geheimdienst dumme Zufälle -, zeigt: Das ist nur die Spitze des Eisbergs. V-Männer schoben Waffengeschäfte an, beschafften Bomben, deckten rechte "Kameraden" und bauten Nazi-Organisationen mit auf.

In der zweiten Hälfte der sechziger Jahre kann die NPD, gegründet 1964, erste größere Erfolge durch den Einzug in sieben Landtage feiern. Die Große Koalition hatte Studenten zur Revolte und Reaktionäre in die Arme der "Nationaldemokraten" getrieben. Mit Beginn der Ära Brandt und seiner Ostpolitik gerät die Partei jedoch in eine Krise. Teile ihrer Anhängerschaft lassen sich von den revanchistischen Tönen der nunmehr oppositionellen CDU/CSU locken, andere NPD-Mitglieder reagieren mit Radikalisierung. Militante Nazi-Gruppen werden gegründet. Beispiele: "Aktion Widerstand", "Europäische Befreiungsfront", "Partei der Arbeit", "Nationalsozialistische Kampfgruppe Großdeutschland". Gemeinsames Ziel dieser Gruppen war und ist es bis heute, die NSDAP zu propagieren und neu zu beleben. Eine bis dato nicht gekannte Welle von Anschlägen, Überfällen, Verwüstungen von jüdischen Friedhöfen, Hakenkreuzschmierereien und Attentaten leitet der Krankenpfleger Ekkehard Weil im November 1970 mit Schüssen auf einen sowjetischen Wachsoldaten in Berlin ein.

*) arbeiten als Journalisten; Veröffentlichungen zu diesem Thema in TAZ, konkret u.a.

Daß der damals 21jährige vor dem versuchten Mordanschlag auf den Rotarmisten Flugblätter der "Europäischen Befreiungsfront" am Tatort verteilte, findet keine öffentliche Beachtung. Weil gilt als Einzeltäter. Im Mai 1970 werden dann noch 14 Mitglieder der "Europäischen Befreiungsfront" in verschiedenen Städten verhaftet. Nicht etwa wegen ihrer Beziehungen zu Weil, sondern aufgrund ihres bekanntgewordenen Plans, anläßlich des legendären "Willi-Willi-Treffens" (Brandt und Stoph) in Kassel, die Stromversorgung der Stadt lahmzulegen. Die Polizei findet ein umfangreiches Waffenarsenal, das vom Aktivsten der Gruppe, Helmut Krahberg, mitangelegt worden war.

Unter der Anklage, eine kriminelle Vereinigung gegründet zu haben, beginnt zwei Jahre später vor dem Landgericht Düsseldorf der Prozeß gegen neun Kämpfer der "Befreiungsfront". Als Kronzeugen präsentiert die Staatsanwaltschaft jenen Krahberg - als Verfassungsschutzagenten. Mit der Aussage des für die Ämter in Köln und Düsseldorf arbeitenden V-Mannes gerät das Verfahren außer Kontrolle. Krahberg erklärt, die Organisation "indirekt mitbegründet" und zu deren "dreiköpfiger Führung" gehört zu haben. Ein anderer Zeuge geht noch weiter: "Uns war bekannt, daß etwa 30 Leute vom Verfassungsschutz in unseren Reihen mitarbeiteten. Wir nahmen dies zur Kenntnis und ließen sie weiterarbeiten." Der als agent provocateur eingesetzte Krahberg geht mit vier seiner Kameraden straffrei aus. Vier weitere Angeklagte werden wegen Gründung einer kriminellen Vereinigung und illegalen Waffenbesitzes zu kurzen Haftstrafen auf Bewährung verurteilt.

"Laßt die Fahrtenmesser blitzen und die Sozischweine flitzen! Blut muß fließen knüppeldick - Wir scheißen auf die Freiheit der Bundesrepublik!" So tönt der Neonazi Roland Tabbert in einem Lager der "Wiking-Jugend". Am Abend des 24. Juli 1976 überfallen er und andere Ausbildungsleiter des Zeltlagers in der Eifel ein WDR-Fernsehteam. Die Journalisten hatten die markigen Sprüche am Lagerfeuer filmen wollen. Der damals 32jährige Hanauer Autohändler hatte schon 1971 Schlagzeilen gemacht: als Gründer der "Nationalen Deutschen Befreiungsbewegung" (NDBB). "Wir sind in Hanau 40 Leute und haben Mitglieder in fast allen Bundesländern," brüstet er sich im Februar des Jahres gegenüber dem "Spiegel" mit stilisiertem Hakenkreuz an der Jacke.

Tabberts "Befreiungsbewegung" fliegt durch Hinweise des eingeschleusten V-Mannes J. Neumann auf. Am 9. Juni 1971, so dessen Rapport beim Amt, fand im Hanauer Gasthof "Zum Goldenen Löwen" ein konspiratives Treffen der Führungskader statt. Auf der Tagesordnung: Planung von "Vergeltungsanschlägen gegen den Kommunismus" anläßlich des zehnten Jahrestages des Berliner Mauerbaus. Ein "Freiheitsmarsch" verschiedener Rechtsgruppen zur Mauer, Sprengstoffanschläge gegen SEW-Einrichtungen und das sowjetische Reisebüro "Intourist", Zielschüsse auf DDR-Grenzsoldaten sowie ein Handgranatenüberfall auf einen Wachturm werden durchgesprochen. Die Polizei holt zum Präventivschlag aus: Einen Tag vor der geplanten Großaktion werden in Berlin, Hanau und Wiesbaden insgesamt neun Durchsuchungsbefehle präsentiert. Zwar reicht dem zuständigen Haftrichter das beschlagnahmte Waffenar-

senal - mehrere Gewehre und Handfeuerwaffen nebst 2400 Schuß Munition - nicht für die Ausstellung eines Haftbefehls. Doch der vorläufig festgenommene Tabbert erreicht Berlin an diesem 13. August nicht mehr. Ende 1974 wird ihm der Prozeß gemacht. Das Urteil: ein halbes Jahr Gefängnis - auf Bewährung.

Doch Tabbert und seine Gesinnungsfreunde geben keineswegs auf. Schon am 30. Januar 1972, dem Jahrestag von Hitlers Machtergreifung, wird aus den Resten der im Vorjahr empfindlich gestörten Tabbert-Truppe ein neuer Nazi-Zirkel gegründet; aus der NDBB wird die NDFB - die "Nationale Deutsche Befreiungsbewegung". Man feiert sogar im selben Lokal: dem Hanauer "Goldenen Löwen". Die "Freiheitsbewegung", die sich "auf die Lehren von Hitlers 'Mein Kampf' beruft", wird in keinem Verfassungsschutzbericht erwähnt. Dabei sitzt der Geheimdienst sogar in ihrer Führung: in Gestalt des Oldenburger Bauamtsangestellten Werner Gottwald, ehrbarer Familienvater und überzeugter Nationalist. Gottwald, der über zahlreiche dubiose Kontakte, unter anderem zu Waffenhändlern, verfügte und der wegen Bauspekulation mehrere Jahre im Gefängnis saß, beginnt mit seiner Tätigkeit als V-Mann einen neuen, auch finanziell einträglichen Lebensabschnitt.

"Wie verabredet" mit seinem Agenten-Führer aus dem niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz, tritt er Mitte Januar 1973 in die Reihen der NDFB ein. Mit Ernst Kocherscheidt, Mitglied der "Befreiungsbewegung" und Inhaber des heute nicht mehr bestehenden Hanauer Nazi-treffs "Zum Goldenen Löwen", zettelt Gottwald einen Schein-Waffen-deal an. Zuerst geht es um 20 Pistolen und Plastiksprengstoff, später sogar um je 1000 Pistolen und Maschinenpistolen nebst Munition, Handgranaten und Sprengstoff im Wert von einer Million DM - für einen "Aufkäufer einer arabischen Organisation". Getreulich berichtet Gottwald alles seinem Amt, berichtet auch, daß Kocherscheidt in dieser Hinsicht weiterzudealen beabsichtigt. Nichts passiert. Jahre später, im Dezember 1978, werden Kocherscheidt und sein Kellner bei einer Hausdurchsuchung im "Goldenen Löwen" festgenommen - aber nur wenige Stunden lang. Gefunden werden eine Handgranate und 700 Schuß Gewehrmunition nebst umfangreichem NS-Propagandamaterial.

Für V-Mann Werner Gottwald ist die NDFB jedoch nur Sprungbrett in zahlreiche andere Nazi-Kreise. Er tritt in die NPD ein, befreundet sich mit Mitgliedern der linksfaschistischen "Nationalrevolutionären Aufbauorganisation", hat beste Kontakte zu "Stahlhelm"-Führern oder zur "Bürger- und Bauerninitiative" des "Auschwitzlüge"-Herausgebers Thies Christophersen. Sein größter Coup gelingt Gottwald mit dem Eindringen in den Führungskreis der NSDAP - der neuen Naziartei, die sich bundesweit im Untergrund formiert. Bereits zu Weihnachten 1974 schreibt er an Gary "Rex" Lauck, Führer der 1934 gegründeten US-amerikanischen NSDAP/AO (Auslands- und Aufbauorganisation) und bietet sich ihm als Verbreiter von "Werbematerial" an. "Gerne," so Gottwald, sei er bereit, "auch organisatorisch tätig zu werden". Mit "Werbematerial" sind z.B. Aufkleber wie "Kauft nicht bei Juden!" und "Jetzt NSDAP!" gemeint, die der deutschsprachige Lauck nebst seinem Parteiorgan, dem

"NS-Kampftruf", tonnenweise in die Bundesrepublik verfrachtet. Bis heute übrigens unbehelligt: Ein derlei Importe erschwerender Gesetzesentwurf ist unlängst am Widerstand der CDU/CSU gescheitert.

Doch Gottwald hat Laucks Hilfe gar nicht nötig: Für den 5./6. September 1975 wird der Verfassungsschutzagent nach Wiesbaden eingeladen zur Gründung der westdeutschen NSDAP/Aufbauorganisation. Unter dem Tarnnamen "Schießclub Bocholt" wird der Traum der zahlreich angereisten Nazi-Kader, unbehelligt von der informierten Polizei, zur Wirklichkeit: Hitlers Partei ersteht wieder auf. In ihrem Führungskreis findet sich bald nicht nur Werner Gottwald als Kassenswart ein, sondern auch so einschlägig bekannte Figuren wie der Ex-SS-Mann Wilhelm Wübbels, der nunmehr in Stammheim einsitzende Manfred Roeder, der Wehrsportgruppenführer Karl-Heinz Hoffmann, die mehrfach verurteilten Alt-Nazis Erwin Schönborn und Henri Beier, der spätere Chef der "Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands", Friedrich Busse und andere mehr.

Die Nazi-Kader organisieren ein bundesweites Kontaktnetz mit regionalen "Gauen" und lokalen "Ortsgruppen", treffen sich regelmäßig und konspirativ, planen "Propagandaaktionen" oder Anschläge "auf die Alliierten" im Todesfalle des Hitler-"Stellvertreters" Rudolf Heß. Wären nicht Jahre später die Protokolle des V-Mannes Gottwald aufgetaucht, niemals hätte bewiesen werden können, daß die bundesdeutsche NS-Szene, die nach außen hin so zersplittert und zerstritten wirkt, landesweit bestens zusammenarbeitet - auch und gerade in der NSDAP. Denn aus den Ämtern werden Nebelkerzen geworfen.

"Die meisten der neonazistischen Gruppen haben grundsätzlich keine organisatorische Struktur," heißt es beispielsweise im Verfassungsschutzbericht des NSDAP-Gründungsjahres 1975. Oder im 1977er-Bericht, in dem die NSDAP-Untergruppen als isolierte Zirkel aufgezählt werden: "Versuche des Frührentners W. Wübbels aus Bocholt, eine überregionale NSDAP aufzubauen, sind bisher gescheitert."

Ausgerechnet 1977. Anfang dieses Jahres, so berichten mehrere Quellen übereinstimmend, habe sich die bundesdeutsche Naziartei organisatorisch losgelöst von ihrem finanziellen und propagandistischen Mäzen, der amerikanischen NSDAP/AO Gary Laucks. Nicht nur, weil Lauck die direkte Führung der Parteizellen von Amerika aus vorsah, eine Einarbeitung der deutschen Nazis, sondern auch, weil ihnen die Lauckschen "Sicherheitsüberprüfungen" zu strikt vorkamen. Der Nazi-Leader hatte, seine Felle schon davonschwimmen sehend, einen "Sicherheitsdienst" zur Kontrolle von Partei und Personen eingerichtet.

1977 ist auch das Jahr, in dem die an die Öffentlichkeit gelangten Protokolle des V-Mannes Werner Gottwald enden. Er habe noch bis September 1980 für den Verfassungsschutz gearbeitet, bestätigt später das niedersächsische Landesamt. Man habe ihn dann "abgeschaltet", weil er zu "eigenmächtig" geworden sei.

1977 ist außerdem das Jahr, in dem ein weiterer niedersächsischer V-Mann "zu eigenmächtig" handelt: Hans-Dieter Lepzien. Der überzeugte NPD-Mann und Kraftfahrer aus Peine war seit etwa 1975 am Aufbau der NSDAP beteiligt, vor allem bei der Ortsgruppe Hannover, dem "Kampfbund für Rudolf Heß", und der Ortsgruppe Peine um Paul Otte. In seiner Wohnung werden im Sommer 1977 Pläne für Bombenattentate geschmiedet und schon gefertigte Sprengkörper übergeben, einer davon an Michael Kühnen. Die anderen, unter Lepziens Mithilfe organisierten Bomben explodieren am 2. September und am 21. Oktober 1977 bei der Amtsanwaltschaft in Flensburg und vor dem hannoverschen Amtsgericht. Beide Anschläge, zu denen es keine Bekennerbriefe gibt, werden der militanten Linken angerechnet. Man schreibt den "Deutschen Herbst".

Einer der Bombenleger, Oliver Schreiber, berichtet auch von anderen interessanten Kontakten zwischen neuen Nazis und Staatsbediensteten. Beim NPD-Parteitag in der hannoverschen Niedersachsenhalle im März 1977 hätte sich zwischen Faschisten und Polizisten folgender Dialog entwickelt:

"Sie fragten uns: 'Was habt Ihr vor?' Wir haben geantwortet: 'Wir gehen gucken, was unsere roten Freunde machen.' - Da haben die Polizisten gesagt: 'Ihr habt genau zwei Stunden Zeit. Wir unternehmen nichts.'"

Nach vollzogenem Sturm und Steinehagel auf ein KBW-Haus, bei dem auch Kühnen dabeigewesen sei, habe man mit Wienerwald-Hähnchen gefeiert, "und die Polizei hat auch davon gegessen". Ein Vorfall, der keineswegs einzigartig sein dürfte.

Auch V-Mann Lepzien fühlt sich dem rechtsradikalen "Aufsteiger" Michael Kühnen freundschaftlich verbunden. Für dessen "Aktionsfront Nationaler Sozialisten" (ANS), die als legaler Arm der NSDAP bei den Hamburger Senatswahlen im Frühjahr 1978 kandidieren möchte, startet er kräftige Propagandahilfe. Außerdem übernimmt Lepzien als "Sicherheitsbeauftragter" Gary Laucks die "Sicherheitsüberprüfungen" von NSDAP-Mitgliedern - dazu als Verfassungsschutzagent beruflich wahrhaft qualifiziert. Doch seinen Dienstherrn gegenüber, so jammert das Landesamt später, habe er angeblich einiges verschwiegen. So richtig sauer dürften die hannoverschen Geheimdienstler aber erst geworden sein, als sich ihr V-Mann, auf Straferlaß hoffend, 1980 vor Gericht selbst enttarnt. Paul Otte bekommt als Chef der "Braunschweiger Otte-Bande", deren bundesweite Verbindungen keineswegs gelüftet werden, sechs Jahre Gefängnisstrafe. Gegen Lepzien werden dreieinhalb Jahre verhängt, die er jedoch bis heute nicht antreten muß. Mühsam windet sich das niedersächsische Landesamt in offiziellen Stellungnahmen heraus:

"Nicht immer gelingen Anwerbungen; nicht immer halten sich V-Leute an ihre Anweisungen, die sie vom Verfassungsschutz erhalten. So ist kürzlich in Niedersachsen ein ehemaliger V-Mann der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde angeklagt worden. Er war Mitglied einer neonazistischen terroristischen Vereinigung... Das Gericht stellte in seiner Urteilsbegründung auch ausdrücklich fest, daß die

niedersächsische Verfassungsschutzbehörde von den Straftaten, die er begangen hatte, nichts gewußt hatte." (Unsere Sicherheit, Sonderdruck: Der Verfassungsschutz im Überblick, Januar 1984)

Neben Lepzien taucht im "Otte-Prozeß" noch ein zweiter geheimdienstlicher Mitarbeiter auf. Er muß allerdings zwangsweise vorgeführt und wegen Aussageverweigerung gar in Beugehaft genommen werden. Sein Name: Werner Lock. Er hatte sich in die 1975 gegründete Berliner Ortsgruppe der NSDAP eingeschmuggelt. Auf seinen Tip hin läßt der Staatsschutz im November 1976 die Ortsgruppe beim einträchtigen Beisammensein aufliegen. Lock, nach eigenem Bekunden "Nazifresser", geht mit seinem Material an die Öffentlichkeit, als sich vor dem Prozeß gegen die Berliner NSDAP-Mitglieder 1979 allerlei Merkwürdigkeiten zutragen. Er beschuldigt die Staatsanwaltschaft, wichtige Beweisstücke, z.B. ein "Gaugerichtsurteil", den Angeklagten zwecks Strafvereitelung zurückgegeben zu haben. Durch ihn wird auch öffentlich, was sich Verfassungsschutzbeamte zur Zeit des "Deutschen Herbstes" im Auftrag höherer Dienststellen ausgedacht haben: Ein Mitarbeiter des Berliner Landesamtes hatte auf einer NS-eigenen Schreibmaschine ein "Todesurteil" gegen RAF-Mitglieder getippt und innerhalb der NSDAP in Umlauf gebracht. "Verunsicherung" war der Zweck.

Werner Lock vermutet jedoch noch üblere Absichten hinter der staatlichen Duldung der Nazi-Umtriebe. Der V-Mann war, wie Hans-Dieter Lepzien für Westdeutschland, "Sicherheitsbeauftragter" Gary Laucks für Westberlin: (Welche Ironie! Zwei VS-Mitarbeiter an der Spitze des NS-eigenen Sicherheitsdienstes!) Die amerikanische NSDAP/AO stehe unter dem Schutz des CIA, behauptet Lock. Der US-amerikanische Geheimdienst habe sich durch finanzielle Unterstützung der Hitler-Partei Einblick und Kontrolle über die weitverzweigte Naziszene erhofft. Doch für die Bundesrepublik hätten die amerikanischen Planungskreise "die Rechnung ohne den Naziwirt gemacht", die bundesdeutsche NSDAP, so großzügig mit Geldern und "tonnenweise" Propagandamaterial versorgt, sei schnell aus dem Ruder gelaufen.

Sowohl das Laucksche Parteiorgan "NS-Kampftruf" als auch die Militaria-Versandfirma "Delta International" dienten den Amerikanern als Fühler in den Untergrund. Und NSDAP-Aktivist Manfred Roeder habe bei seiner US-Rundreise im September 1976 glatte 400.000,- DM vom CIA-verdächtigten Chef der Moon-Sekte erhalten.

"Die Herren Untergrundnazis machten sich mit dem Geld, das ja über die amerikanische NSDAP-Auslandsorganisation und Pfarrer Moon in Roeders und Konsorten Taschen regnete, mit ungeahnter Schnelligkeit selbständig,"

behauptet Werner Lock.

Seine Veröffentlichungen brachten dem Verfassungsschutz-"Aussteiger" nichts als Ärger ein. Mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung durch die Karlsruher Bundesanwaltschaft sollte der Dissident ganz offensichtlich einge-

schüchtern werden. Wobei zu bemerken bleibt, daß die bundesweite NSDAP bisher in keinem einzigen der gegen einzelne Mitarbeiter geführten Strafprozesse als "terroristische Vereinigung" eingestuft wurde.

Im Umfeld dieser NSDAP fliegen noch weitere V-Männer auf. So werden bei einem Manöver in Schleswig-Holstein NATO-Dokumente in einem Panzer-Würfel gestohlen. Später stellt sich heraus: Es waren Neonazis, die auch Waffen besitzen und einen Anschlag auf eine Freimaurerloge in Hamburg verübten. Unter ihnen ist Armin Peil, dessen Verfassungsschutzverbindungen 1979 vor Gericht zur Sprache kommen.

Im Mai 1981 wird das Hamburger ANS-Mitglied Johannes Bügner tot aufgefunden. Erstochen. Weil er "schwul" und ein "Verräter" war, sagt sein Mörder und "Kamerad" Enk später vor Gericht aus. Angestiftet hat ihn Michael Frühauf, kurzzeitiger ANS-Führer für den in Haft sitzenden Michael Kühnen. Er habe Kontakte zum Verfassungsschutz, bekennt Frühauf vor Gericht. Doch der Dienst läßt ihn fallen, die Richter schicken ihn lebenslänglich hinter Gitter.

Auch der Ex-Polizeiobermeister und "Nationalsozialistische Schriftsteller" Hans-Günter Fröhlich, im Februar 1984 vor einem Zweibrückener Gericht des Vertriebs des antisemitischen "Jude ärgere Dich nicht"-Spiels mit Spiel-Zielfeld "Gaskammern" angeklagt, gibt im Prozeß an, für den Verfassungsschutz tätig gewesen zu sein.

Kontakte anderer Art scheint der Neonazi Udo Albrecht zu haben, der zusammen mit Wehrsportgruppenführer Karl-Heinz Hoffmann ehemalige Bundeswehr-Autos an die PLO verdealte. Zum Jahresende 1979 tritt ein Herr "Rolf Jung" an Albrecht heran und gibt sich als Mitarbeiter bundesdeutscher Sicherheitsbehörden zu erkennen. Er bietet dem Antisemiten die Legalisierung aller begangener Straftaten gegen ein "Lebensgeständnis" und Erkenntnisse über die rechtsradikale Szene an. Albrecht willigt ein. Durch einen ehemaligen "Kameraden" stark belastet, wird er dennoch später festgenommen, flüchtet aber im Juli 1981 mit einem spektakulären Sprint über den Todesstreifen bei Lauenburg via Ostberlin in den Nahen Osten.

Fast zeitgleich hat im Libanon ein Rücktransport eingesetzt: Unter Hilfestellung des BKA werden drei Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann, nämlich Peter Hamberger, Hans-Peter Fraas und Odfried Hepp von Beirut aus in die BRD zurückverfrachtet. Die drei BKA-Kronzeugen packen aus, setzen aber gleichzeitig ihre Nazi-Aktivitäten fort.

Wir haben diese Fälle so ausführlich referiert, weil sie für sich sprechen. Auch wenn Neonazi-Gruppen durch V-Männer aufgefliegen sind, bleiben die meisten doch an der langen Leine: kontrollierbar oder sogar steuerbar. "Erkenntnisse", die Spitzel und Agenten aus dieser Szene liefern, das zeigen vor allem die Fälle im Umfeld der bundesweiten NSDAP, werden von den staatlichen Behörden zumeist überhaupt nicht verwertet: weder vor Gericht noch in den Verfassungsschutzberichten. Vor allem bei den Beispielen Gottwald und Lepzien wird eine weitere Gefahr beim Einsatz von V-Männern überdeutlich: weil Verfassungsschutz-Mitarbeiter, dürfen diese überzeugten Rechten Untergrundorganisationen mit aufbauen sowie bei der Waffen- und Bombenbeschaffung mithelfen. Im Klartext: Hier werden kriminelle Untergrund-Aktivitäten staatlich gefördert.

Da stellt sich die dringende Frage nach dem Warum. Hier eine Verschwörungstheorie zu konstruieren nach dem Motto, die Linken werden verfolgt, mit den Rechten wird zusammengearbeitet, wäre sicherlich viel zu platt. Doch der Tendenz nach kommt Vertuschung und Vernebelung zehnmal vor Aufklärung. Über die möglichen Interessen des Verfassungsschutzes können wir dabei nur spekulieren:

- Historische Traditionen. Die BND-Vorgängerin "Organisation Gehlen" rekrutierte ihre Mitarbeiter ähnlich wie die Verfassungsschutzämter teilweise aus Hitlers Sicherheitsexperten. Seit Adenauers Erlass 1962 befinden sich zahlreiche Altnazis wieder in Amt und Würden. Vor allem in den "sicherheitsempfindlichen" Bereichen des Staates wie Innenministerien, Geheimdiensten, Polizei und Bundeswehr. Heute zwar größtenteils in Pension, haben sie doch den Apparat aufgebaut und ideologisch mitgeprägt.

- Das gemeinsame Feindbild von Verfassungsschutz und Nazis: die kommunistische Gefahr. Eine militante Neonazi-Szene kann auch "stille Reserve" für befürchtete Überfälle aus dem Osten oder Aufstandssituationen sein.

- Desorientierung. Rechtsradikale Anschläge können zur politischen Entsolidarisierung oder Schuldzuweisung an die Linke dienen. Beispiel: Bomben von rechts im "Deutschen Herbst" 1977; die Anschläge im Jahre 1982 auf US-Soldaten als Verunsicherung der wachsenden Friedensbewegung.

- Kontrolle anderer Geheimdienste aus dem Ostblock und den USA, die ebenfalls politisches Interesse am Bestand einer neofaschistischen Szene haben.

- Kontrolle anderer Milieus: Wo Rechtsradikale sind, sind meistens auch Waffen; wo Waffen sind, oft auch Rauschgift und vice versa.

Was sich als unumgängliche Methode der Milieukontrolle ausgibt, heißt für den Verfassungsschutz und "befeundete Dienste": mitmischen. Der eingangs zitierte Ausspruch eines Sicherheitsexperten hat sich leider als allzu wahr herausgestellt: Der Dienst sitzt bei den Rechten "längst überall drin und mischt mit".

LITERATUR

E.W. Pless (Pseudonym), Geblendet - Aus den authentischen Papieren eines Terroristen, Zürich: Schweizer Verlagshaus, 1979

Giovanni di Lorenzo, Stefan (22). Deutscher Rechtsterrorist packt aus: Mein Traum ist der Traum von vielen, Reinbek: Rowohlt, 1984

Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Innere Sicherheit, Jahrgänge 1975 - 1983

Verfassungsschutz im Überblick, Niedersächsischer Sonderdruck, Januar 1984

NSDAP/AO verurteilt. Prozeßinfo, herausgegeben vom Antifaschistischen Arbeitskreis Braunschweig, 1981

Nazis in Berlin, herausgegeben von den Deutschen Jungdemokraten Berlin, Oktober 1979

Die Tageszeitung (TAZ) vom 29./30.8.1983

Deckname "Reiser"; Wie der Verfassungsschutz eine bundesweite Nazi-Partei mit aufbaute, in: Konkret, September 1983

sowie diverses unveröffentlichtes Hintergrundmaterial.

ERGÄNZENDE ÜBERLEGUNGEN FÜR EINE WEITERE ANALYSE

Scheub/Becker haben trotz der themenbedingten Materialknappheit deutlich die intensive Einflußnahme des Verfassungsschutzes in der rechten Szene gezeigt. Für eine - schwierige - Bewertung sind m.E. folgende Punkte zu bedenken:

1. Man kann wohl kaum von einem einheitlichen Interesse des Verfassungsschutzes ausgehen. Reste klassischen Antikommunismus halten sich wohl insbesondere auf der Ebene des Personals. Die Führung dürfte eher an einer Kontrolle jener undurchsichtigen Szene aus Neonazismus, Waffenschieberei u.ä. interessiert sein. Eine weitere Diskussion müßte diese Ebenen auseinanderhalten.

2. Verdeckte Tätigkeit als V-Mann oder Spitzel läßt sich zureichend nur über die "Opfer" selbst interpretieren. In den dargestellten Fällen handelt es sich typischerweise um V-Männer, die nicht im eigentlichen Sinne ihre Organisation oder Meinung an den Staat verrieten. Sie blieben weiter Nazis trotz aller Spitzeltätigkeiten. Auch ihre Rolle in den Organisationen läßt sich schwerlich auf ihre staatliche Funktion reduzieren. Der Fememord, zu dem Frühauf seinen Kameraden Enk anstiftete, war keineswegs im Interesse des Verfassungsschutzes, er war auch nicht vom Verfassungsschutz dazu angehalten worden. Das gleiche gilt für die Organisationsgründungen durch jene zwielichtigen Figuren.

3. Von dieser Seite aus gesehen, zeigen sich denn auch die Unterschiede zur V-Mann-Tätigkeit im linken Milieu, wo sich viel stärker das Problem des "Verrats" stellt. Dies verweist umso mehr auf die Unterschiede von linker und rechter Politik.

V-LEUTE-EINSATZ IM DROGENBEREICH

"Eine erfolgreiche Eindämmung der Drogenkriminalität ist unabdingbar mit dem Einsatz von sogenannten V-Leuten verknüpft," so äußerte sich im November 1982 der Frankfurter Polizeisprecher Borchardt.

"Nur über solche Kontaktpersonen ist ein Eindringen in die Drogenvertriebshierarchie an allen Handelsebenen möglich und somit eine effektive Bekämpfungsarbeit sicherzustellen." (FR 3.11.1982)

Ein Blick in entsprechende juristische Fachzeitschriften und Presseveröffentlichungen scheint diese Einschätzung zu bestätigen. Nahezu jedes der etwa im "Strafverteidiger" (SV) dokumentierten zahlreichen Urteile aus dem Drogenbereich läßt erkennen, daß bei Überführung und Verurteilung der Täter V-Leute und undercover-Agenten eine Rolle gespielt haben. Die Entscheidungen kommen nahezu aus allen Landgerichtsbezirken von Konstanz (SV 1982,3) bis Itzehoe (SV 1981, 625) - von Aachen (SV 1981, 125) bis Frankfurt (SV 1982, 53). Allerdings - die ganz großen Fische wurden nicht gefangen. Die Fahndungserfolge sind im kleinen und mittleren Bereich zu verzeichnen. Die beschlagnahmten Heroinmengen liegen in manchen Fällen bei wenigen Gramm (z.B. 1,145 gr SV 1981, 625), in anderen bei einigen Kilogramm (3,5 kg, SV 1981, 602).

In nahezu allen Fällen verläuft die polizeiliche Vorgehensweise nach dem gleichen Schema: Scheinkauf und anschließende Verhaftung. Für die beiden wichtigsten Varianten im folgenden zwei Beispiele:

a) Ein Fall aus dem Landgerichtsbezirk Stuttgart (SV 1981, 72): Der polizeiliche V-Mann fungierte hier als Scheinkäufer in einem Heroingeschäft. Die Täter vereinbarten mit ihm ein Treffen in einer Autobahnraststätte und übergaben ihm das Rauschgift in einem nahegelegenen Gebüsch. Direkt nach der Abwicklung des Geschäfts kam es zur Festnahme durch die Polizei, die das Treffen observiert und das Gelände umstellt hatte.

b) Fälle, in denen der V-Mann oder ein polizeilicher undercover-Agent die ganze Arbeit allein macht, sind aber selten. In der Regel findet man ein Zusammenspiel zwischen polizeilichem undercover-Agent, der als Scheinkäufer auftritt, und V-Mann, der als Vermittler das Geschäft in der "Scene" anbahnt. Der V-Mann arbeitet als "Treiber", der dem später Angeklagten einen Kripobeamten als Kaufinteressenten anbietet. Die Festnahme erfolgt dann "auf frischer Tat". Diese Methode hat den Vorteil, daß in einem späteren Gerichtsverfahren der V-Mann nicht preisgegeben werden muß, da zur Überführung die Aussage des Kripobeamten ausreicht (als Beispiel für viele vgl. SV 1982, 51).

Nicht immer verläuft das Geschehen so reibungslos. Durch den Einsatz eines verdeckt arbeitenden Ermittlers, der häufig in keiner Weise mehr kontrollierbar ist, sind Pannen geradezu vorprogrammiert:

Es beginnt damit, daß es sich bei V-Leuten keineswegs um hehre Idealisten handelt. Sie werden vielmehr für ihre Dienste bezahlt. Ein ehemaliger Mitarbeiter der Hamburger Polizei nannte im März 1983 die

Tarife: DM 75,- für ein Kilogramm beschlagnahmtes Haschisch, DM 1.500,- für ein kg Heroin (Sozialmagazin, März 1983, S. 56). Die V-Leute haben also ein materielles Interesse, ihre Ansprechpartner zu möglichst dicken Geschäften zu überreden. Der erwähnte Hamburger Ex-V-Mann berichtet dazu:

"Versucht der Dealer nämlich, mich runterzuhandeln und sagt: 'Laß uns erstmal ein halbes Kilo machen, später machen wir dann mehr', dann müßte die Schmiere ja eigentlich schon bei diesem halben Kilo zuschlagen... Ich muß also den Händler soweit bringen, daß er den

Drei-Kilo-Deal macht. Ich muß also auch hier wieder höher pokern und sagen 'Bring mehr'" (Sozialmagazin, ebenda S. 56).

Häufig bleibt es nicht beim Pokern um die Menge des Rauschgifts. V-Leute haben zum Teil ganz erheblichen Druck ausgeübt, um überhaupt erst ein Geschäft anzubahnen: Hohe Spielschulden sollten als Lohn für die Mitarbeit gestundet werden; es wird damit gedroht, die Homosexualität des zum Dealen Genötigten zu offenbaren; die Polizeiaagentin verspricht, sich dem Verliebten nach einer Heroinlieferung hinzugeben (nach Kreuzer, Zum Verbrechen erpreßt, Die Zeit, Nr.14, 1.4.1983, S. 53).

Der nachstehend geschilderte Fall aus Frankfurt verdeutlicht, daß nicht einmal mehr davor zurückgeschreckt wird, die Drogenabhängigkeit als Druckmittel einzusetzen. Hier hatte der iranische V-Mann zu einem ihm bekannten Heroinabhängigen Kontakt aufgenommen und ihn dazu gedrängt, ein größeres Geschäft zu vermitteln. Dieser weigerte sich zunächst. Er wurde darauf von dem V-Mann regelrecht bedrängt. Dem Drängen gab er schließlich nach, weil er verzweifelt Heroin benötigte und der Iraner ihm für seine Vermittlertätigkeit "Stoff" in Aussicht gestellt hatte (SV 1982, 53).

Von da aus ist es dann nicht mehr weit bis zur V-Person, die auf eigene Rechnung nebenbei ihre privaten Heroingeschäfte betreibt, um ein wenig dazuzuverdienen. Auch das hat es gegeben. So wurde 1983 in Frankfurt eine 33jährige Türkin wegen Heroinhandels (3 kg!) angeklagt, mit deren Hilfe vorher 20 Rauschgifttäter überführt worden waren (FR 10.6.1983).

Ein besonders dunkles Kapitel sind drogenabhängige V-Leute. Sie stehen unter doppeltem Erfolgsdruck: Nicht allein das zu verdienende Geld treibt sie. Häufig bieten sie ihre Dienste an, weil sie sich im eigenen Strafverfahren Vorteile erhoffen. Dafür ein Beispiel aus dem Jahre 1979: V-Mann war hier ein 16jähriger Deutscher, der in ein Rauschgiftverfahren verwickelt war. Dieser wandte sich an den 42jährigen türkischen Lokalbesitzer Ferit Berber aus Butzbach. Ferit Berber war nicht vorbestraft und bisher völlig unverdächtig - jedoch hoch verschuldet. Der V-Mann versuchte zunächst vergeblich, ihn für ein Waffengeschäft zu gewinnen. Erst dann kam die Rede auf Heroin. Der Lokalbesitzer, der kurz vor der Aufgabe seines Lokals stand, konnte nach zweimaligem Ansprechen der Versuchung nicht widerstehen und war bereit, rund 100 gr zu besorgen (FR 28.4.1983).

Der geschilderte Fall enthält neben dem drogenabhängigen V-Mann zwei weitere Besonderheiten:

1. Den Einsatz minderjähriger V-Leute. Es handelt sich dabei offensichtlich um keinen Einzelfall. So deckte z.B. der STERN-Reporter Kai Herrmann auf, daß die Hamburger Polizei Jugendliche unter Anwendung erheblichen Drucks (Hinweis auf laufende Verfahren) zu Spitzeldiensten zu pressen versuchte (TAZ 16.2.1981).

Dubiose Geschäfte eines V-Mannes

Türke verurteilt / Statt Informationen zu liefern, begann er Rauschgifthandel

In der Hoffnung auf eine Aufenthaltsgenehmigung in der Bundesrepublik versuchte der wegen Rauschgiftvergehen von hier ausgewiesene Türke Metin Y. (30), als V-Mann des Landeskriminalamts Stuttgart diesen einen „dicken Fisch“ zu liefern. Der Versuch mißlang und brachte ihn vor die 17. Strafkammer beim Landgericht München I, die ihn wegen eines Verstoßes gegen das Ausländergesetz und unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln zu einem Jahr und drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilte. Gegen den mitangeklagten Taxifahrer Werner F. (26) verhängte das Gericht wegen eines Rauschgiftdelikts sieben Monate, die durch die Untersuchungshaft verbüßt sind.

Obleich alle in diesem Prozeß auftretenden Zeugen entweder – wie die Angeklagten – V-Leute oder aber Kriminalbeamte waren, gab es für das Gericht – wie der Vorsitzende Richter Josef Peter Stoschek in der Urteilsbegründung feststellte – große Schwierigkeiten bei der Aufklärung des Sachverhalts. Es handelte sich freilich auch „weniger um einen klassischen Rauschgiftfall, sondern mehr um einen Fall aus der sich in München in zunehmendem Maß breitmachenden V-Männer-Szene.“

„Dicker Fisch“ als Auftrag

Fest stand zunächst soviel, daß der vor seiner Ausweisung als V-Mann für das LKA Stuttgart tätige Metin Y. sich nach seiner illegalen Einreise wieder an die genannte Behörde gewandt hatte. Dort stellte man ihm, der mit einer Deutschen verheiratet ist, eine Aufenthaltsgenehmigung in Aussicht, wenn er einen „dicken Fisch“ für die Rauschgiftfahnder an Land ziehe. Er wurde nach München geschickt, um hier Kontakt mit Händlern aufzunehmen.

Das wollte er seinem eigenen Geständnis zufolge auch tun – und dabei noch absahnen, indem er Vorkasse verlangen, aber keinen Stoff liefern wollte. Er führte viermal Gespräche über die Lieferung größerer Mengen Heroin, gab dabei auch jeweils Proben ab. Aber an wen er sich auch wandte – es waren stets V-Leute, von denen ihn einer warnte, daß eine Person, mit der er Kontakt aufgenommen habe, ein V-Mann sei. (Bezeichnenderweise sprach auch die Anklage nur von „dem BLKA namentlich bekannten Scheinaufkäufern“.) Und einmal kam sogar ein V-Mann vom Stuttgarter LKA nach München, um zu überprüfen, ob es sich nicht bei einem der Interessenten um einen Scheinaufkäufer des hiesigen LKA handle. Es handelte sich um einen solchen, aber um einen neuen, so daß der Mann aus Stuttgart ihn nicht erkannte.

Schwierige Verhandlung

Das Gericht mußte schließlich offenlassen, ob die Angeklagten wirklich mit Heroin handeln oder nur betrügen wollten, so daß sie weder wegen des einen noch wegen des andern verurteilt werden konnten. So blieben beide schließlich nur wegen der den „Interessenten“ übergebenen Proben hängen, wobei der Vorsitzende betonte: „Heroin ist ein gefährliches Rauschgift. Aus welchen Motiven es auch immer abgegeben wird – es ist strafbar.“ Immerhin wurde Y. mildernd angerechnet, daß er für das LKA Stuttgart tätig geworden war und – was den Verstoß gegen das Ausländergesetz anbelangt – sich mit Wissen der Polizei in der Bundesrepublik aufgehalten hatte.

Erwin Tochtermann

Süddeutsche Zeitung, 20.2.1982

2. Als noch erlaubtes V-Mann-Handeln wird es vom BGH angesehen, wenn es darum geht, beim später Angeklagten "die allgemeine Entschlossenheit zur Tat zu konkretisieren" (BGH NJW 1980, 1761). Diese Grenze war bei Ferit Berber weit überschritten. Auch dies ist kein Einzelfall. Es kommt immer wieder vor, daß die Polizeiagenten regelrecht als Anstifter zu Verbrechen auftreten.

Dafür abschließend ein letztes besonders krasses Beispiel. Hauptakteure sind diesmal beamtete undercover-Agenten, die in ihrem dienstlichen Übereifer weit über das Ziel des Erlaubten hinausgeschossen sind: Ereignet hat sich die Geschichte vor einigen Jahren in dem schwäbischen Städtchen Heidenheim. Dort lernte eine 20jährige Frau in der Kneipe einen jungen Mann kennen. Die Bekanntschaft vertiefte sich bald und wurde zu einer Liebesbeziehung. Nach einiger Zeit beginnt der Mann, Bemerkungen zu machen, daß er einen Joint brauche; ob sie ihm nicht helfen könne, an Stoff heranzukommen. Die Frau, die nicht zur Drogenszene gehört, erinnert sich an einen Bekannten, der auch tatsächlich mit etwas Haschisch aushelfen kann. Danach beginnt der Bekannte, auf ein größeres Geschäft zu drängen. Die Frau macht sich inzwischen Sorgen, daß ihr Freund im Drogenhandel drinstecke, vermittelt aber noch einen weiteren Bekannten, der bereit ist, ein größeres Haschischgeschäft durchzuführen.

Erst als es jetzt zu ihrer Verhaftung kommt, erfährt sie, daß ihr Liebhaber ein getarntes Mitglied des Mobilen Einsatzkommandos des LKA Stuttgart war. Das LKA scheint in Heidenheim eine Art Schwerpunkteinsatz durchgeführt zu haben. Denn als die Frau wenige Tage später einer Freundin von ihren Erfahrungen berichtet, erzählt diese, daß ihr ganz Ähnliches zugestoßen sei: Scheinbar zufälliger Kontakt, Zärtlichkeit und Bettgeflüster nebst mehr oder weniger drängenden Fragen nach Drogen. Sie war jedoch nicht in der Lage, ein Geschäft zu vermitteln, so daß der Kontakt abrupt abgebrochen wurde (vgl. Kölner Stadtanzeiger, 5.12.1980; NJW 1981, 1628).

Ob der V-Mann allerdings im Bereich der Drogenfahndung auch in Zukunft die überragende Rolle spielen wird, wie dies in den einleitenden Zitaten behauptet wird, muß bezweifelt werden. Schon Anfang 1982 mußte die Frankfurter Polizei eingestehen, daß sich die Scene auf die Taktik der Ermittlungsbehörden erfolgreich eingestellt hatte: Übergabe von Geld und "Ware" finden an getrennten Orten statt, die Geschäfte laufen dabei zunehmend über Vorkasse, die Übergabeorte werden sorgfältig observiert, der Aufkäufer muß erst eine Reihe von Vertrauenskäufen tätigen, bevor es zu einem größeren "Deal" kommt, Deutsche werden als Aufkäufer nicht mehr akzeptiert, so daß für über einen V-Mann vermittelten Scheinkauf mit anschließender Verhaftung kaum noch eine Chance bleibt. (Vgl. N.Thomas, Drogenkriminalität, in: PFA 1/1982, S. 53 f.)

V-LEUTE IM LINKEN POLITISCHEN SPEKTRUM

Den politischen Gegner durch Informanten, V-Leute und agents provocateurs bespitzeln und in seinen Aktivitäten beeinflussen zu lassen, ist eine uralte Praxis staatlicher Sicherheitsbehörden, wie immer sie geheißen haben und unter welchem Namen auch immer sie heute firmieren. Auch von den vielfältigen Arbeitsweisen her macht es keinen Sinn, zwischen Polizei und BKA oder Verfassungsschutzämtern und dem MAD zu unterscheiden. Bestenfalls scheint je nach politischer und sozialer Sensibilität - aber auch politischer Paranoia - der Mitarbeiter in den diversen "Sicherheitseinrichtungen" der eine oder andere Dienst in seiner Spitzeltätigkeit enger oder breiter zu arbeiten. So erklärten Anfang der siebziger Jahre auf einer Arbeitstagung in Hilstrup, besucht von Polizeibeamten und Mitarbeitern des Verfassungsschutzes, die Polizeibeamten, daß die Polizei gezwungen gewesen wäre, einige Leute an den Universitäten als Spitzel anzuheuern und immatrikulieren zu lassen, da die Verfassungsschutzämter mit ihrer Aufklärung völlig versagt hätten, soweit es die Studentenbewegung betraf. Die VfS-Beamten hätten noch immer aus falscher ideologischer Orientierung die Drahtzieher in Moskau gesucht und sowohl die Gefahren wie die politische Unabhängigkeit dieser neuen politischen Bewegung verkannt.

In dem Maße, wie die politischen Bewegungen, die Organisationsformen und die soziale Rekrutierung in den Auseinandersetzungen der siebziger Jahre vielfältiger geworden sind, scheint auch die Spitzeltätigkeit, der Einsatz und die Anwerbung von V-Leuten breiter geworden zu sein. Anders als etwa im Bereich der Drogenfahndung, in der über V-Leute und agents provocateurs Organisationen zerschlagen und Beteiligte unter strafrechtlich relevanten Kriterien überführt werden sollen - und sei es, daß der V-Mann zur Tat animieren muß -, gilt es im politischen Bereich vor allem, Informationen zu sammeln und politische Gruppierungen durch handfeste Taten handfester agents provocateurs in der Öffentlichkeit politisch zu diskreditieren. Im folgenden einige bekannte und anschauliche Beispiele der letzten Jahre.

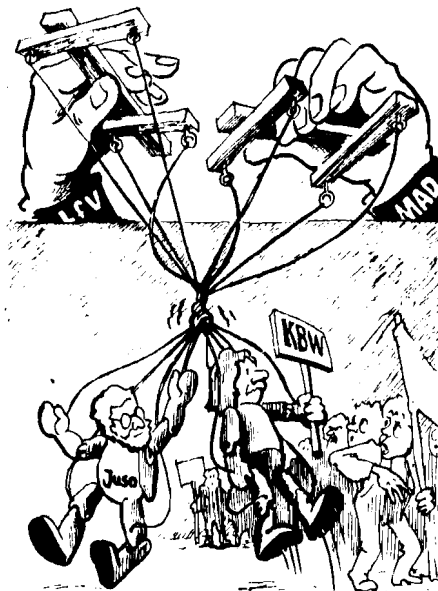
Bremer Bundeswehr-Gelöbnis-Krawalle am 6. Mai 1980:

Das Volksfront-Bündnis zwischen dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) und dem Bremer Landesamt für Verfassungsschutz (BLfV)

Bremen, 6. Mai 1980. Aus Anlaß der öffentlichen Gelöbnisfeier für Bundeswehrrekruten im Weserstadion kommt es zu heftigen, militanten Auseinandersetzungen zwischen Gegendemonstranten und der Polizei. Das Bremer Landesparlament und der Bundestag setzen in der Folgezeit Untersuchungsausschüsse ein.

Bereits mit Datum vom 25. April 1980 hatte der Generalinspekteur der Bundeswehr kundgetan, daß nach Ermittlungen des MAD in Zusammenarbeit mit dem Bremer LfV von Mitgliedern der SPD und des KBW geplante gewalttätige Störungen abzusehen seien (FAZ, 9.5.1980). Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sprach gar vom "Volksfrontbündnis zwischen Jungsozialisten und Teilen der SPD sowie orthodoxen

kommunistischen Kräften" (Tagesspiegel, 29.7.1980). Konkret ging es um den Vorwurf, daß am 17. April 1980 auf Einladung des KBW und am 18. April 1980 auf Einladung der bremer Jusos sich jeweils KBW-ler und Jusos am Tisch getroffen hätten, um Aktionen gegen jene militärische Zeremonie abzusprechen. Sowohl der MAD wie das Bremer LfV hätten, so der Vorsitzende des Bundestags-Untersuchungsausschusses Wörner, jeweils aus "eigenen Erkenntnissen" Absprachen zwischen Jusos und KBW-lern ermittelt (SZ, 1.8.1980). Am 30.7.1980 meldete die FR gerüchteweise, daß es sich bei dem "Informanten des MAD um ein KBW-Mitglied aus Hannover handeln" soll. Die Süddeutsche Zeitung (1.8.1980) ergänzt, daß der MAD einen 21-jährigen wehrpflichtigen Panzergrenadier aus Schwanewede, Mitglied der vom KBW gegründeten "Soldaten- und Reservisten-Komitees", in die Verhandlungen geschickt hätte. Er soll "lautstark das Wort ergreifen und gefordert haben, ins Weserstadion einzudringen und die Feier zu stören" (Der Spiegel, 4.8.1980). Gleichzeitig, so die SZ vom 1.8.1980, wäre auf der vom KBW einberufenen Vorbereitungssitzung am 17. April ein Mann des Bremer LfV als Juso-Vertreter aufgetreten. Bremer Jungsozialisten erklärten ihrerseits - mit der Bereitschaft zur eidesstattlichen Erklärung -, daß sie keinen Vertreter zum KBW geschickt hätten (Deutscher Bundestag, Drucksache 8/4472 vom 8.9.1980, S. 20). Diese Erklärung der Jusos findet ihre Unterstützung in der Mitteilung des Bremer Polizeipräsidenten Diekmann, daß bremer Jusos nachgefragt hätten, ob er nicht bereit wäre, die geplante Demonstration am 6. Mai zu verbieten (J. Blum, in: Europäische Wehrkunde, Nr. 5/83, S. 227).



aus:
TAZ,
4.8.1980

Gegenüber dem Bundesamt für VfS hat am 12. Mai 1980 bei einer Dienstbesprechung ein Mitarbeiter des LfV Bremen die "Teilnahme von Jusos als Erkenntnis des LfV mitgeteilt" (Deutscher Bundestag, 8/4472, S. 21).

Kurz: Unter der Juso-Tarnkappe hat offensichtlich ein Mitarbeiter des Bremer LfV, unter der KBW-Tarnkappe ein MAD-Rekrut daran gearbeitet, jenes "Volksfrontbündnis" zustande zu bringen, ohne daß die "Dienste" jeweils von der Rumpelstilzchen-Rolle des Partners eine Ahnung hatten. Da jeder "Dienst" eigene Mannen mit eigenem Auftrag im Spiel hatte, konnte jeder Dienst mit absoluter Sicherheit erklären, daß als Juso- respektive KBW-Vertreter argumentierende Leute bei den Verhandlungen am 17. und 18. April von den eigenen Informanten gesichtet worden wären. "Der MAD und das Bremer LfV haben sich nach Feststellung des Bonner parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Rahmen ihres Auftrags bewegt" - so treffend der offizielle Informationsdienst "Woche im Bundestag" (vom 29.8.1980).

V-Mann Troeber

Aus Anlaß des Besuchs von US-Vizepräsident Bush kommt es am 26. Juni 1983 in Krefeld zu einer großen Gegendemonstration, in deren Verlauf sich militante politische Auseinandersetzungen mit der Polizei entwickeln. Der Wagen des Vizepräsidenten wird von einigen Steinen getroffen. Nach Polizeiangaben seien ca. 1.000 Anhänger der autonomen Gruppen aus allen Teilen der BRD angereist. Über 130 Personen werden vorläufig festgenommen, in den folgenden Monaten 91 Strafverfahren gegen Demonstranten eingeleitet, davon 32 mangels Beweise eingestellt, 14 als Ordnungswidrigkeiten abgehandelt, 17 Leute per Strafbefehl bedient, im November 1983 noch 10 Personen in U-Haft gehalten (TAZ, 30.6. und 10.10.1983).

Am 5.9.1983 wird bekannt, daß ein per Haftbefehl gesuchter 25-jähriger Mann, der am 26. Juni 1983 vorläufig festgenommen worden war und nach der ED-Behandlung wieder auf freien Fuß gesetzt wurde, bei der Einreise aus Holland vom BGS in Aachen verhaftet worden sei und sich als V-Mann des Berliner LfV zu erkennen gab (FR vom 5.9.1983).

"Als einer der aktivsten Gewalttäter" (Tagesspiegel, 4.9.1983) sei er anhand von Videoaufnahmen, Polizeifotos und den Beobachtungen eines "NRW-Polizisten in Zivil" identifiziert worden (Kölner Stadtanzeiger, 6.9.1983). Klaus Troeber, Spitzname Piwi, sei als einer von zwei V-Leuten mit vier Reisegefährten aus Berlin nach Krefeld angereist, meldete Der Spiegel (12.9.1983). NRW-Innenminister Dr. Schnoor wollte die Anregung seiner Parteifreundin Jammes, in Zukunft sich Anzahl und Namen der aus den Innenministerien anderer Bundesländer zu gebenden Anlässen nach NRW geschickten "falschen Chaoten" vorab mitteilen lassen, nur unter Ausschluß der Öffentlichkeit diskutieren (Landtag NRW, 14.9.1983, Protokoll S. 4468). Im Laufe der Zeit werden folgende Angaben bekannt: Troeber sei kurz vor dem Tuwat-Kongreß (1981) aus Heil-

bronn nach Berlin gekommen, hätte in zwei besetzten Häusern gelebt, sei Demo-Aktivist gewesen und stände unter dem Verdacht, bereits während der Anti-Reagan-Demonstration in Berlin 1982 als "gewalttätiger Rädelsführer" aufgefallen zu sein. Nach seiner Verhaftung habe der V-Mann "ein Mindestmaß an Fürsorge, in welcher Form auch immer", zu spüren bekommen, so Innenminister Lummer (Tagespiegel, 8.9.1983). Kurz nach der Verhaftung waren zwei berliner LfV-Mitarbeiter nach NRW eingeflogen und hatten ein "Gespräch ohne Zeugen" mit ihrem freien Mitarbeiter geführt, der die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestritt (FR, 7.9.1983). Es ergab sich dann, daß bei einer Gegenüberstellung mit jenem zivilen SEK-Beamten der NRW-Polizei, der zuvor Troeber als Steinwerfer erkannt hatte, die erneute Identifizierung nicht mehr eindeutig gelang. "Da kein schwerer Landfriedensbruch nachzuweisen sei", wurde Troeber am 16.9.1983 aus der U-Haft entlassen (FR, 17.9.1983). Die Spuren verlieren sich. Am 1.12.1983 lehnt eine Krefelder Strafkammer die Ladung des Zeugen Troeber ab, denn es "liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die der Angeklagten zur Last gelegten Straftaten von dem V-Mann... provoziert worden sind" (FR, 2.12.1983). NRW-Innenminister Schnoor im Landtag: "Der Berliner Verfassungsschutz hat sich korrekt verhalten" (14.9.1983, Protokoll S. 4467).

Autonome aus Hildesheim in der TAZ vom 15.8.1983 unter der Überschrift: Krefeld-Nachlese:
 "Wir als Autonome haben zu oft selbst den Fehler gemacht, uns über unsere Mittel zu definieren....".

Göttingen

Als agents provocateurs agierten 1978 zwei Beamte des niedersächsischen Landeskriminalamtes, die sich als Befürworter militanter Formen des Widerstands gegen die WAA Gorleben im Göttinger Arbeitskreis gegen Atomenergie zu profilieren versuchten: Die beiden Beamten der Staatsschutzabteilung fertigten regelmäßig Gedächtnisprotokolle über die Sitzungen des Arbeitskreises an und lieferten sie beim Landeskriminalamt in Hannover ab.

Einer der Beamten, Eggert, hatte sich der Gruppe als arbeitsloser Fotograf vorgestellt und somit eine Rechtfertigung für sein häufiges Fotografieren. Ausgerüstet mit einem kompletten Satz falscher Papiere (ausgestellt auf seinen Decknamen: Marc Baumann), befand er sich bereits bei den Auseinandersetzungen um den Bauplatz des geplanten Atomkraftwerks Grohnde auf Seiten der Demonstranten und nahm dann im März 1978 bei einem Öko-Seminar Kontakt mit dem Göttinger Arbeitskreis auf. Er nahm regelmäßig an den Sitzungen teil, besuchte mehrere Seminare und organisierte einen Büchertisch. Übernachtungsmöglichkeiten fand er in Göttinger Wohngemeinschaften, wo er auch ein Verhältnis mit einer 15-jährigen AKW-Gegnerin aufnahm. Einen weiteren Beamten der Staatsschutzabteilung stellte er der Gruppe als seinen Freund Rudi vor.

Bei handfesten Aktionen waren sie auch immer flott mit Empfehlungen zur Stelle: So meinte der Staatsschützer Klaus Eggert alias Marc Baumann mit dem Spitznamen Wicky: "Es wäre gut, wenn man eine Rauchbombe in die Trafostation werfen würde. Das würde Aufruhr geben", sowie: "Bei der nächsten Demonstration will ich eine Tränengas-Granate loswerden", und brachte dieselbe auch gleich mit; ebenfalls fiel er durch Erzählungen auf, in denen er behauptete, daß er auch Sprengstoff "und andere Materialien" besorgen könne.

Enttarnt wurde "Wicky" von einem alten Schulfreund.

(Quelle: Stern, Nr.9 vom 22.2.1979 sowie die Erklärung des Göttinger Arbeitskreises gegen Atomenergie zu diesem Fall)

Braunschweig

Ebenfalls ein Staatsschutzbeamter vom LKA Hannover, nämlich Kay-Uwe Cramm, wurde 1982 in den Braunschweiger "Arbeitskreis gegen Atomenergie" infiltriert. Unter seinem Tarnnamen Thomas Kalkhoff hatte er sich der Gruppe als Arbeiter im Volkswagenwerk vorgestellt und sich dem Arbeitskreis zu allen Tageszeiten für Besorgungen, Botendienste und Schreibarbeiten zur Verfügung gestellt. Interessiert an den Lebensverhältnissen der Braunschweiger AKW-Gegner bestand seine Aufgabe zunächst darin, Informationen zu sammeln. An den Diskussionen nahm er zunächst still teil, meinte jedoch nach einigen Wochen Gruppenzugehörigkeit und im Hinblick auf die geplante Demonstration um den Schacht Konrad in Salzgitter provozierend: "... die Kundgebungsrede müsse 'fetzend' sein, damit die Teilnehmer motiviert würden, anschließend direkt zum 'Schacht Konrad' weiterzumarschieren und dort 'was zu machen' (FR, 25.11.1982).

Bei dieser Demonstration erschien Cramm trotz Vermummungsverbot der Stadt Salzgitter als einziger mit einem Tuch vor dem Gesicht sowie mit Helm, Gasschutzbrille, Arbeitshandschuhen und einem 30 Meter langen Seil ausgestattet.

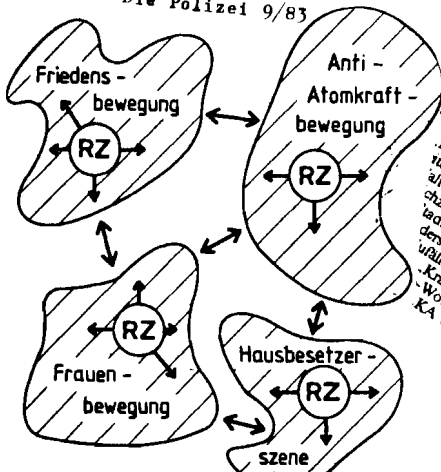
Einige Tage später stellte ihm ein Mitglied der Braunschweiger Initiative eine verfängliche Frage, die Cramm, sich selbst enttarnend, damit beantwortete, daß er den Raum verließ und nie wieder auftauchte.

(Quellen: SZ 27./28.11.1982; SZ 4./5.12.1982; FR, 25.11.1982; Presseerklärung des Braunschweiger "Arbeitskreises gegen Atomenergie" vom 24.11.1982)

Ob es sich nun um beamtete V-Leute handelt, die sich über längere Zeit eine neue Identität aufbauen (lassen) oder um Figuren aus der jeweiligen politischen Szene, die aus vielfältigen Gründen sich als V-Leute anheuern lassen - dagegen wehren kann man sich nicht einmal um den Preis größter Konspiration, die allzuleicht in linke Sicherheitsparanoia führen kann. Es ist gut, wenn entsprechende Figuren enttarnt werden. Man hat aber zu lernen, in der politischen Arbeit trotz und angesichts dieser Gefahr weiterzumachen. Ansonsten würde sich ein Kalkül als erfolgreich durchsetzen, das Teil des Einsatzes von V-Leuten ist, hier sinngemäß zitiert in einer Formulierung des amerikanischen FBI: Der Gegner solle durch die Angst, daß an jeder Post-Box an der Ecke ein FBI-Agent stecken und Informationen sammeln könnte, in seiner politischen Handlungsfähigkeit und -willigkeit paralyisiert werden.

Die gesellschaftliche Eingliederung der RZ

Die Polizei 9/83



Fragen der Grünen an die Landesregierung

Vorwürfe gegen Landeskriminalamt

Zwei Stuttgarter Beamte sollen in Köln einen jungen Mann für terroristische Aktionen geworben haben

Stuttg. Zt. 12, 3. 82

Der junge Kölner Theo P. wurde schließlich von einem Gericht wegen unerlaubten Waffenbesitzes zu 18 Monaten Haft verurteilt - und hat inzwischen dagegen Beru-

Diese Version der Kölner Dreier-Kontakte, in dem „Iaz“-Arkel ausführlich dargestellt, ist für Kuno Bux, den Präsidenten des Landeskriminalamtes, falsch. „Mit Rücksicht auf das laufende Verfahren“ mochte Bux gestern jedoch nicht näher darauf eingehen. Nicht bestreiten wollte er hingegen einen anderen Punkt des „Iaz“-Berichts. Ein Kriminalbeamter namens Walter Mann, so hatte es dort geheissen, habe die Tatkrit der beiden „V-Leute“

**„Revolutionäre Zelle“ der Polizei
Rechtmäßig gehandelt“**

[illegible]

geleitet. - Walter Mann war zu dem Kölner Prozeß als Zeuge geladen und hatte sich dort, so Detlef Hartmann, als „über jeden Schritt der Aktion informiert“ gezeigt.“ Kuno Bux über die Rolle Walter Manns, der für die SPD im Stuttgarter Gemeinderat sitzt: „Sicher war er über die Angelegenheit informiert.“

In ihrer parlamentarischen Initiative beziehen sich die Grünen ausdrücklich auf die Behauptung der „ta“, die beiden „V-Leute“ hatten Theo P. für ein Bombenattentat auf den Hauptleistungsmast des Kernkraftwerks Neckarwestheim gewinnen wollen. „Alles ist schon vorbereitet, wir brauchen noch den dritten Mann“, sei Theo P. angegangen worden. „Kann die Landesregierung diesen Vorgang bestätigen?“ fragen die Grünen dazu.

Außerdem wollen sie von der Landesregierung wissen, ob dies ein Einzelfall oder gängige Praxis des Landeskriminalamtes sei und „inwieweit der Innenminister über ein solches Vorgehen des Landeskriminalamtes vorher informiert worden ist“.

VORBEMERKUNG DER IMK ZUM AK II-PAPIER: NEUE METHODEN DER VERBRECHENSBEKÄMPFUNG

Schwerkriminalität, insbesondere organisierte Kriminalität

Das seit Jahren festgestellte Anwachsen der Zahl solcher Fälle von Schwerkriminalität, die zunehmend Zeichen organisierter Kriminalität tragen, insbesondere in den Bereichen der Diebstahls-, Erpressungs-, Rauschgift-, Waffen-, Falschgeld- und Wirtschaftsdelikte, war für den Arbeitskreis "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Bundesländer (AK II) Anlaß zu prüfen, ob solche neuen Erscheinungsformen der Kriminalität neue Methoden der Verbrechensbekämpfung erforderlich erscheinen lassen, sowie zu erörtern, ob und ggf. welche gesetzlichen Änderungen und Ergänzungen für die Durchführung verdeckter Ermittlungen durch die Polizei notwendig sind.

Nachdem eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe zunächst ein Kriminalitätsla-gebild erarbeitet hatte, stellte eine weitere Arbeitsgruppe Möglichkeiten einer verbesserten Bekämpfung dieser neuen Formen der Schwerkriminalität vor. Dies war notwendig, weil die Schwerkriminalität gekennzeichnet ist durch den bandenmäßigen Zusammenschluß professionell agierender Tätergruppen, die sich bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Taten nach konspirativen Regeln verhalten, wodurch es ihnen gelingt, die konventionellen polizeilichen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen zu unterlaufen.

Um eine bessere Aufklärung und Strafverfolgung in diesem Bereich zu erreichen, wird neben der Inanspruchnahme von Informanten und V-Personen vor allem der Einsatz von verdeckt (konspirativ im Untergrund) ermittelnden Beamten vorgeschlagen. Dazu werden organisatorische und personelle Maßnahmen aufgezeigt, die von der Einrichtung von Spezialdienststellen über die Verbesserung der Personalauswahl bis hin zu einer verbesserten internationalen Zusammenarbeit reichen.

Wegen der hauptsächlich bei verdeckten Ermittlungen aufgetretenen rechtlichen Probleme wurde das im Januar 1983 vom AK II gebilligte Papier "Neue Methoden der Verbrechensbekämpfung" nunmehr dem Bundesjustizministerium zur rechtlichen Abstimmung zugeleitet; die Bundesländer werden im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten die im Papier vorgeschlagenen organisatorischen Maßnahmen in den nächsten Jahren umsetzen.

(aus: Bericht der Innenministerkonferenz vom 22.4.1983)

Faksimile-Abdruck aus: **Vorgänge, Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik**, 66, Heft 6/1983: Auf dem Wege zu einer halbkriminellen Geheimpolizei?, S. 17 - 26, mit freundlicher Genehmigung.

Neue Methoden der Verbrechensbekämpfung

Bericht des vom Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz
eingesetzten ad hoc-Ausschusses

1. Vorbemerkung

Der AK II faßte in seiner Sitzung vom 28./29. September 1981 zu TOP 4 »Bekämpfung besonderer Formen der Kriminalität« folgenden Beschluß:

»1. Der AK II setzt einen ad hoc-Ausschuß ein mit dem Auftrag zu prüfen, ob und ggf. welche neuen Methoden der Verbrechensbekämpfung erforderlich sind und ob und ggf. welche gesetzlichen Änderungen oder Ergänzungen für die Praktizierung verdeckter Ermittlungen im Sinne der Vorlage der AG Kripo vom 12./13. Dezember 1979 notwendig sind.

2. Dem ad hoc-Ausschuß gehören an
für den Vorsitz:

Baden-Württemberg

als Mitglieder:

Bayern

Bundeskriminalamt

Bundesminister des Innern

Hamburg

Hessen

Nordrhein-Westfalen

3. Soweit notwendig, beteiligt der ad hoc-Ausschuß
Vertreter der Justiz. Das berichtet er dem AK II.«

Der ad hoc-Ausschuß trat am 1. Dezember 1981 erstmals zusammen. Die zweite Sitzung fand am 4. Mai 1982 statt.

Dem ad hoc-Ausschuß gehören an:

Landespolizeipr. Dr. Stümper Innenministerium
(Vorsitzender) Baden-Württemberg

Landeskriminaldirektor Hertlein Innenministerium
(1. und 2. Sitzung) Baden-Württemberg

Kriminaldirektorin Kienzle Innenministerium
(1. und 2. Sitzung) Baden-Württemberg

Kriminalhauptkommissar Kühner Innenministerium
(1. Sitzung) Baden-Württemberg

Kriminalhauptkommissar Brendel Innenministerium
(2. Sitzung) Baden-Württemberg

Ministerialrat Lenhard Staatsministerium
(1. und 2. Sitzung) des Innern — Bayern

Ministerialrat Dr. Honnacker Staatsministerium
(2. Sitzung) des Innern — Bayern

Kriminaldirektor Schilasky Staatsministerium
(1. und 2. Sitzung) des Innern — Bayern

Präsident Dr. Boge Bundeskriminalamt
(1. und 2. Sitzung)

Kriminaldirektor Saberschinsky Bundeskriminalamt
(1. und 2. Sitzung)

Ministerialdirigent Fritz Bundesminister des Innern
(1. Sitzung)

Ministerialrat Limbach Bundesminister des Innern
(1. und 2. Sitzung)

Kriminaldirektor Stoll Landeskriminalamt
(1. und 2. Sitzung) Hamburg

Kriminaloberrat Frerichs Hessisches Ministerium
(1. und 2. Sitzung) des Innern

Leit. Ministerialrat Dr. Baumann Innenministerium
(1. und 2. Sitzung) Nordrhein-Westfalen

1. Maßnahmen zur Bekämpfung der »Schwerkriminalität«

Nach Auffassung des ad hoc-Ausschusses sind zur Bekämpfung neuer Formen der durch konspiratives Vorgehen der Täter gekennzeichneten Schwerkriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität, umfassende Maßnahmen unter Einbeziehung verdeckter Ermittlungen notwendig.

Dabei ist unter organisierter Kriminalität (OK) nicht nur eine mafiaähnliche Parallelgesellschaft i.S. des organized crime zu verstehen, sondern ein arbeitsteiliges, bewußtes und gewolltes, auf Dauer angelegtes Zusammenwirken mehrerer Personen zur Begehung strafbarer Handlungen — häufig unter Ausnutzung

moderner Infrastrukturen — mit dem Ziel, möglichst schnell hohe finanzielle Gewinne zu erreichen.

Erscheinungsformen der Schwermriminalität haben sich in den letzten Jahren qualitativ verändert. Die bandenmäßig zusammengeschlossenen, professionell agierenden Tätergruppen verhalten sich bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Taten sowie bei der anschließenden Verwertung der erlangten Gegenstände nach konspirativen Regeln. Diese beinhalten derzeit im wesentlichen folgende Kriterien:

- Der kriminelle Zusammenschluß wird sowohl nach innen als auch nach außen sorgfältig abgeschottet.
- Die Bandenmitglieder bevorzugen als Treffpunkte Lokale und Wohnungen von Mitgliedern oder von sonstigen in ihren Augen absolut zuverlässigen Personen.
- Die einzelnen Täter kennen sich untereinander nur so weit, wie dies für das Funktionieren der Organisation notwendig ist, d.h. den Ausführenden werden häufig die Auftraggeber und Hintermänner nicht bekannt.
- Die für den Absatz der Taterzeugnisse notwendigen »Geschäftspartner« werden sorgfältig abgeklärt, um sicherzugehen, daß es sich hierbei um keine Polizeibeamten handelt.
- Vorgesehene Treffs werden zur Erschwerung polizeilicher Observationen kurzfristig abgesagt oder an andere Orte verlegt.
- Mögliche Zeugen werden durch Terror, Drohungen und andere Einwirkungen zur Zeugnisverweigerung veranlaßt.
- Größere Geschäfte werden anfänglich kategorisch abgelehnt; dies gilt insbesondere im illegalen Rauschgift- und Waffenhandel sowie bei der Verbreitung von Falschgeld, wo das Vertrauen erst durch sog. Vertrauenskäufe erworben werden muß. Wenn überhaupt, gelingt es häufig erst nach mehreren solcher Vertrauenskäufe, mit den Hintermännern in Kontakt zu treten.
- Heiße Ware wird oftmals in geheimen Depots aufbewahrt, um sie vor Beschlagnahme zu sichern. Deshalb sind Durchsuchungen von

Wohnungen und Geschäftsräumen der Verdächtigen oft erfolglos.

II. Maßnahmen zur Bekämpfung besonderer Formen der Kriminalität

1. Verdeckter Einsatz

Bei dem oben beschriebenen Täterverhalten sind klassische Ermittlungsmethoden wie offene Fahndungen, Durchsuchungen und Vernehmungen nicht ausreichend. Insbesondere der innere Täterkreis, der sich in der Regel weder an der Tatausführung noch am Absatz unmittelbar beteiligt, ist damit nicht zu überführen, also die primär angestrebte Zerschlagung einer kriminellen Organisation nicht zu erreichen. Dies bedeutet, daß OK in Zukunft nur dann wirksam bekämpft werden kann, wenn es gelingt, mit den Verdächtigen über eine längere Zeit hinweg Kontakte zu unterhalten, um so Informationen über die Strukturen krimineller Organisationen, über die Vertriebs- und Verteilerringe sowie über Abnehmerkreise zu gewinnen, die zu gegebener Zeit in Zugriffsmaßnahmen umzusetzen sind.

Diese Informationsbeschaffung erfolgt neben der Kontaktpflege zu Informanten und der Inanspruchnahme von V-Leuten auch durch Beamte, die in die kriminelle Szene eingeschleust werden (»undercover agents«).

Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Beamten mit einer Legende, mit Deckausweisen, einer konspirativen Wohnung, einem atypischen Fahrzeug und entsprechenden Geldmitteln ausgestattet sind. Sie müssen sich in ihrem Verhalten und Habitus der neuen Umwelt anpassen können, weil nur so Kontakte zu den Zielgruppen und Zielpersonen möglich sind.

2. Organisatorische Maßnahmen

2.1 Einrichtung von Spezialdienststellen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. OK konnte in der Vergangenheit u.a. deshalb nicht optimal bekämpft werden, weil die tradi-

tionelle Organisation der Kriminalpolizei deliktorientiert ausgerichtet ist.

Der ad hoc-Ausschuß ist jedoch überzeugt, daß bei der Bekämpfung der OK personenbezogene und deliktsübergreifende Ermittlungen erfolgversprechender sind.

Dazu sollen ständig eingerichtete Spezialdienststellen geschaffen werden:

- *beim BKA* für herausragende Fälle länderübergreifender und internationaler OK,
- bei den *LKA* für überregionale OK,
- *in Großstädten* für regionale OK, soweit dort besondere Brennpunkte der OK festgestellt werden.

Für die Spezialdienststellen sollen Beamte für verdeckte Ermittlungen bereitgehalten werden.

2.2 Aufgaben der Spezialdienststellen

Die Spezialdienststellen sollen im Bereich der OK nach spezieller oder genereller Zuweisung folgende Aufgaben erhalten:

- Informationsbeschaffung, -sammlung, -auswertung und -steuerung
- Kommunikation innerhalb der eigenen Behördenorganisation und mit den Spezialdienststellen anderer Behörden
- verdeckte Ermittlungen
 - personenbezogen
 - deliktübergreifend
 - deliktsspezifisch
- Ermittlungsführung in deliktübergreifenden sowie nach spezieller Zuweisung auch in deliktsspezifischen Verfahren bis zur gerichtsverwertbaren Aktenvorlage.

2.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Einrichtung von Schwerpunktdienststellen bei den Staatsanwaltschaften, die sich ausschließlich mit der Bekämpfung der OK beschäftigen, wird für notwendig erachtet.

Eine intensive Zusammenarbeit mit Grenzpolizeibehörden und Inlandszollbehörden, Wirtschafts- und Ordnungsbehörden, der Steuerfahndung und Ausländerbehörden ist unumgänglich, um wirksam OK bekämpfen zu können.

3. Personelle Maßnahmen

3.1 Personalauswahl

3.1.1 Leiter

Der Leiter der Spezialdienststelle OK sollte angesichts der Schwierigkeit der Aufgabenbewältigung ein Beamter des höheren Dienstes sein und mit möglichst weitgehenden Kompetenzen ausgestattet werden.

3.1.2 Ermittlungsbeamte

Die besondere Arbeit innerhalb der Spezialdienststellen bedingt eine sorgfältige Personalauswahl unter Berücksichtigung eines bestimmten Anforderungsprofils, wobei vor allem spezielle fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, Berufserfahrung und Ermittlungspraxis unverzichtbar sind. Außerdem kommen für diese Verwendung nur Beamte in Frage, die in der Spezialdienststelle voraussichtlich längerfristig verwendet werden können, da intensive Personen- und Szenenkenntnisse Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bekämpfung der OK sind.

3.1.3 Verdeckte Ermittler

Für die im Rahmen von verdeckten Ermittlungen einzusetzenden Beamten muß ein Anforderungs- und Persönlichkeitsprofil bestimmend sein, das den besonderen Einsatzbedingungen und Risiken von verdeckten Ermittlungen im kriminellen Milieu gerecht wird.

3.2 Aus- und Fortbildung

Die besondere Bedeutung der Bekämpfung der OK und die damit zusammenhängenden rechtlichen und kriminalistischen Problemstellungen bedingen eine spezielle Aus- und Fortbildung.

Es ist eine praxisnahe Aus- und Fortbildung anzustreben, die schwerpunktmäßig spezifische kriminaltaktische, anwendungstechnische und rechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt und eine praktische Unterweisung der Ermittlungsbeamten über Methoden der verdeckten Informationsbeschaffung einschließt.

Die allgemeinen praktischen Erfahrungen und Kenntnisse der in den Spezialdienststellen täti-

gen Beamten müssen durch praktische Fortbildungsgänge in Dezernaten oder Sonderkommissionen in schwerpunktmäßiger Ausrichtung auf Deliktgruppen, die der OK zuzurechnen sind, ergänzt werden.

3.3 Arbeitstagungen

Für die Bekämpfung der OK ist ein bundesweiter Erfahrungsaustausch notwendig.

Aus diesem Grund ist die Einrichtung von regelmäßigen und aus besonderem Anlaß gebotenen Arbeitstagungen OK zu empfehlen.

4. Länderübergreifende Informationsgewinnung und -auswertung

4.1 Informationssystem

Ein Informationssystem OK ist einzurichten.

4.2 Polizeiliche Beobachtung

Die polizeiliche Beobachtung (PDV 384.2) ist für die Bekämpfung der OK erforderlich. Die Erfassungsmöglichkeiten nach der PDV 384.2 decken die Bedürfnisse der Länderpolizeien bei der Bekämpfung der OK im wesentlichen ab. Da das BKA im gefahrenabwehrenden Bereich keine Zuständigkeit hat, müßten hier Regelungen geschaffen werden.

4.3 Einsatz der EDV

Dem Einsatz der EDV kommt bei der Bekämpfung der OK eine besondere Bedeutung zu. Vor allem ist das EDV-System PIOS vom Aufbau und der Struktur her geeignet, durch dezentrale Erfassung und Recherche der relevanten Personen, Institutionen, Objekte und Sachen zur wirkungsvollen Bekämpfung der OK beizutragen.

5. Internationale Zusammenarbeit

5.1 Verbesserung der Kommunikation und Koordination im Interpol-Bereich

5.1.1 Internationaler Informationsaustausch

Eine wirkungsvolle Bekämpfung der internationalen OK erfordert eine volle Ausschöpfung

moderner Informationsmöglichkeiten, ggf. unter Einbeziehung der EDV.

5.1.2 Internationale Ermittlungsgruppen/Kommissionen

Es ist eine Intensivierung der anlaßbezogenen, gemeinschaftlichen Ermittlungs- und Kommissionsarbeit auf internationaler Ebene anzustreben.

5.1.3 Internationale Arbeitsgruppen

Für den Informations- und Erfahrungsaustausch sind bi- und multilaterale Arbeitsgruppen zu bilden, die auch international abgestimmte kriminalpolizeiliche Aktionen planen.

5.2 Verbesserung der Verbrechensbekämpfung in grenznahen Bereichen

Zur Verbesserung der Bekämpfung der internationalen OK sind erforderlich

- Intensivierung der generellen und unmittelbaren grenzüberschreitenden Kommunikation,
- Herbeiführung von bi- und multilateralen Regelungen für grenzüberschreitende harmonisierte Sofortmaßnahmen.

III. Einzelne Maßnahmen bei verdeckten Ermittlungen und ihre rechtliche Beurteilung

Im folgenden werden im Rahmen verdeckter Ermittlungen für erforderlich gehaltene polizeiliche Tätigkeiten dargestellt.

Unter *Fallgruppe 1* werden Maßnahmen zusammengefaßt, für die nach geltendem Recht eine ausreichende Rechtsgrundlage vorhanden ist.

Fallgruppe 2 enthält Fälle, in denen das polizeiliche Handeln nach geltendem Recht für zulässig oder gerechtfertigt gehalten wird, bei denen jedoch eine eindeutige rechtliche Regelung nur durch den Gesetzgeber geschaffen werden könnte.

Unter *Nr. 3* wird auf eine Maßnahme hingewiesen, die *nur bei* Schaffung einer speziellen Rechtsgrundlage zulässig wäre.

Unter *Nr. 4* wird die besondere Problematik des Legalitätsprinzips dargestellt.

1. Fallgruppe 1

1.1 Einsatz von V-Leuten

Sicherheitsorgane und Strafverfolgungsbehörden sind bei ihrer Tätigkeit oft auf vertrauliche Informationen angewiesen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, sich der Mitarbeit von V-Leuten zu bedienen, unter denen freie, ständig oder auf einige Dauer oder mit einem Einzelauftrag verwendete, geheime Informanten zu verstehen sind.

Die Zusage, Informationen vertraulich zu behandeln und die Anonymität der V-Personen zu wahren, muß grundsätzlich eingehalten werden. Dies ist in vielen Fällen schon deshalb erforderlich, um die V-Person vor möglichen Racheakten zu schützen. Darüber hinaus würde bei einem Bruch der Vertraulichkeitszusage die Bereitschaft von Bürgern, der Polizei vertrauliche Mitteilungen zu machen oder vertraulich mit ihr zusammenzuarbeiten, untergraben werden. Zur Wahrung der Vertraulichkeitszusage ist es, gestützt auf die Bestimmungen des Beamtenrechts, erforderlich und rechtlich zulässig, die Aussagegenehmigung des die V-Person führenden Beamten als »Zeuge vom Hörensagen« zu beschränken. Gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Ersuchen auf Auskunft über die Identität von V-Leuten können in entsprechender Anwendung des § 96 StPO von der obersten Dienstbehörde abgelehnt werden (vgl. BGH NJW 81, S. 1052). Die Mitwirkung von Informanten, die ihre Bereitschaft hierzu davon abhängig machen, daß ihnen Vertraulichkeit zugesichert wird, ist für die Verbrechensbekämpfung von großer Bedeutung. Ohne diese Mitwirkung würde die Wirksamkeit der Bekämpfung gerade der schweren Formen der Kriminalität eine wesentliche Beeinträchtigung erfahren. Der Bruch der Vertraulichkeitszusage würde damit dem Wohle des Bundes und des Landes Nachteile i.S.d. § 96 StPO bereiten. In Fällen, in denen die V-Person unter direkter Aufsicht oder mit konkretem Auftrag der Polizei Handlungen mit Eingriffscharakter vor-

nimmt, bedarf es hierfür wohl einer besonderen Ermächtigungsgrundlage.

1.2 Probe- und Vertrauenskauf

Der Ankauf von Gegenständen (Hehlerware, Waffen, Rauschgift usw.) im Rahmen verdeckter Ermittlungen entspricht einem dringenden Bedürfnis bei der Bekämpfung moderner Erscheinungsformen der Kriminalität. Der Ankauf ist heute szenentypisch und dient als Probe- oder Vertrauenskauf, der häufig unerläßliche Voraussetzung dafür ist, das Vertrauen der Straftäter zu gewinnen und an die Hintermänner heranzukommen. Die Verweigerung eines Probe- oder Vertrauenskaufes könnte, weil er selbstverständlich geworden ist, zur schnellen Enttarnung des verdeckt ermittelnden Beamten oder der V-Person führen. Das Verhalten hierbei eingesetzter Polizeibeamter und die Mitwirkung von V-Leuten als Gehilfen sind grundsätzlich rechtmäßig.

Im einzelnen gilt:

Der Erwerb von Hehlerware, Waffen, Rauschgift usw. durch Polizeibeamte erfüllt keinen Straftatbestand, da dadurch jedenfalls eine rechtswidrige oder rechtswidrig ausgeübte Sachherrschaft durch eine rechtmäßige ersetzt wird.

Eine Strafbarkeit wegen Anstiftung entfällt, wenn der Verkäufer bereits zur Abgabe entschlossen ist, was insbesondere zutrifft, wenn die veranlaßte Abgabe bloßer Teilakt einer fortgesetzten Handlung ist.

Beihilfe zur Tat des Verkäufers scheidet aus, weil der Förderungswille nach § 27 StGB fehlt. Auch die Anordnung solchen Handelns durch den Vorgesetzten ist nicht rechtswidrig.

Auch die V-Person erfüllt keinen Straftatbestand, wenn sie den Ankauf durch einen Polizeibeamten vermittelt oder fördert. Bei Entgegennahme von Ware und Weiterleitung an den Polizeibeamten wird bei unmittelbarer Zugriffsmöglichkeit der Polizei auf V-Person und Ware sofort amtlicher Gewahrsam begründet.

Erlangt die V-Person, wenn auch nur vorübergehend, eigene Verfügungsgewalt, dürfte eine

Strafbarkeit deswegen entfallen, weil der subjektive Tatbestand nicht erfüllt ist. So dürfte beim § 259 StGB die Bereicherungsabsicht und im Fall der Inbesitznahme von Waffen und Rauschgift der Vorsatz fehlen, den illegalen Umsatz mit diesen Waren zu fördern.

Für den Bereich Waffen ist anzumerken, daß eine evtl. Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz in der Regel schon deshalb entfällt, weil dieses Gesetz nach seinem § 6 Abs. 1 i.V. mit Rechtsverordnungen der Bundesregierung bzw. der Landesregierungen auf Polizeibehörden im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit nicht anzuwenden ist.

Für den Bereich Rauschgift ist anzumerken, daß § 4 Abs. 2 BTMG klarstellt, daß Bundes- und Landesbehörden keiner Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln bedürfen. Soweit sich diese bestimmter Hilfspersonen bedienen, erstreckt sich die Erlaubnisfreiheit auch auf diese.

1.3 Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen

Verdeckte polizeiliche Verbrechensbekämpfung kann nur erfolgreich sein, wenn die Identität des eingesetzten Polizeibeamten für das polizeiliche Gegenüber nicht feststellbar ist. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein, daß der verdeckt eingesetzte Polizeibeamte mit auf einen Decknamen ausgestellten Identitätspapieren und der von ihm benutzte PKW mit Tarnkennzeichen ausgestattet wird. Insbesondere ist dies bei längerfristigem Einsatz zur Gewinnung und Erhaltung des Vertrauens verdächtiger Personen notwendig. Auch die Fürsorgepflicht gegenüber dem Beamten gebietet die Verwendung solchen Deckmaterials, da er zu seinem eigenen Schutz in die Lage versetzt werden muß, aufkommende Zweifel an seiner Identität durch Vorlage entsprechender Papiere zu zerstreuen.

Einzusetzende Polizeifahrzeuge müssen neutral sein. Sie müssen mit neutralem, auswechselbaren amtlichen Kennzeichen versehen sein,

das einen Bezug zum Einsatzraum hat. Die Fahrzeugpapiere müssen dem entsprechen. Zur Vermeidung der Enttarnung im Zusammenhang mit Auskünften der Zulassungsstellen, die bei Darlegung eines berechtigten Interesses auch an andere Stellen als Behörden gegeben werden, muß die Zulassung auf einen Decknamen und die Absicherung durch einen entsprechend getarnten Kfz-Schein erfolgen. Herstellung und Gebrauch falscher Identitätspapiere (Reisepaß, Personalausweis) und sonstiger öffentlicher Urkunden (Entlassungsschein von Strafgefangenen, polizeiliches Führungszeugnis) erfüllen zwar die Tatbestände der §§ 348, 271, 273 StGB, die genannten Maßnahmen könnten jedoch in bestimmten Fällen nach § 34 StGB gerechtfertigt sein. Insbesondere liegt eine gegenwärtige Gefahr i.S. des § 34 StGB dann vor, wenn der Eintritt des drohenden Schadens erst nach Ablauf einer gewissen Zeit zu erwarten ist, jedoch feststeht, daß er nur durch sofortiges Handeln wirksam abgewendet werden kann. Die Existenz eines kriminogenen Milieus erheblichen Gefährlichkeitsgrades (z.B. Rauschgift-, Waffen-, Hehler- und Terroristenszene, illegales Glücksspiel, Zuhälter- und Dirnenmilieu) begründet derart die Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten — einschließlich solcher Taten, die zur Einschüchterung oder aus Rache an potentiellen Zeugen begangen werden —, daß man mit dem Eintritt eines schädigenden Ereignisses ständig rechnen muß. Wenn unter diesen Umständen andere in gleicher Weise erfolgversprechende Mittel nicht zur Verfügung stehen, um die erwarteten Straftaten rechtzeitig verhindern zu können, ist der Einsatz des mit falschen Papieren ausgestatteten Polizeibeamten gerechtfertigt.

Außer durch § 34 StGB kann die Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen auch aus folgenden Gründen gerechtfertigt sein: Nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen wird die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen, wenn derjenige, der über ein Rechtsgut verfügen kann, einwilligt. Rechtsgüter der Allgemeinheit, um die es sich bei der Falschbeur-

kundung handelt, sind zwar im herkömmlichen Sinne nicht einwilligungsfähig, weil es keine betroffenen Einzelpersonen gibt, denen eine Verfügungsbefugnis über diese Rechtstätter zustehen könnte.

Eine rechtfertigende Wirkung kann hier aber aufgrund der Erlaubnis der zuständigen Behörde gegeben sein. Als »zuständige« Behörde kommt die das Ausweispapier üblicherweise ausstellende Behörde in Betracht (also z.B. das Einwohnermeldeamt, die Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit der zuständigen Polizeibehörde). Die Befugnis zur Erlaubniserteilung ist zwar nicht durch Gesetz geregelt; für bestimmte Tatbestände wird in Rechtsprechung und Literatur jedoch die Möglichkeit einer ungeschriebenen Befugnis zur Erlaubniserteilung bejaht, so für die Straftatbestände, die dem Schutz der Verfassung dienen, oder für § 129 a StGB. Überträgt man diesen Grundgedanken auf das Ausstellen von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen, so ist das Ausstellen kraft ungeschriebener Befugnis gerechtfertigt.

Lediglich eine strafrechtlich unerhebliche »schriftliche Lüge« liegt bei inhaltlich unzutreffenden Bescheinigungen, die keine Urkunden sind, vor, z.B. bei Bescheinigungen über Verdienst-, Arbeits- und Anstellungsverhältnisse und bei fingierten Strafregisterauszügen, soweit nicht über den Aussteller getäuscht wird. Die Eintragung eines Decknamens und unzutreffender Personalien in Kfz- und Führerschein sowie das Gebrauchmachen hiervon ist ebenfalls nicht tatbestandsmäßig i.S. der §§ 348, 271, 273 StGB, da sich die volle Beweiswirkung für und gegen jedermann nicht auf diese Eintragungen erstreckt.

Bei der Benutzung von Tarnkennzeichen liegt Kennzeichenmißbrauch nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StVG deshalb nicht vor, weil ein amtliches Kennzeichen benutzt wird. Urkundenfälschung gem. § 267 StGB kommt nicht in Betracht, da nicht über den Aussteller getäuscht wird, die Urkunde somit echt ist. Die §§ 348 und 273 StGB sind nicht anwendbar. Das Kennzeichen (i.V. mit dem Fahrzeug) stellt zwar

eine öffentliche Urkunde dar, doch ist ein Tarnkennzeichen keine falsche Beurkundung. Der Beweiswert des amtlichen Kennzeichens wird nicht beeinträchtigt, da der Halter auch über das Tarnkennzeichen ermittelt werden kann.

1.4 Beschaffung konspirativer Wohnungen

Nicht nur die Abwicklung rechtswidriger Geschäfte selbst, auch vorbereitende Handlungen werden aus Gründen der Konspiration vermehrt in Wohnungen verlegt. Auch der verdeckt ermittelnde Beamte braucht deshalb in vielen Fällen eine Wohnung. Sie ist Voraussetzung für milieuangepaßte Kontaktfähigkeit und milieutypisches Agieren. Das Fehlen einer hinreichend abgesicherten Wohnung bietet Anlaß zu Zweifeln beim polizeilichen Gegenüber. Deshalb müssen die Anmietung und die melderechtlichen Vorgänge mit Decknamen abgewickelt werden.

In der Regel werden hier schon tatbestandsmäßig keine Urkundendelikte vorliegen. Auf jeden Fall kommt jedoch in bestimmten Fällen entsprechend den Ausführungen zu Nr. 1.3 eine Rechtfertigung gemäß § 34 StGB in Betracht.

1.5 Gründung von Scheinfirmen und Eintragung in das Handelsregister

Bei der Bekämpfung bestimmter Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität kann es erforderlich werden, Scheinfirmen zu gründen und in das Handelsregister einzutragen. Insbesondere bei Ermittlungen gegen Firmen ist die Eintragung im Handelsregister von Bedeutung, da diese vielfach überprüfen, ob ihr Geschäftspartner im Handelsregister eingetragen ist. Andernfalls sehen sie oft von einer Kontaktaufnahme ab bzw. versuchen, näheres über ihren Partner zu erfahren, was zur Enttarnung von Scheingesellschaften führen kann.

In allen Fällen geht es nur um die Anbahnung von Geschäftsbeziehungen, nicht um den Abschluß von Rechtsgeschäften, so daß die Gefahr der Schädigung Dritter ausgeschlossen ist.

Die Scheinfirma wird bei konkreten Anhaltspunkten für Straftaten oder gegen Firmen/Personen tätig, die nach Art ihrer Geschäftstätigkeit gemäß kriminalistischer Erfahrung mit großer Wahrscheinlichkeit immer wieder strafbare Praktiken anwenden.

Die notarielle Beurkundung eines Gesellschaftsvertrages unter Decknamen ist tatbestandsmäßig eine Falschbeurkundung gem. § 348 StGB durch den Notar und die beteiligten Beamten als Gehilfen. Sie könnte aber nach § 34 StGB (s.o. Nr. 1.3) gerechtfertigt sein; zudem besteht eine Rechtfertigungsmöglichkeit »kraft behördlicher Erlaubnis«.

1.6 Betreten von Wohnungen unter einem Vorwand

Der Einsatz von Polizeibeamten in der verdeckten Ermittlungsarbeit erfordert auch das Betreten von Wohnungen mit dem Einverständnis des Wohnungsinhabers, dem naturgemäß das wahre Motiv des Eingelassenen verschleiert werden muß.

Auf diese Weise können z.B. die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Geschäften mit Rauschgift, Waffen, Hehlerware usw. beobachtet und Erkenntnisse allgemeiner Art in der Szene gewonnen werden.

Ob das Betreten der Wohnung mit dem durch einen Vorwand erlangten Einverständnis des Berechtigten den Tatbestand des § 123 StGB erfüllt, ist umstritten. Sieht man das genannte Vorgehen als Eindringen an, stellt sich auch hier die Frage nach der Ermächtigungsgrundlage. Diese kann sich aus § 34 StGB ergeben (siehe OLG München, in NJW 72/2275).

1.7 Teilnahme an der Verletzung gemeinschaftsbezogener Rechtsgüter

Für Polizeibeamte, die an konspirativ agierende Tätergruppen herangebracht werden sollen oder bereits Zugang zu solchen Gruppen gefunden haben, kann zur Aufrechterhaltung der Legende die Mitwirkung an einer Verletzung gemeinschaftsbezogener Rechtsgüter erforderlich werden. So ist es beispielsweise kaum mög-

lich, ohne die Erfüllung des objektiven Tatbestandes milieutypischer Straftaten geringeren Gewichts an Rauschgift- oder Waffenhändlerlinge heranzukommen.

Soweit es sich um die Verletzung gemeinschaftsbezogener Rechtsgüter handelt (z.B. Urkundendelikte, Rauschgiftdelikte, Verstöße gegen Versammlungs-, Waffen-, Sprengstoffgesetz u.a.), ist die Beteiligung von Polizeibeamten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 StGB gerechtfertigt; zudem kommt eine Rechtfertigungsmöglichkeit »kraft behördlicher Erlaubnis« in Betracht.

2. Fallgruppe 2

2.1 Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes

Bei der verdeckten Bekämpfung konspirativ vorgehender Straftäter kann es unter Umständen erforderlich werden, Gespräche von Mitgliedern krimineller Gruppierungen, bei denen Straftaten verabredet oder vorbereitet werden, mit Abhörgeräten, z.B. Spezialmikrofonen, abzuhören.

Das nichtöffentlich gesprochene Wort ist durch Art. 2 Grundgesetz geschützt sowie durch § 201 StGB, der das unbefugte Abhören mit Abhörgeräten und die Aufnahme auf Tonträgern unter Strafe stellt. In dieses Recht am eigenen Wort darf die Polizei zulässigerweise eingreifen, wenn ihr eine gesetzliche Eingriffsgrundlage zur Verfügung steht. Sie handelt dann auch befangen im Sinne des § 201 StGB.

Soweit es sich nicht um Gespräche handelt, die dem Fernmeldeverkehr der Bundespost zuzurechnen sind, ist im Bereich der Gefahrenabwehr die polizeiliche Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage anwendbar. Liegen deren Voraussetzungen vor und sind die übrigen polizeilichen Grundsätze, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet, so ist das Abhören von Gesprächen z.B. in milieutypischen Lokalen, Lagerhallen, Bahnhöfen und sonstigen Treffpunkten von Mitgliedern krimineller Gruppierungen zulässig.

Handelt es sich um ein in einer Wohnung geführtes Gespräch, so genießt es zusätzlich den Schutz des Grundrechtes der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz). In bestimmten Situationen kann es erforderlich werden, daß der verdeckt eingesetzte Beamte, der sich befugterweise (s. Nr. 1.6) in einer Wohnung z.B. zum Zwecke von Rauschgiftübergabeverhandlungen aufhält, zu seinem eigenen Schutz einen Sender bei sich trägt, der das Gespräch an außerhalb der Wohnung stationierte Polizeikräfte überträgt. Diese Maßnahme ist zulässig, wenn zusätzlich zur polizeilichen Generalklausel die weiteren Voraussetzungen des Art. 13 Grundgesetz vorliegen.

Je schwerwiegender der Eingriff ist, desto zweifelhafter allerdings kann es aus verfassungsrechtlichen Gründen sein, ob die polizeiliche Generalklausel als Eingriffsgrundlage ausreicht. Diese Unsicherheit könnte nur durch eine spezielle gesetzliche Regelung beseitigt werden.

Nur eine gesetzliche Regelung könnte auch entsprechende verfahrensmäßige Sicherungen (etwa die Einschaltung eines Richters) vorsehen.

2.2 Teilnahme an der Verletzung von Individualrechtsgütern

Polizeibeamte, die zur Informationsgewinnung verschiedenster Art in Straftätergruppen eingeschleust werden, kommen vermehrt in die Situation, daß sie aufgefordert werden, sich als Vertrauensbeweis an der Verletzung von Individualrechtsgütern zu beteiligen (sogenannte Keuschheitsprobe). Oft kann der Beamte dieses Ansinnen nur auf die Gefahr hin ablehnen, enttarnt zu werden, was unter Umständen zu einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben führen kann; zugleich entfielen damit die Möglichkeit der Überführung des Täterkreises wegen begangener Straftaten und die Verhinderung weiterer Taten.

Auf die Möglichkeit der Rechtfertigung der Teilnahme an der Verletzung gemeinschaftsbezogener Rechtsgüter bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 StGB wurde bereits unter

Nr. 1.7 hingewiesen. Diese Rechtfertigungsmöglichkeit besteht grundsätzlich auch bei der Verletzung von Individualrechtsgütern. Allerdings wird auf der Basis der nach § 34 StGB erforderlichen Güterabwägung eine Rechtfertigung für schwerwiegende Eingriffe, insbesondere für Eingriffe in die Rechtsgüter Leib oder Leben, von vornherein ausgeschlossen sein. In Betracht kommen vor allem Eingriffe geringeren Gewichts, z.B. Beteiligung an Farbschmierereien und an Hausbesetzungen.

Die Frage, ob bei Eingriffen in Individualrechtsgüter eine Rechtfertigung allein durch § 34 StGB möglich ist, oder ob nicht vielmehr eine besondere öffentlich-rechtliche Eingriffsgrundlage vorhanden sein muß, ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur sehr umstritten. Eine eindeutige rechtliche Regelung könnte nur durch den Gesetzgeber geschaffen werden.

3. Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Für den Bereich der Strafverfolgung ist die Überwachung des Fernmeldeverkehrs durch die §§ 100 a und 100 b StPO geregelt.

Für den Bereich der Gefahrenabwehr besteht keine gesetzliche Eingriffsermächtigung. Die polizeiliche Generalklausel reicht hier nicht aus, weil das Gesetz zu Art. 10 Grundgesetz eine abschließende Regelung enthält und die Polizeigesetze den Art. 10 Grundgesetz nicht als einschränkbar zitieren. Nach Ansicht des ad hoc-Ausschusses sollte von der Forderung, auch für den Bereich der Gefahrenabwehr die Möglichkeit der Telefonüberwachung zu schaffen, abgesehen werden.

4. Strafverfolgungspflicht

Nach gegenwärtiger Rechtslage läßt der Grundsatz der freien Gestaltung der Ermittlungen der Polizei einen weiten kriminaltaktischen Spielraum.

So liegt ein Verstoß gegen das gesetzliche Gebot, die »Verhandlungen« im Sinne des § 163

Abs. 2 StPO ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden, nicht vor, wenn es sachliche Gründe dafür gibt, von einer sofortigen Übersendung zunächst abzusehen. Auch sonst kann es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen bereits nach geltendem Recht zulässig sein, von einem sofortigen Einschreiten abzu-
sehen.

Der Grundsatz der freien Gestaltung der Ermittlungen kann jedoch nicht allen Bedürfnissen bei der Durchführung verdeckter Ermittlungen Rechnung tragen.

Es gibt Fälle, in denen der verdeckt ermittelnde Beamte auch bei der zulässigen Nutzung seines

kriminaltaktischen Spielraumes die Gefahr sieht, daß eine Verletzung der Strafverfolgungspflicht eintreten kann.

Bestehen Bedenken wegen einer etwaigen Verletzung der Strafverfolgungspflicht, muß die Staatsanwaltschaft dergestalt unterrichtet werden, daß sie im Rahmen ihrer strafprozessualen Verantwortung für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens regelnd eingreifen kann.

**Hamburger
RICHTLINIEN
für die Inanspruchnahme von
Vertrauensleuten und anderen Informanten**

1. Allgemeines

Es entspricht rechtsstaatlichen Erfordernissen, daß die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich sämtliche ein bestimmtes Verfahren betreffende Erkenntnisse für die Verwertung in einer späteren Hauptverhandlung offenlegen, um die Wahrheitsfindung und eine unbehinderte Ausübung der Verteidigungsrechte zu gewährleisten.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Gebieten der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung ist die Polizei jedoch auch auf solche Informationen und Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen, die sich nur gegen die Zusicherung vertraulicher Behandlung gewinnen lassen. In bestimmten Kriminalitätsbereichen ist darüber hinaus der Einsatz sogenannter Vertrauenspersonen unerläßlich, die regelmäßig nur dann für eine Mitarbeit gewonnen werden können, wenn ihnen die Geheimhaltung ihrer Verbindung zur Polizei sowie ihrer Identität und/oder ihres Aufenthaltes zugesichert wird und diese Tatsachen selbst im Falle eines Antrages auf Vernehmung als Zeuge im Strafverfahren nicht preisgegeben werden.

Die Zusicherung der Vertraulichkeit und der Einsatz von Vertrauenspersonen entsprechen daher einem Bedürfnis der Praxis. Sie sind als rechtsstaatlich zulässige Mittel der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung in Rechtsprechung und Schrifttum grundsätzlich anerkannt. Sie führen jedoch in einem späteren Strafverfahren zu einer Beschränkung der Aufklärungsmöglichkeiten des Gerichts und der Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten. Die Zusicherung der Vertraulichkeit und der Einsatz von Vertrauenspersonen kommen daher nur in den Grenzen in Betracht, in denen gerichtliche Ersuchen um Offenlegung der Identität oder des Aufenthaltes abgelehnt werden können.

Das Gesetz sieht eine Beschränkung der Aufklärungsmöglichkeiten des Gerichts durch behördliche Entscheidung nur unter bestimmten Voraussetzungen vor (§ 54 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 66 Abs. 1 HambBG, § 96 StPO). Die höchstrichterliche Rechtsprechung, namentlich diejenige des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluß vom 26. Mai 1981 - 2 BvR 215/81 -, NJW 1981 S. 1719 ff), hat hierzu Grundsätze entwickelt, nach denen der behördlichen Entscheidung, ein bestimmtes Beweismittel nicht freizugeben, eine besondere Rechtsgüterabwägung zwischen den Belangen einer effektiven Bekämpfung besonders gefährlicher Kriminalität, der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Einzelfall, dem hohen Rang der gerichtlichen Wahrheitsfindung und dem Schutz der Grundrechte des einzelnen voranzugehen hat.

Die nachstehenden Richtlinien sollen den Handlungsspielraum verdeutlichen, der danach der Polizei bei der Entgegennahme vertraulicher Infor-

mationen und bei dem Einsatz von Vertrauenspersonen eingeräumt ist. Sie dienen gleichzeitig als Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und bieten den Beamten Schutz vor Verdächtigungen.

Ergänzend sind die allgemeinen Ausbildungsgrundsätze für den Umgang mit V-Personen und Informanten sowie die einschlägigen Bestimmungen der PDV 350 (HH) zu beachten.

2. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien gelten für die Inanspruchnahme nicht der Polizei angehörender Personen, die

- wegen der Besorgnis von Nachteilen, namentlich der Gefährdung ihrer Person, nur gegen Zusicherung der vertraulichen Behandlung im Einzelfall bereit sind, der Polizei Informationen zu geben oder auf andere Weise zur Sachaufklärung beitragen (Informanten),
- gegen Zusicherung der Geheimhaltung ihrer Verbindung zur Polizei sowie ihrer Identität und/oder ihres Aufenthalts auf unbestimmte Zeit an der Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten mitwirken (Vertrauenspersonen = V-Personen).

3. Voraussetzung für die Zusicherung der Vertraulichkeit und der Geheimhaltung

3.1 Bei jeder gegen Zusicherung der Vertraulichkeit angebotenen Information ist zunächst zu versuchen, eine offene Zeugenaussage zu erhalten.

3.2 Vor jeder Zusicherung ist darauf hinzuweisen, daß eine Bindung hieran entfällt, wenn

- eine strafbare Tatbeteiligung des Empfängers der Zusicherung vorliegt,
- die Information wissentlich oder leichtfertig falsch gegeben wird,
- V-Personen von erhaltenen Weisungen in vorwerfbarer Weise abweichen oder sich bei ihrer Tätigkeit für die Polizei strafbar machen.

3.3 Einem Informanten darf Vertraulichkeit nur zugesichert werden, wenn

3.3.1 die Information voraussichtlich geeignet ist, der Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten zu dienen und es sich dabei handelt um

- Verbrechen,
- Vergehen im Rahmen gewerbsmäßiger, bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität,
- Vergehen im Rahmen der Betäubungsmittelkriminalität oder
- andere Vergehen, die nach Art, Umfang oder Schwere des Unrechtsgehaltes die Belange der Allgemeinheit in besonderem Maße berühren und

die Abwägung der Rechtsgüter unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung des Strafanspruchs, des Anspruchs des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und des Ausmaßes der Gefährdung des Informanten im Einzelfall ergibt, daß ein Strafverfolgungsinteresse erheblich überwiegt,

3.3.2 der Informant bei Bekanntwerden der Zusammenarbeit mit der Polizei erheblich gefährdet wäre oder unzumutbare Nachteile zu erwarten hätte und

3.3.3 der Informant glaubwürdig erscheint.

Die Zusicherung der Vertraulichkeit kommt um so eher in Betracht, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, daß der Informant in einer späteren Hauptverhandlung als Zeuge benötigt wird.

3.4 Für die Zusicherung der Geheimhaltung ihrer Verbindung zur Polizei sowie ihrer Identität und/oder ihres Aufenthaltes gegenüber Personen, die als V-Personen eingesetzt werden sollen, gilt Nr. 3.3.1 (mit Ausnahme des letzten Spiegelstrichs) entsprechend.

3.4.1 Die Zusicherung darf jedoch nur erteilt werden, wenn

- unter Berücksichtigung der Art und Schwere der im Einzelfall aufzuklärenden Straftat oder der besonderen Gefährlichkeit gleichartiger Straftaten für die Allgemeinheit eine Abwägung ergibt, daß das Interesse an der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gegenüber den sich in einem späteren Strafverfahren für den Beschuldigten ergebenden prozessualen Nachteilen überwiegt und
- angenommen werden kann, daß Aufklärung und Aburteilung der Straftat durch die Zusicherung der Geheimhaltung ermöglicht oder wesentlich gefördert werden.

Bei dieser Abwägung kann auch von Bedeutung sein, ob sich voraussehen läßt, daß die Geheimhaltung gegenüber dem Gericht die Wahrheitsfindung nicht erschwert, weil die Beweislage einen Rückgriff auf die V-Person als Zeugen nicht erforderlich machen wird.

3.4.2 Aus den vorstehenden Grundsätzen ergibt sich:

Im Bereich der Schwerkriminalität, insbesondere bei der Bekämpfung professioneller und organisierter Kriminalität sowie der Kapitaldelikte, wird die Zusicherung der Geheimhaltung in der Regel zulässig sein. Im Bereich der mittelschweren Kriminalität bedarf es einer besonders sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles. Hier wird die Zusicherung der Geheimhaltung insbesondere zur Aufklärung von Serienstraftaten erlaubt sein.

4. Verfahren bei der Zusicherung der Vertraulichkeit gegenüber Informanten

4.1 Vertraulichkeit darf nur durch den zuständigen Dienststellenleiter oder dessen Vertreter zugesichert werden. Sind diese nicht rechtzeitig

erreichbar, so darf die Zusicherung nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Dienststellenleiters erteilt werden.

4.2 Vor der Zusicherung der Vertraulichkeit ist die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und davon auszugehen ist, daß die Information erheblichen Beweiswert haben wird.

...

Kann die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig erreicht werden, ist sie alsbald zu unterrichten.

4.3 Die Gründe für die Zusicherung der Vertraulichkeit sind schriftlich niederzulegen, vom Dienststellenleiter abzuzeichnen und so aufzubewahren, daß die erforderliche Geheimhaltung gewahrt bleibt. Insbesondere sind festzuhalten

- die Personalien,
- das Bemühen, den Informanten zur offenen Aussage zu bewegen,
- die Einschätzung der Gefährdung oder sonstiger Nachteile im Falle des Bekanntwerdens der freiwilligen Mitwirkung,
- die Einschätzung der Glaubwürdigkeit.

5. Verfahren bei der Zusicherung der Geheimhaltung und bei dem Einsatz von V-Personen

5.1 Personen, die für den Einsatz als V-Personen in Frage kommen, sind auf geeignete Weise nach kriminalistischen Gesichtspunkten auf ihre Verwendbarkeit zu überprüfen. Der Einsatz von Minderjährigen ist nicht zulässig.

5.2 Die für die Beurteilung wesentlichen Gesichtspunkte sind im Falle eines positiven Ergebnisses der Abklärung aktenkundig zu machen und über den jeweiligen Dienststellenleiter LPD 030 bzw. FD 70 zur Entscheidung über die Verwendbarkeit und über die Zusicherung der Geheimhaltung vorzulegen. Der Vorgang wird Bestandteil der VP-Akte (vgl. Nr. 7.2).

5.3 Über den gezielten Einsatz einer V-Person entscheidet der Dienststellenleiter - in dessen Abwesenheit der nächsthöhere Vorgesetzte - unter Beachtung der nach Nr. 3.4 für die Zusicherung geltenden Abwägungskriterien.

Ist der gleichzeitige Einsatz einer V-Person durch verschiedene Dienststellen erforderlich, so haben sich die Dienststellenleiter über den Einsatz abzustimmen.

5.4 Soll eine V-Person in einem Ermittlungsverfahren eingesetzt werden, so ist grundsätzlich die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. ...

Kann die Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig erreicht werden, ist sie unverzüglich zu unterrichten.

5.5 Die polizeilichen Aufträge an V-Personen sind so genau und umfassend, wie dies nach den Umständen möglich ist, zu erteilen. Dabei darf der VP-Führer polizeiliche Erkenntnisse nur insoweit offenbaren, als es für die Auftragsdurchführung erforderlich ist.

Die mit der V-Person abgesprochenen Maßnahmen und der Ablauf des Einsatzes sind in der VP-Akte festzuhalten.

5.6 Ergeben sich aus dem Einsatz einer V-Person Erkenntnisse, die in die Zuständigkeit einer anderen Dienststelle fallen, dürfen sie nur in Zusammenarbeit mit dieser verwertet werden.

6. Umfang und Folgen der Zusicherung

6.1 Bei V-Personen liegt es regelmäßig in ihrem wie im Interesse der Polizei, die Möglichkeiten zur Wahrung der Geheimhaltung voll auszuerschöpfen. Das entspricht auch den Erwartungen dieses zahlenmäßig geringen und besonderen Risiken ausgesetzten Personenkreises.

6.2 Nach Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung ist insbesondere die Identität von Informanten/V-Personen ein Dienstgeheimnis, dessen unbefugte Offenbarung wichtige öffentliche Interessen gefährdet (vgl. § 353 b StGB).

6.3 Die Mitwirkung von Informanten/V-Personen und der Inhalt ihrer Informationen und/oder Aktivitäten sind nur in dem Umfange in den Ermittlungsakten zu vermerken, der für das Verständnis des Ermittlungsergebnisses unerlässlich ist. Dabei ist darauf zu achten, daß Darstellungen unterbleiben, die Rückschlüsse auf die Identität, den Aufenthalt oder die Verbindung zur Polizei zulassen.

6.4 Durch eine entsprechende Fassung der Aussagegenehmigungen für Polizeibeamte (§ 54 StPO; § 66 HmbBG) ist sicherzustellen, daß im gerichtlichen Verfahren Fragen über geheimhaltungsbedürftige Vorgänge, insbesondere über die Mitwirkung von Informanten/V-Personen, nicht beantwortet werden dürfen.

6.5 Hält ein Gericht im Interesse der Wahrheitsfindung die Zeugenaussage einer Person für erforderlich, der Vertraulichkeit oder Geheimhaltung zugesichert war, so muß es nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen gleichwohl alle Möglichkeiten ausschöpfen, um eine den Anforderungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens entsprechende unmittelbare Vernehmung zu erreichen. Es hat insbesondere zu prüfen, ob bestimmte verfahrensmäßige Vorkehrungen (z.B. Ausschluß der Öffentlichkeit, Vernehmung durch einen beauftragten Richter in Abwesenheit der übrigen Verfahrensbeteiligten) ausreichen, um den Schutz des Zeugen oder die Geheimhaltung seiner Identität zu gewährleisten.

In derartigen Fällen kann der Senat als oberste Dienstbehörde in entsprechender Anwendung des § 96 StPO darüber entscheiden, ob die Erteilung von Auskünften über die für eine Zeugenladung erforderlichen Personalien zu verweigern ist, oder ob einer Vernehmung unter

bestimmten verfahrensmäßigen Vorkehrungen zugestimmt werden kann (uneingeschränkte oder eingeschränkte Sperrerklärung). Der Senat wird eine solche Sperrerklärung regelmäßig beschließen, wenn die in Nr. 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind und die Staatsanwaltschaft der Zusicherung der Vertraulichkeit oder dem Einsatz der V-Person zugestimmt hatte.

Liegt ein entsprechendes Ersuchen eines Gerichts vor, so ist eine Entscheidung des Senats (Senatsbeschluß im Verfügungswege) von -LPV 3- auf dem Dienstweg über -PL-, -A4-, -AL- und -SV- herbeizuführen. Die kriminalpolizeilichen Handakten sind vorzulegen, wenn dies zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlich scheint.

7. Führung und Erfassung von V-Personen

7.1 Die Führung von V-Personen ist mit besonderen Anforderungen und Risiken verbunden.

Sie ist besonders qualifizierten Sachbearbeitern im Kriminaldienst (ausgenommen Fahndungsdienststellen) vorbehalten und ein Dienstgeschäft, das der besonderen Dienstaufsicht durch die Vorgesetzten unterliegt.

Die Befugnis zum Führen von V-Personen erteilt der Dienststellenleiter.

7.2 Führer von V-Personen haben Akten (VP-Akten) anzulegen, die u.a. enthalten:

- Personalien der V-Person (einschließlich Alias-Namen),
- persönliche Verhältnisse der V-Person,
- wesentliche Daten aus deren Kriminalakte,
- Vermerk über die Belehrung der V-Person gem. Nr. 3.2,
- Hinweise zum Umgang mit der V-Person,
- Belege über Geldzuwendungen an die V-Person,
- Unterlagen über den Einsatz.

7.3 Die zuständigen Dienststellenleiter melden an -LPD 03-

- persönliche Daten der V-Person,
- eventuelle Kriminalakten-Nummer,
- Führer der V-Person (Dienststelle und Erreichbarkeit).

Bei -LPD 03- ist die vertrauliche Behandlung der Angaben durch 3 namentlich zu benennende Beamte sicherzustellen.

7.4 Die Unterlagen über V-Personen sind ständig zu aktualisieren und so aufzubewahren, daß die erforderliche Geheimhaltung gewahrt wird. Sie dürfen - außer zu Zwecken der Dienstaufsicht - nur dem jeweiligen VP-Führer zugänglich gemacht werden.

7.5 Die Dienststellenleiter und die Inspektionsleiter bzw. Leiter 31 der PD nehmen die Dienstaufsicht wahr und machen dies durch halbjährliche Sichtvermerke aktenkundig.

7.6 Ist die Zusammenarbeit mit einer V-Person nicht mehr vertretbar, hat der Dienststellenleiter deren weitere Inanspruchnahme zu untersagen und dies sofort -LPD 03- zu melden.

7.7 Die VP-Akten dürfen frühestens 10 Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

8. Geldzuwendungen an V-Personen und Informanten

8.1 V-Personen werden grundsätzlich aus besonderen Mitteln des Landeshaushaltes bezahlt. Die Höhe der Zahlungen ist abhängig vom Informationsgehalt. Zahlungen werden grundsätzlich erst nach Erfolg geleistet.

(Es folgen genauere Hinweise zur Auszahlung der Gelder, die bei kleineren Beträgen - bis DM 500,- - bei einmaliger Zahlung von den unteren Dienststellen genehmigt werden kann, bei größeren Beträgen von höheren Dienststellen genehmigt werden müssen.)

9. Ermittlungen gegen V-Personen und Informanten

9.1 Erlangt ein Polizeibeamter Kenntnis, daß eine V-Person oder ein Informant einer Straftat verdächtig ist, hat er dies unverzüglich seinem Dienststellenleiter zu melden.

9.2 Nummer 7.6 ist zu beachten und auf Informanten entsprechend anzuwenden.

9.3 Mit der Durchführung von Ermittlungen sind Polizeibeamte zu beauftragen, für die der Beschuldigte nicht als V-Person oder Informant tätig gewesen ist.

10. Kommission "Informanten/V-Personen"

10.1 Die vorstehenden Richtlinien und die darauf gestützte Praxis sind in halbjährlichen Abständen oder aus besonderem Anlaß auf ihre Übereinstimmung mit der Rechtsentwicklung einschließlich der neuesten Rechtsprechung zu überprüfen.

10.2 Diese Aufgabe wird einer Kommission übertragen....
(zusammengesetzt aus sechs Polizeivertretern, einem Vertreter der Justiz und der Staatsanwaltschaft.)

LITERATUR

Bernd Sonnewald/Jürgen Raabe--Zimmermann, Die "Berliner Linie" und die Hausbesetzer-Szene, Berlin-Verlag 1983, DM 18,80

Über die Hausbesetzungen in Berlin ist in der Zwischenzeit schon mehr als genug publiziert worden. Das Buch von Sonnewald/Raabe verdient jedoch auch heute noch aufmerksame Leser, denn es schildert auf 142 Seiten den Konflikt in gut lesbarer Form aus ungewöhnlicher Perspektive: Sonnewald/Raabe waren als Beamte der Polizeiabteilung im Berliner Innensenat unter dem Vogel-Senat an den Verhandlungen über die Senatslinie und mit den damaligen Vermittlergruppen beteiligt. Dies brachte ihnen auch - zusammen mit dem damaligen Innensenator Dahrendorf - ein Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrat und Strafvereitelung ein. Geheimnisse enthält dieses Buch zwar nicht, es gibt jedoch einen guten Einblick in die innerbürokratischen Schwierigkeiten, Antworten auf Hausbesetzungen zu finden. Deutlich werden auch die Konflikte des Vogel-Senats mit der Berliner Staatsanwaltschaft, die mit allen erdenklichen Mitteln die Versuche des Senats torpedierte, auf Räumungen, Hausdurchsuchungen und andere polizeiliche Maßnahmen zu verzichten, solange keine Straftaten aus den besetzten Häusern heraus geschahen und ein fertiges Baukonzept noch fehlte. Daß diese "Berliner Linie der Vernunft" immer nur das Mittel zum Zwecke politischer Lösungen sein konnte, betonen auch Sonne-

wald/Raabe-Zimmermann mehrfach. Ob die Chancen für solche Lösungen so groß gewesen sind, wie die beiden Autoren meinen, kann angesichts der Tatsache, daß sich die Berliner Linie für die Betroffenen immer nur als eine der Halbvernunft darstellt, in Frage gestellt werden. (Vgl. Cilip 9/10) Zutreffend ist jedoch die Feststellung der Autoren, daß die sogenannte "Berliner Linie" in der Zwischenzeit zu einem bloßen "formalen Regelungsmechanismus" verkommen ist, zu einem Schlagwort, mit dem die Interessen von Bezirksverwaltungen, Spekulanten, Sanierungsgesellschaften und Innenverwaltung an der Räumung bestimmter Häuser ohne weitere inhaltliche Begründung durchgesetzt werden können.

PHK a.D. Helmut Plonka, Der Einfluß der Straferwartung auf polizeiliche Entscheidungen im Strafverfahren, in: Die Polizei, 3/1984, S. 73 - 76

Spektakuläre politische Strafverfahren der letzten Monate - z.B. gegen Benny Härlin und Michael Klöckner wegen § 129a StGB, gegen eine ganze Reihe von Anti-Reagan-Demonstranten ebenfalls in Berlin - haben das Problem der Untersuchungshaft deutlich ins Bewußtsein der Oppositionsbewegungen treten lassen. Die Überfüllung der U-Haft-Anstalten etwa in West-Berlin zeigen aber, daß es sich hier um ein sehr alltägliches Problem handelt. Der vorliegende Artikel befaßt sich mit den rechtlichen Gründen von vorläufiger Festnahme und Untersuchungshaft, deren wichtigster die 'Fluchtgefahr' ist. Wie auch in der polizeilichen bzw. ermittlungsrichterlichen Praxis

schrumpft der Haftgrund 'Fluchtgefahr' zusammen auf die Bewertung der möglichen Strafhöhe, "denn je höher die Straferwartung ist, desto mehr wird diese - und bei hoher Straferwartung dann allein für sich! - die geforderte Fluchtgefahr begründen und auch für den Richter Anlaß zur Anordnung der Untersuchungshaft sein". (S. 74)

Ziviler Ungehorsam und Polizei

Das Thema "Ziviler Ungehorsam" ist trotz des - wie Pol.Dir. Siegfried Bleck richtig feststellt - nicht stattgefundenen "Heißen Herbstes" ein Thema der Polizeipresse.

Die Hessische Polizeirundschau, die sich aus Gründen des Startbahn-Einsatzes schon in der Vergangenheit des öfteren mit dem gewaltfreien Widerstand auseinandergesetzt hat, druckte im Januar und Februar zwei Artikel aus der FAZ vom 3.12.1983 ab:

Bernd Guggenberger, Ziviler Ungehorsam zwischen Protest und Widerstand, hpr 1/1984;

Jürgen Busche, Welchen Gehorsam schulden wir den Gesetzen?, hpr 2/1984, S. 15/16.

Deutlich geprägt von der Einsatzerfahrung in Bremen ist offenbar der Artikel von

Siegfried Bleck, Staatsgewalt und Friedensbewegung - Problemfelder des Widerstandes und des zivilen Ungehorsams aus polizeilicher Sicht und Wertung, in: Die Polizei, 3/1984, S. 77 - 82.

Bleck referiert zwar auch die schon bekannte Position des "Gesetz ist Gesetz und ziviler Ungehorsam ist gesetzwidrig". Er

differenziert allerdings sehr stark die Forderungen an die polizeiliche Praxis:

"Natürlich ist es nicht Aufgabe der Polizei, einen ihr zustehenden möglichen Ermessensspielraum daraufhin auszurichten, ob sich der Störer in seinem gesetzwidrigen Verhalten sittlich gerechtfertigt glaubt, - aber mit einbeziehen in den oftmals schwierigen Prozeß eines sich im rechtlichen Grenzbereich bewegenden Einzelfalls muß sie schon den Umstand, daß sich der 'Regelverletzer' gewaltfrei und nur für eine eng begrenzte zeitliche Frist contra legem bewegt. Das könnte insbesondere dann relevant werden, wenn die Polizei im Falle einer Pflichtenkollision 'nach pflichtgemäßem Ermessen' zur Güterabwägung gezwungen ist und das Ausmaß des polizeilichen Einschreitens im offenkundigen Mißverhältnis zum polizeilichen Zweck oder Erfolg steht. Das Rechtsinstitut des Übermaßverbots greift dann ein und läßt die tolerante Duldung einer Regelverletzung sowohl verhältnismäßig als auch geeignet und zweckmäßig erscheinen!"

Zum Selbstverständnis des polizeilichen Einschreitens gehört im übrigen auch die Erkenntnis, daß in einer rechtsstaatlichen Demokratie die Freiheitsrechte als Menschenrechte grundsätzlich Vorrang vor dem verständlichen Wunsch nach Sicherheit haben müssen, die Polizei steht damit in Permanenz im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit!" (S. 80)

Namensschilder/Nummern für die Polizei - Nichts Neues

Wie schon in Berlin 1980, als die Kontaktbereichsbeamten mit Namensschildern ausgerüstet wurden, so hat auch die kürzliche Entscheidung des Hamburger Innensenats, die Streifenbeamten in bestimmten Innenstadtbezirken mit Namensschildern zu Fuß auf Streife gehen zu lassen, ein negatives Echo innerhalb der Polizei ausgelöst.:

GdP weiterhin gegen Namensschilder, in: *Deutsche Polizei*, 3/1984, S.7, und **L.Gorol**, Polizeidirektor in Marburg, **Wehret den Anfängen**, in: *Hessische Polizeirundschau*, 2/1984, S. 33

Zwei Artikel, die eine blühende Phantasie dahingehend entwickeln, was Verbrecher dem namentlich bekannten Polizeibeamten antun könnten, die sich aber nicht im geringsten ausdenken können, was es für einen Bürger heißt, einer Person gegenüberzustehen, die staatlich legitimierte Gewalt ausüben kann und nicht identifizierbar ist.

"Genauso wie der Polizeibeamte im Halbweltmilieu einen Anspruch auf Schutz seines Namens hat, so hat er ihn auch im geschlossenen Einsatz. Ich brauche nicht auszumalen, welcher Unfug oder auch Schlimmeres von Kriminellen mit dem leicht erlangten Namen des Beamten getrieben werden kann. Die Alternative kann also nur heißen: Alle Polizeibeamte tragen zu jeder Zeit ein Namensschild oder keiner. Da nach meiner Betrachtung kaum Vorteile zu erkennen, jedoch erhebliche Nachteile zu befürchten sind, gilt nach wie vor: Für Polizeibeamte

kommen Namensschilder nicht in Frage!" (S. 33)

Die Reaktion wirkt umso hysterischer, als in Hamburg ja weder Bereitschaftspolizisten noch die regulären Streifen identifizierbar werden, sondern ausgewählte "Betreuungsbeamte" mit Repräsentationsaufgaben - von Konfliktsituationen also keine Rede.

Prognose-Gremium "Entwicklung der Kriminalität", in: Hessische Polizeirundschau, 3/1984, S. 13

Im Rahmen des BKA wurde kürzlich eine Projektgruppe ins Leben gerufen, die die Gründung des o.g. Prognose-Gremiums vorbereiten soll. Dieser Projektgruppe gehören an: die Wissenschaftler Jürgen Friedrichs (Universität Hamburg, Stadtsoziologe), H.-J. Kerner (Universität Heidelberg, Kriminologe) und Hans Werbik (Universität Erlangen, Sozialpsychologe) und die Polizisten Boge (BKA-Präsident), Braun (LKA, Saarland) und Hamacher (LKA, Nordrhein-Westfalen). Das Prognose-Gremium stellt einen neuerlichen (m.E. ebenso hilflosen) Versuch dar, das "Erkenntnisprivileg" der Polizei einzulösen (siehe Steinke in: PFA-Schriftenreihe 3/1983, Besprechung in CILIP 16). "Die Arbeitsergebnisse des Gremiums sollen für kriminalpolitische Erwägungen und Entscheidungen sowie für die polizeiliche Planung der Intervention und der Vorbeugung Impulse geben."

Die Gruppe soll mehrmals jährlich tagen und Themenkomplexe festlegen, zu denen entsprechende Arbeits- und Forschungsgruppen gebildet werden sollen. Hauptthemen sollen in den nächsten

Jahren "neben Raub und Gewalt ... organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität, Umweltkriminalität, Computerkriminalität" sein.

Die Polizei in der öffentlichen Meinung; Schwerpunkt Heft Die Polizei, Heft 2/1984

Dieses Heft ist leider sehr langweilig. Die eigentlichen Kontroversen zwischen Polizei und Öffentlichkeit bleiben ausgeklammert, da sich das Heft nicht einmal auf das gesamte Spektrum der etablierten Öffentlichkeit bezieht. Die Öffentlichkeit setzt sich hier aus den Kirchen und den Massenmedien zusammen. Den Part der Zeitungen referiert ein Journalist der "Welt", und auch sonst läßt sich wenig Kritisches verzeichnen.

Die Sicht der Polizei - hier repräsentiert durch D.Dommaschk, Polizeipräsident in Braunschweig - besteht in dem üblichen Lamento über das zu große Interesse der Medien an der Polizei, das der Autor gar als Ergebnis einer "unseligen deutschen Vergangenheit" verstanden wissen will. Im westlichen Ausland sei dies nicht der Fall - unselige Unkenntnis ausländischer Zeitungen, der ein Blick in "Le Monde" oder "Guardian" durchaus abhelfen könnte.

Wird von den Medienvertretern noch ein ausgleichender Pluralismus gewahrt und ist doch wenigstens ab und zu ein Problem zu erkennen (etwa bei dem Vertreter des WDR-Fernsehens, M. Stoffregen-Büller), so ist dem katholischen Weihbischof Pieschl das Bemühen um eine sympathische Polizei schon zuviel:

"Plakativ lautet das von mir Gemeinte so: Es bringt auf Dauer nichts, durch 'freundliche' Aktionen 'sympathische' Polizei sein zu wollen. Wem der Staat nicht sympathisch ist, dem kann die Polizei schon gar nicht sympathisch sein." (S. 37)

Hamburger Arbeitskreis Asyl,

1. Ratgeber zum Asylverfahrensgesetz, 24 S., DM 3,-- (Asyl Nr.2)

2. Nach der Flucht ins Lager, 88 S., DM 8,-- (Asyl Nr.3)

zu bestellen bei: Martin Garske, Heketweg 7, 2000 Hamburg 61

Im Hamburger Arbeitskreis Asyl haben sich Lehrer, Juristen und Sozialarbeiter zusammengeschlossen, die in ihrer beruflichen Arbeit direkt mit Flüchtlingen zu tun haben. Neben Informationsveranstaltungen über die Situation der Hamburger Asylbewerber gehörte in den letzten Jahren u.a. die Herausgabe der beiden vorgestellten Broschüren.

Der Ratgeber zum Asylverfahrensgesetz ist wenige Monate nach der Verabschiedung des Gesetzes erschienen. Er enthält den Gesetzestext und eine kurze Darstellung der durch die Novellierung entstandenen veränderten Rechtslage. Die Broschüre ist verhältnismäßig wenig informativ, insbesondere da zum Zeitpunkt ihres Erscheinens Rechtsprechung noch nicht verarbeitet werden konnte.

Uneingeschränkt empfohlen werden kann Asyl Nr. 3: "Nach der Flucht ins Lager", eine Veröffentlichung, die sich mit der Lage der Asylbewerber in der Bundesrepublik auseinandersetzt.

Schwierigkeiten bei der Einreise und im Verwaltungsverfahren, Lagerunterbringung und Abschiebung, Arbeitsverbot und schikanöse Verfahren bei der Gewährung von Sozialhilfe, die Situation der Kinder und die mangelnde medizinische Versorgung, Zwangsarbeit, räumliche Beschränkungen und Sprachschwierigkeiten - auf all diese Punkte wird ausführlich und mit zahlreichen Beispielen aus allen Bundesländern eingegangen. In einem Anhang findet man u.a. Asylrechtsentscheidungen der Verwaltungsgerichte, Statistiken über die Anerkennung von Asylbewerbern und eine Adressenliste von Organisationen, die sich für Flüchtlinge einsetzen. Die Lektüre dieses "Lesebuches" vermittelt einen umfassenden und zugleich beschämenden Überblick über die ausgeklügelten staatlichen Maßnahmen zur Abwehr und Abschreckung von Asylbewerbern. Die Informationsschrift dürfte aber auch diejenigen, die bereits aktiv in Ausländerinitiativen arbeiten, neue Informationen und Anregungen liefern.

Zwei neue Broschüren der Gruppe **"Bürger beobachten die Polizei"**

Um die Jahreswende hat die Gruppe "Bürger beobachten die Polizei" (BübePo) zwei neue Broschüren herausgegeben, die sich auf unterschiedliche Weise mit der Polizeiwirklichkeit auseinandersetzen.

Die erste Broschüre (ohne Titel) gibt einen Ausschnitt aus den Erfahrungen wieder, die die Gruppe seit der Herausgabe ihrer Dokumentation zu Hausdurchsuchungen in besetzten Häusern im Juli 1982 gemacht hat. Im Vorder-

grund stehen dieses Mal jedoch Vorfälle aus dem sogenannten Alltäglichen, also polizeiliches Fehlverhalten, wie es über jeden von uns hereinbrechen kann, ohne daß es eines unmittelbar politischen Anlasses bedarf. Dies zeigt aber auch, daß solches Fehlverhalten seine dominierende Ursache nicht in außergewöhnlichen Streßsituationen hat, sondern im Polizeiapparat selbst angelegt ist. Gerade dies dokumentieren zu können, ist eines der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit der Gruppe "BübePo" -, sei es anhand eines polizeilichen Einsatzes gegenüber Kindern, sei es anhand der zahllosen Übergriffe von zivilen Polizeibeamten. Es wird aber auch nicht verschwiegen, wie schwierig es nach wie vor ist, sich wirksam gegen Polizeiübergriffe zu wehren, vor allem, wenn - wie meist - die Identität der jeweiligen Beamten im Dunkeln bleibt (nicht zuletzt auch "dank" des polizeilichen Korpsgeistes!). Vielleicht helfen hier die Hinweise zur Polizeikennzeichnung und das Wissen um den "Erlaß über die Verwendung von Dienstkarten u. die Mitteilung von Dienst-Nr." ein kleines Stückchen weiter. Die Mittelseiten enthalten darüber hinaus - heraustrennbare - Verhaltenshinweise für Demonstrationen, Kontrollen und Hausdurchsuchungen.

Die zweite Broschüre mit dem Titel **"Ungezielt"** beschäftigt sich exemplarisch mit dem Tod des 18jährigen Andreas Piber, der durch eine Polizeikugel starb. Es wird noch einmal das gesamte Geschehen aufgerollt - von der Nacht des Todesschusses bis hin zum Urteil des Schwurgerichts, das den Polizeibeamten zu 2 1/2

Jahren Gefängnis verurteilte. Besonders eindrucksvoll wird die Dokumentation durch die authentischen Aufzeichnungen der Mutter und Freunde des Erschossenen, die das Unfaßbare des Todes als auch seiner anschließenden öffentlichen Behandlung durch die Behörden deutlich machen. Es zeigt aber auch, wie wichtig es ist, nicht allein auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit zu vertrauen, sondern selbst durch Flugblätter, Veranstaltungen und Demonstrationen Druck auf die öffentliche und politische Kontrolle auszuüben, um dadurch ein Versanden der Ermittlungen zu verhindern. Ein Glück nur, daß auch am Ende ein Gericht mit der Sache befaßt war, das mit in Moabit selten erlebter Hartnäckigkeit nachfragte, Widersprüche als solche benannte und offenkundige Vertuschungsmanöver der Polizeibehörde aufdeckte. Das Urteil ist am Schluß der Dokumentation vollständig abgedruckt und auch für Nichtjuristen lesenswert.

Beide Broschüren sind im Buchhandel oder direkt über die Gruppe **"Bürger beobachten die Polizei" e.V., c/o Humanistische Union, LV Berlin, Kufsteiner Str. 12, 1000 Berlin 62**, zu beziehen. Unter dieser Anschrift findet auch jeweils donnerstags zwischen 17.00 und 19.00 Uhr die wöchentliche Sprechstunde der Gruppe statt. In dieser Zeit ist sie auch telefonisch unter der Nummer 854 41 97 zu erreichen.

Cay Fr.Freytag

Ebenfalls neu erschienen ist die zweite Ausgabe der Dortmunder **POLIZEitung**, Hg. v. **Bürger beobachten die Polizei, Dortmund**, zu beziehen über: **Bücherstube Große Heimstraße 62, 4600 Dortmund 1**, Preis: DM 2,--

Auf 20 Din A 3-Seiten dokumentiert die Dortmunder Gruppe die Ergebnisse zweier bekannterer Fälle aus dem letzten Jahr: In dem einen hatte eine zivile Einsatzgruppe sich an Einbruchstorten selbst bereichert, in dem anderen hatten Beamte eines SEK auf eigene Faust ein besetztes Haus geräumt. Neben diesen auch überregional bekannt gewordenen Fällen enthält die Zeitung auch wieder Darstellungen alltäglicher Polizeiübergriffe, die Geschichte eines Dortmunder Polizeireviers und eine Darstellung der Arbeit der Gruppe.

An alle Bürgerinitiativen zur Kontrolle der Polizei
Wir haben eine neue Adresse:
'Bürger kontrollieren Polizei und Justiz'
c/o Stadtteilzentrum DESI
Brückenstraße 23
8500 Nürnberg 90
Tel. 0911/336943

SUMMARIES

Special Topic: Police Informers and Undercover Agents

Fighting organized crime (arms and drugs traffic, auto theft and terrorism) appear to be the new argument of the police expanding its authorities in waging war on and preventing crime in general, now that terrorism a la Baader--Meinhof and the Red Army Faction has been overcome. Undercover agents up to and including agents provocateurs are already being employed by the police in this undercover work.

Eckart Riehle: The Legalization of Police Undercover Work

The author provides a critical commentary on the attempts of the police to create legal codification of the use of informers and undercover agents on the basis of the materials provided in the documentation. Differentiation is made between the various types of police undercover agents, defines where the various types of agents are used, the effects this will have on criminal proceedings and demonstrates the manner in which the use of undercover agents undermines the legal restrictions placed on police activities.

Hans-Joachim Weider: Preventing Effective Criminal Defense by Refusing to Reveal the Identity of Informers and Undercover Agents

The author (himself a criminal defense lawyer) describes the difficulties incurred in criminal proceedings where the main prosecution witness is an anonymous

police undercover agent or informer. Using material from numerous court proceedings, the author documents the dubious practices of undercover agents including baiting the defendants.

Peter Schwarzburg: The "Prescriptive Law" on the Permissibility of Police Entrapment

The author describes the manner in which court decisions have become oriented to the goal of effective and successful crime fighting in passing judgement on the "inavoidability" of using agents provocateurs. This also includes a review of the historical legal discussion of the "agent provocateur" in which the struggle between the maintenance of civil liberties and the achievement of greater effectivity on the part of the police is reflected. In his conclusion the author raises the demand for a "constitutional prohibition of evidence" which would make all evidence gained through entrapment or provocation strictly inadmissible.

Jean-Paul Brodeur: Police Informers in Canada

In Canada, police informers and undercover agents operate outside of the realm of the law. Using material presented in numerous investigate reports on police activities in this area, the author documents the police support of the illegal practices used by police informers.

The Use of Undercover Agents and Police Informers in the Federal Republic of Germany

A special glossary provides a list of the numerous designations of police informers and undercover agents in the Federal Republic. Also included is a review of specific cases indicating the areas in which police informers and undercover agents have been "successfully" used in the past. These include: illicit drug trafficking, organized crime, in political action movements, during demonstrations and 'against' right-wing radicals.

Documentation:

CILIP provides documentation on:
a) A report of the subcommittee of the Conference of Ministers of the Interior on "Measures in the Fight Against Serious Crime and/or Special Types of Crime" involving the use of police undercover agents and informers and wire-tapping.
b) the "Guidelines for the Use of Undercover Agents and other Informers" for the city-state of Hamburg.

Das Allerletzte

SONNABEND, 11. FEBRUAR 1984

Wegen Schlagstockeinsatzes gegen Kollegen in Zivil vor Gericht

Auch Erkennungswort half nichts — Fünf Monate dienstunfähig

Vor einem Moabiter Schöffengericht hat gestern der Prozeß gegen einen 26jährigen Polizeibeamten begonnen, der sich wegen Körperverletzung im Amt verantworten muß. Dem Beamten wird vorgeworfen, bei einem Polizeieinsatz anlässlich einer Demonstration gegen den Besuch des amerikanischen Vizepräsidenten Bush im Januar vorigen Jahres einem Zivilbeamten zwei kräftige Schläge mit einem Holzschlagstock auf den Kopf versetzt zu haben, obwohl sich dieser mit dem Wort „Skorpion“ als Kollege, zu erkennen gegeben hatte. Der Polizist, der stark blutend besinnungslos zusammengebrochen war, erlitt eine Gehirnerschütterung und war fünf Monate dienstunfähig.

Der verletzte Beamte gehörte damals zu einem „zivilen Greiftrupp“, der damit beauftragt war, die Demonstration zu beobachten und Straftäter festzunehmen. Nach der Abschlussskundgebung vor der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche sei es zu Steinwürfen gekommen, und schließlich habe er die Verfolgung einer Personengruppe in Richtung Zoo-Palast aufgenommen, bekundete gestern der Polizist.

Dort war es zu dem Vorfall gekommen, für den der Zivilbeamte gestern unmißverständlich seinen uniformierten Kollegen verantwortlich machte, den er „hundertprozentig“ wiedererkannt habe. Während er auf seine „Zivilkollegen“ gewartet habe, sei der Angeklagte aus

einer lockeren Polizeikette auf ihn zugekommen und habe ihn mit „Du Penner“ beschimpft. Ohne Vorwarnung habe er dann einen „Faustschlag in die Fresse kassiert“. Nachdem er laut und deutlich das für den Einsatz geltende Erkennungswort ausgesprochen habe, sei er zu Boden gegangen. Der Beamte wehrte sich gegen den Vorwurf, der ihm häufig gemacht worden sei, daß er mit einer angeblichen Vermummung wie ein Störer ausgesehen habe.

Der Angeklagte bestritt demgegenüber, seinen Kollegen geschlagen zu haben. Vielmehr habe ihn der Kollege in Zivil mit dem Ausdruck: „Arschloch“ oder „Schwein“ belegt und sei der Aufforderung, zu verschwinden, nicht gefolgt. Dabei habe er seine Arme gehoben, was vielleicht von anderen hinter oder neben ihm stehenden Beamten als Bedrohung aufgefaßt worden sei. Einer dieser Beamten habe dann mehrere Schläge gegen den zivilen Kollegen ausgeführt.

Ein Polizist, der die Version des Angeklagten gestern schützen wollte, mußte sich allerdings von dem Staatsanwalt sagen lassen, daß er noch die Möglichkeit habe, seine Angaben zu korrigieren. Gegen diesen Beamten soll bereits im Zusammenhang mit seinem früheren Aussageverhalten ein Strafverfahren eingeleitet worden sein. **We**

DER TAGESSPIEGEL / BERLINER TEIL

antimilitarismus information

Die **antimilitarismus information** ist ein monatlicher Informationsdienst für alle, die sich gegen militaristische Strukturen und für eine friedliche Gesellschaft engagieren. Sie erscheint seit 1971. Die Hauptarbeit der unbezahlten Mitarbeiter besteht in der ständigen Auswertung von über 40 Zeitungen, Fach- und anderen Zeitschriften.

Die **aml** ist untergliedert in vier verschiedenfarbige Teile und berichtet laufend über:

- **Aktuelle militärpolitische Entwicklungen**

in den Bereichen: KDV, Zivildienst, Bundeswehr, Militärbündnisse, Rüstungskosten, Waffentechnik und Kriegsforschung, Waffenhandel, Rüstung und Wirtschaft, ideologische Militarisierung, Kriege und Abrüstung ...

- **Neue juristische Entwicklungen**

im Bereich des KDV-, Zivildienst-, Soldaten- und Aktionsrechts.

- **Theorieresultate**

aus der Diskussion über Militarismus, Sicherheitspolitik und Kommentare zu aktuellen Problemen sowie Literatur zum Thema.

- **Aktionen der Friedensbewegung**

wie etwa Straßenaktionen, Friedenswochen, gewaltfreie Aktionen, Seminare, Antikriegsspielzeugaktionen, Ausstellungen etc.

Themenhefte: Drei Hefte im Jahr sind Themenhefte mit doppeltem Umfang (ca. 60 S.), in denen eine spezielle Fragestellung ausführlicher behandelt wird.

Folgende Hefte sind noch erhältlich: Daten und Fakten (3. Auflage) + Alternative Sicherheitskonzepte (3. Auflage) + Militärherrschaft in der 3. Welt (2. Auflage) + Atomwaffenrisiken + Rüstung und Wirtschaft + NATO, Geschichte, Strategie, Politik.

Ein antimilitaristisches Handbuch

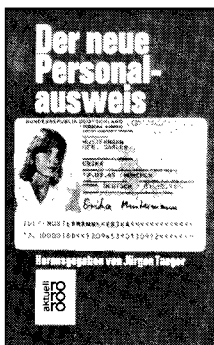
Die **aml** ist so gemacht, daß sie in einem gewöhnlichen DIN-A-5-Ordner nach Farben und Rubriken getrennt gesammelt werden kann. So entsteht Heft um Heft mit jedem Jahrgang ein antimilitaristisches Handbuch, in dem man alle Daten, Fakten und Vorgänge leicht wiederfindet.

Das Abonnement der **aml** kostet 26,25 DM pro Jahr (incl. Porto), ein Einzelheft 2,- DM, ein Themenheft 4,- DM (+ Porto). Wer mindestens 10 Exemplare bestellt, bekommt 30% Rabatt. Alle Preise incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

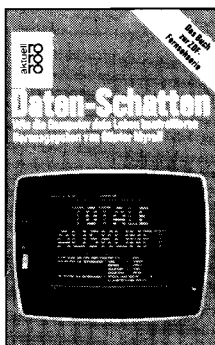
Kostenloses Probe-Exemplar, Themenhefte und Abonnement:

Vertrieb **aml**, Deidesheimer Str. 3, D-1000 Berlin 33 (Postkarte genügt!)

Der Weg in den Überwachungsstaat



5356



5430

«Das Schlimme ist, daß diese Entwicklungen immer so leise daherkommen.»

(ehemaliger Bundesdatenschutzbeauftragter
Hans Peter Bull)



5245



4837



4534



4937



5346



4732